Bur 332. Kreisbibliothek Regensburg

Staat

Von der Kreisbibliothek Regensburg

SECKAU.
SALTZBURG.
GURCK.
CHIEMSEE.
LAVANT.

N:ro 332. Bav.

Der allerneueste Staat des Ertz-Bißthums Saltzburg,

Und der darunter gehörigen Vier Mediat-Stiffter

Gurck, Chiemsee, Seckau, Lavant.

[ca. 1740]

Innhalt der Capiteln.

Cap. I. Stellet vor die Geographie des Saltzburgischen Ertz-Stifftes.

Cap. II. Theilet die Historie des Saltzburgischen Ertz-Stifftes in 2. Periodos ein; und zwar der 1. Periodus begreifft die Bischöffe zu Saltzburg; der 2te Periodus aber die Ertz-Bischöffe von Anfang biß gegenwärtige Zeit.

Cap. III. Von denen Prærogativen/Hoheiten/Privilegiis, Titeln/Wapen &c. des Saltzburgischen Ertz-Stiffts.

Cap IV. Von denen Prætensionen, Streitigkeiten/auch Verträgen u. Bündnüssen des Ertz-Stifftes Saltzburg mit andern Potenzen.

Cap. V. Von der innerlichen Verfassung des Saltzburgischen Staats und der Beschaffenheit des so wol Geist- als Weltl. Regiments.

Cap. VI. Von der Religion/Studiis, Universität/ und Reliquien.

Cap. VII. Von denen Einkünfften/Macht/ und politischen Interesse des Ertz-Stiffts Saltzburg.

Cap. IIX. Von denen Scriptoribus der Saltzburgischen Historie.

Anhang.

Cap. 1. Von dem Bißthum Gurck.

Cap. 2. Von dem Bißthum Chiemsee.

Cap. 3. Von dem Bißthum Seckau.

Cap. 4. Von dem Bißthum Lavant oder St. Andreæ.

Das

Das 1. Capitel.
in welchem
Die Geographie
des
Ertz-Stifftes
abgehandelt wird.

Innhalt.

§. 1.
Das Ertz-Stifftische Territorium bestehet aus dem Ertz-Stiffte Saltzburg insonderheit/ und einigen ausser demselben gelegenen Gütern.

§. 2.
Gräntzen des Ertz-Stiffts an sich selber.

§. 3.
Die darinn gelegene Städte.

§. 4.
Märckte/ Schlösser/ rc.

§. 5.
Flüsse und Seen.

§. 6.
Bäder und Gesund-Brunnen.

§. 7.
Gebürge.

§. 8.
Fruchtbarkeit und natürliche Beschaffenheit desselben.

§. 9.
Von denen Gütern/ welche außer dem Stiffte liegen.

§. 10.
In Bayern.

§. 11.
In Oesterreich.

§. 12.
In Steyrmarck.

§. 13.
In Cärnthen.

§.

§. 1.

DAs Ertz-Stifft Saltzburg hat dieses mit denen meisten Stifftern und geistlichen Herrschafften gemein/ daß die Güter desselben etwas zerstreuet liegen; welches daher kommt / weil das gantze Territorium aus Schenckungen bestehet / welche nicht auf einmal an das Stifft erwachsen/ sondern bey geringem Anfange immer nach und nach / bald von diesem/ bald von jenem Nachbar / vermehret worden.

Ausser dem eigentlich so genannten Stiffte Saltzburg / sind noch in Bayern / Oesterreich/ Kärnten und Steyrmarck ansehnliche Güter/ Städte und Herrschafften / welche dem Stiffte zugehören. Dannenhero man dieselbe/ um mehrerer Ordnung und Deutlichkeit willen / von einander wohl zu unterscheiden hat/ und von jedem Stücke ins besondere allhier solle gehandelt werden.

§. 2. Das Ertz-Stifft Saltzburg an sich selber/ welches eigentlich und vornemlich diesen Nahmen führet / macht den grösten Theil aus/ massen es sich von Morgen her an Oesterreich und Steyrmarck/ Mittagwerts biß gen Kärnten / gegen Abend biß an das Berchtoldsgadische Territorium, und Tyrol/ und gegen Mitternacht biß an Bayern erstrecket/ und so wol in der Breite als

Länge / ohngefehr 18. deutscher Meil Weges groß ist. a)

§. 3. Der Städte / welche in dem Stiffte selbst liegen / sind fünffe / nemlich:

Saltzburg lat. Salisburgum, Juvavium, oder Juvavia, ist die vornehmste / und zugleich die Ertzbischöffliche Residentz und Haupt-Stadt des gantzen Landes. Der Fluß Saltza oder Saltzach / von welchem sie / und das gantze Land / den Nahmen führet / fliesset mitten durch. Denen Gebäuden nach ist diese Stadt eine von denen schönesten in Teutschland / sie ist auch ziemlich groß und wohl befestiget; sonderlich aber ist das Schloß daselbst / Hohen-Saltzburg / und die Vestung über der Saltza von dem Ertzbischoff Paris in solchen Stand gesetzet worden / daß es einige vor unüberwindlich halten. Die schönsten Gebäude der Stadt sind die Ertzbischöffliche Residentz / der Pallast Mirabell und der gemeinen Stadt Trinck-Stube; der Dom zu St. Ruprecht / so von lauter Qvatersteinen aufgeführet / und gantz mit Kupfer bedecket ist. Die St. Peters-Kirche und Kloster; die St. Sebastians-Kirche / in welcher unter andern auch der berühmte Chymicus, Theophrastus Paracelsus begraben lieget; das uralte adeliche Frauen-Closter Nunberg; etliche künstliche Brunnen und Wasser-Wercke; worun-

a) Von diesen und nachfolgenden siehe DUCKHERS Saltzburg. Chronic *p. 4. seqq.* MERIANS *Topogr. Bavariæ.* ERTELS Chur-Bäyrischer *Atlas. Tom. I. & II.* & Anhang. &c. &c.

runter der auf dem Hoff-Platz den Vorzug hat/ dessen Wasser uber eine Meile Weges aus dem Ursprung der Glan vom Untersberge hergeleitet wird/ dahin auch ein schöner Weg gemacht/ und zum Theil in Felsen gehauen worden. Auf der einen Seite aber ist die Stadt mit hohen Bergen umgeben/ und ist sonderlich in der Vorstadt vor dem S. Johannis-Thor ein Berg/ so aber mehr Sand als Felsen ist; die Einwohner der Vorstadt hatte sonst viele Häuser daran gebaut/ weil sie aber denselben mit Kellern/ Gewölben und andern Behältnissen zu sehr ausgehölet/ ist der Berg A. 1669. eingefallen / und hat die daran gelegene Häuser niedergeschlagen.

Eine Stunde von der Stadt liegt das Fürstliche Lusthauß und Thiergarten Hellebrun / welches wegen der vielen kostbaren Fontainen/ Grotten/ Weyhern und schönen Zimmern wohl zu sehen/ und um so vielmehr zu bewundern ist/ als dasselbe innerhalb 15. Monathen von Grund auf gebauet worden. Nicht weit davon liegen noch zwey Lust-Häuser/ BELVEDERE, und Waldembs/ woselbst unterschiedliche Einsiedlers-Zellen / und mitten darinnen ein Berg von Buch-Bäumen bewachsen/ und ein in Felsen ausgehauenes Theatrum, nebst andern wunderns-würdigen Sachen/ zu sehen ist.

Lauffen/ Laviacum, oder Lauffinga, liegt an der Saltza/ 3. Meilen von Saltzburg / und ist wegen der Schiffarten / so auf- und abgehen/ zu mercken.

Titmonning/Titmoninga, liegt gleichfalls an der Saltzach/ 6. Meilen von Saltzburg/ 3. Meilen von Lauffen.

Hällein/Halla, auch an der Saltzach/ 2. Meilen oberhalb Saltzburg; allwo das Saltz/ so man aus dem nächstgelegenen Saltzberg/ der Dürnberg genannt/ gräbet/ in Pfannen gesotten wird.

Radstatt/ Radstadium, an der Ens/ welche nicht weit davon entspringet/ gelegen; 10. Meilen von Saltzburg/ scheinet entweder von denen nahe gelegenen Tauren/ oder Gebürgen/oder von dem daraus entspringenden Wasser/ Taurach/ den Nahmen zu führen/ und vorzeiten Taurachstadium genennet worden zu seyn.

§. 4. Uber obgenannte Städte liegen auch folgende Märckte/ Schlösser und merckwürdige Orte in dem Stiffte Saltzburg: Nemlich Damsweg/ Lichtenberg/ Mittersill/ Rauris/ Gastein/ Großarl/ St. Michael/ St. Johannis/ Werffen/ allwo ein schön Berg-Schloß/ Abtenau/ Bischoffshofen/ Neuhauß/ Gollingen/ Schellenberg/ Stauffeneck/ Glaneck/ Loffer/ Brixen bey Kitzbühl/ Kropfsberg/ Zill/ Kuchel/ Neumarckt/ Straßwalcken/ Talgen/ Waging/ Teissendorff/ Töring/ Gollstein/ Hallenburg/ Kirchstein/ Lebenau/ Lichtentann/ Liefering/ Zadeck/ Riff/ Sieghartstein/ Teugling/ Wartenfels rc.

§. 5.

§. 5. An Flüssen und Seen hat das Saltzburgische Land einen Uberfluß.

Die vornehmsten Flüsse sind die Saltza/ oder Saltzach/ welche an denen Tyrolischen Gräntzen entspringet/ und nachdem sie das gantze Land durchflossen/ bey Braunau in Bayern sich mit dem Inn vermischet. Die Sala/ welche ohnweit Saltzburg in die Saltza fället. Die Muhr und Ens entspringen zwar in dem Lande/ aber nur auf den Gräntzen. Die Lava entspringt ohnweit Brixen bey Kützbühl/ und fließet durch den Chiemser-See biß in den Inn. Die *Olcza*, der Ziller/ die Lamer/ sind gar klein/ deswegen sie allhier mit andern unzehlichen Bächen/ welche das Land befeuchten/ übergangen werden.

Der Fisch-reichen Seen giebt es in dem Lande fast noch mehr/ als der Flüsse; und sind die vornehmste derselben der Zeller-See/ der Hallstatter-See/ Wolffganger-See/ Ater-See/ Mann-See/ Ur-See/ Matt-See/ Tachen-See/ König-See/ und Piller-See.

§. 6. Das Land ist auch mit vielen heilsamen Bädern/ und Gesund-Brunnen gesegnet.

Sonderlich ist das Gasteiner-Bad berühmt/ welches gantz heiß fliesset/ und schon im Jahr Christi 680. soll erfunden worden seyn. Es ist in vielen Kranckheiten nützlich; man kan es aber nicht trincken.

Das Aigner-Bad/ eine Stund Weges von der Haupt-Stadt Saltzburg gelegen/ läßt an Krafft und Würckung dem vorigen nicht viel

nach/ und entspringet gantz kalt aus einem Felsen.

§. 7. Der gröste Theil aber des Landes ist mit Bergen und Clausen angefüllet / und sind nicht allein die Grängzen von Morgen und Abend / und sonderlich gegen Mittag/ mit den grossen Tauren oder Gebürgen/ umgeben; sondern auch mitten im Lande ist es meistens bergicht / und allein gegen Mitternacht auf der Seite von Bayern eben.

§. 8. Man solte also gedencken/ daß bey denen vielen Gebürgen das Land an vielen Nothwendigkeiten Mangel leiden müste; allein die Natur hat sich gegen dasselbe in allen Stücken gar gütig erwiesen/ in massen nicht das geringste / was zur menschlichen Unterhaltung gehöret/ ausgenommen allein der Wein/ demselben abgehet/ welcher aber von andern Orten/ sonderlich aus denen Oesterreichischen Landen/ in grosser Menge dahin geführet wird.

Die Gebürge selbst sind nicht unfruchtbar / sondern wohl bewohnet/ und die Thäler wegen der trefflichen Weyden/ zur Vieh-Zucht über die Massen bequem. Uber dieses so sind dieselbe gleichsam ein Behältnüß des auserlesensten und raresten Wildprets/ welches in grossem Uberfluß daselbst anzutreffen ist. Dahin gehören sonderlich die Gämse/ und Stein-Böcke; ingleichem das Wild-Geflügel / als Aur- und Spil-Hahnen / Hassel-Reb- Stein- und Schnee-Hüner.

So groß die Menge des Wildprets ist/ so groß ist auch der Uberfluß an delicaten Fischen / welche in

in denen oberzehlten vielen Flüssen und Seen angetroffen werden.

Auch an Metall und andern fruchtbringenden Berg-Wercken hat das Saltzburgische Land keinen Mangel/ welche Gold/ Eissen/ und Marmor in zimlicher Ausbeute hervorgeben.

Am considerabelsten aber sind die Saltz-Gruben/ woraus das Stifft auch sein grösstes Einkommen haben könte/ wo nicht Bayern den meisten Profit, vermöge besonderer Verträge/ davon zöge.

§. 9. Die Güter welche ausser dem Stiffte gelegen sind/ bestehen in gar ansehnlichen Stücken/ daß sie wol an Grösse und Weitläufftigkeit denen Stiffts-Landen wenig nachgeben würden/ wann sie in einem Bezirck beysammen lägen.

Ob sie auch gleich hin und her zerstreuet sind/ so haben sie doch die Bequemlichkeit/ daß sie von Saltzburg nicht gar weit entfernet liegen.

§. 10. In Bayern liegt allein die Stadt Mühldorff an dem Inn/ welche nicht über 4. Meilen von Titmonning/ und also an denen Saltzburgischen Gräntzen sich befindet. Die Stadt ist sonst wegen der zwischen denen beeden Kaysern/ Ludovico Bavaro, und Friderico Austriaco daselbst gehaltenen Schlacht; und von denen Schweden in dem dreyßigjährigen Kriege/ der sich allhier geendiget/ sehr bekandt worden.

§. 11. In Oesterreich liegen die zwey Aemter: Traßmaur/ und Armstorff. (b)

§. 12. In Steyrmarck: Payrdorff/ Vonstorff/ Landsberg/ Hauß/ und Greming.

§. 13. Die meisten und ansehnlichsten Güter aber ausser Landes/ liegen in Cärnten. Dahin gehören erstlich zwey Städte:

Friesach; ist nicht über drey Meilen von denen Saltzburgischen Gräntzen entfernet/ und solle die älteste Stadt in gantz Cärnten seyn. Sie liegt an dem Wasser Mettnitz/ nicht weit von einem hohen Gebürge/ darinnen Eisen-Ertz gegraben wird/ und vor diesem auch viel Gold soll gefunden worden seyn. Die Stadt ist durch die vielfältige Feuers-Brünste sehr ruiniret worden/ wie dann viel unbewohnte Häuser darinnen stehen; und von publiquen Gebäuden fast nur allein das Vitz Dom-Hauß samt dem Hof-Kasten noch in esse ist. Das Rath-Hauß ist auch fast über einen Hauffen gefallen. Drey Berge umgeben die Stadt/ auff deren jedem ein Schloß ist. Von einem Berg zum andern ist ein schöner breiter/ und tiefer Wasser-Graben von Quater-Stücken auffgeführet/ und mit hellem Wasser angefüllet/ in welchem viele Sälmlinge gefangen werden. Die Kirche zu S. Bartholomæi ist schön und groß. Es ist ein Collégial-Stifft daselbst/ worinnen ein Probst/ ein Dechant/ und 6. Canonici residiren/ unter welchen letztern einer die Stadt-Pfarr hat. Auff der

b) MERIAN *Topogr. Provinc. Austriac.*

der einen Seite der Stadt ist eine Commenda oder teutsches Hauß/ so allezeit von einem teutschen Ordens-Ritter bewohnet wird. Gleich oberhalb der Stadt auff dem Berge liegt ein großes Schloß/ die Hauptmannschafft genannt / welches der Saltzburgische Hauptmann oder Vitz-Dom bewohnet.

St. Andreä im Lavant-Thal an dem Lavant-Fluß gelegen/ ist zwar nicht groß/ das darinn befindliche Residenz-Schloß aber des Bischoffs zu Lavant ist schön und wolgebaut/ und lieget an einem schönen lustigen Orte.

Vor diesem hat auch die Stadt und Herrschafft Gmünd/ an denen Saltzburgischen-Gräntzen/ und dem Wasser Lyser gelegen / zu dem Ertz-Stiffte gehöret / sie ist aber nachgehends wieder an Oesterreich gekommen / und gehöret heut zu Tag denen Grafen von Lodron.

Uber dieses gehören noch folgende Herrschafften/ Aemter und Schlösser in Cärnten an das Ertz-Stiffte Saltzburg: Nemlich das Schloß Stain; Marckt und Schloß Alten-Hofen/ samt der darzugehörigen Pfleg; der Marckt Güttäring; Marckt und Schloß Hüttenberg / allwo schöne grosse Häuser/ auch an dem Wasser Peßeritz viele Eisen-Hammerwercke und Schmeltz-Hütten sind / wegen der da herum liegenden stattlichen Eisen Berg-Wercke; das Schloß Lemberg; die Probstey Maria-Saal zwischen Clagenfurt und St. Veit; das Schloß Pregern; der Marckt Saxenburg an der Traa / ein guter Paß; die

drey

drey daselbst befindliche Berg-Schlösser liegen aber gantz öde. Die zwischen Saxenburg und Spital auff der sogenannten Meelbrücken liegende große Hammer- und Schmeltz-Wercke/ woselbst auch Meßing gemachet wird. Das Schloß und Herrschafft Teggenbrunn ohnweit S. Veit auff einem hohen Berg; die Probstey Teinach zwischen Clagenfurt und Volckenmarckt; die Probstey Wietting samt dem Dorff gleiches Nahmens. c)

Das II. Capitel.

Worinnen

Die Historie des Ertz-Stiffts

vorgetragen wird.

Vorbereitung.

Von dem alten Zustande des Landes/ und der Eintheilung der folgenden Historie.

EHe das Christenthum in dieser Gegend zu blühen angefangen/ und das Saltzburgische Land einen Bischoff bekommen/ findet man so wenig Nachricht von

c) Von diesen allen hat ausführlich gehandelt der Freyherr von VALVASOR in seiner *Topographia Archi-Ducatus Carinthiæ*, den man nebst MERIAN weiter nachlesen kan.

von dem Zustande desselben / daß es der Mühe nicht lohnet / einen besondern Periodum davon zumachen.

So weit man jedoch in die alte Zeiten hinauffsteigen kan/ so ist gewiß/ daß dieses Land ein Stücke von dem alten NORICO, und zwar MEDITERRANEO, also folglich denen Römern unterthan gewesen / als welche das gantze Noricum, teutsch die Nordgau/ zwischen der Donau / dem Inn und der Enß gelegen/ unter ihrer Botmäßigkeit hatten/ und solches in RIPENSE, so an die Donau gräntzete / und MEDITERRANEUM, so die Gegend um Saltzburg u. Kärnten ware/ theilten/ auch durch zwey Landpfleger regieren liessen/ deren einer in Ripensi, zu Lorch/ lat. LAUREACUM, woselbst auch ein Ertzbischoff war/ von dem wir unten mit mehrerem reden werden; der andere aber in Mediterraneo in der Stadt COLONIA SOLVENSI, so jetzt nur ein Marckt-Flecken im Saal bey S. Veit in Kärnten/ residirte. a)

Zu solcher Zeit stunde die Stadt Saltzburg schon; sie führte aber nicht diesen Nahmen / sondern hieße JUVAVIUM, JUVAVIA oder JOPIA, teutsch Helffenburg/ weil Julius Cæsar eine Garnison dahin geleget hatte / welche denen Römern wieder die Teutschen helffen oder beystehen solte. Man findet auch / daß sie GAVANO-

DU-

a) *Christ.* GEWOLDUS *in Delineatione Norici. Christ.* CELLARII *Geograph. Antiq. part.* 1. *p.* 536. HUNDII *Metropol. Salisb. Tom.* 1. *p.* 37. *lit. a.*

Von der Kreisbibliothek Regensburg

DURUM, HADRIANA, ADRIA, ADERATA, TOPIA, ingleichen PETENA ist genennet worden. b)

Nachdem aber das Römische Reich in Abnehmen gerathen/ und der Kayser CONSTANTINUS M. sonderlich den Staats-Fehler begangen/ daß er die Postirungen an der Donau weggezogen/ und damit denen Teutschen den Paß geöffnet/ welche hierauff hauffenweiß in die Römische Provintzen einbrachen/ so ist bey damaliger MIGRATIONE GENTIUM das Saltzburgische Land bald von diesem bald von jenem fremden Volcke heimgesuchet worden.

Sonderlich hat der Hunnen-König ATTILA in dem Jahr Christi 457. sehr übel daseblst gehauset/ auch die Stadt Helffenburg abgebrandt; deme anno 476. und 477. der Heruler-König ODOACER, und sein Heerführer VIDOMARUS gefolget/ welche dieser Stadt/ die sich indessen wieder in etwas erholet/ vollends den garaus gemacht/ daß sie über 100. Jahre hernach wüste gelegen. c)

End-

b) CLUVERI *Germ. Ant. de Vindel. & Norico p. 28 (Edit. Elzevir.)* HUNDII *Metropol. Salisb. T. 1. p. 1.* MEZGERI *Hist. Salisb. l. 1. c. XVI. p. 120.* DUCKHER Saltzburgische Chronic. *p. 6.*

c) v. EUGIPPII *Vita S. Severini, in* ACTIS SANCTORUM, *die VII. Januar,* welches der eintzige Scriptor ist/ der uns noch von diesen Zeiten einige Nachricht giebt. Conf. GEWOLDUS *in Annotat. ad* HUNDII *Metropol. Salisb. p. 37. lit. b.* LAMBECIUS *de Biblioth. Vindob. Tom. I. p. 26.* MABILLON *Analect. T. II. p. 11.* WELSERUS hat ihn auch cum notis ediret.

d)

Endlich ist das gantze Land an die Hertzoge von Bayern gekommen/ bey welchen es auch so lange geblieben/ biß es nach und nach durch Schenckungen an die Bischöffe/ wieder davon abgesondert worden/ und solchergestalt das heutige Ertz-Bißthum daraus erwachsen. d)

Wann man die Geschichten dieser Zeiten genau betrachtet/ so findet man unterschiedliche Spuhren/ daß das Christenthum schon dazumal/ als die Römer in dieser Gegend gewesen/ allhier floriret hat. Dann/ zugeschweigen/ daß zu Lorch schon lange Zeit her Bischöffe oder Ertz-Bischöffe gestanden; daß auch sonderlich der heil. SEVERINUS in dem Norico den Christlichen Glauben geprediget/ e) so lieset man bey der zweiten Zerstörung der Stadt Helffenburg/ daß der H. MAXIMINUS oder MAXIMUS, den einige gar vor einen Saltzburgischen Bischoff halten. f) nebst 50. Gesellen und Einsiedlern von denen Herulern umgebracht worden/ wiewol noch verschiedene Chri-

d) Man kan hievon die Bäyrische Scribenten nachlesen; insonderheit ADLZREITER *Part. I. L. IV. n. 26. p. 101.* BRUNNER *Part. I. L. IV. n. 6. p. 125.*

e) MEZGER nennet diesen Severinum selbst Apostolum Noricensem. *Histor. Salisb. L. I. C. X. p. 13. in fine.* Welches wegen der folgenden Nota *lit. h.* zu mercken ist.

f) HUNDIUS *Metropol. Salisb. Tom. I. p. I.* nennet ihn Pontificem ejus loci; wird aber von GEWOLDO in denen *Annotationibus p. 37* und von MEZGER *L. I. C. XVII. p. 124.* refutiret. conf. RADERUS *de Sanctis Bavaria, Tom. I. p. 32.*

Christen bey solcher Verfolgung übrig geblieben. g)

Nichts destoweniger wird von denen vornehmsten Scribenten der H. RUPERTUS vor den Apostel der Bayrischen - und Saltzburgischen Lande ausgegeben/ h) und weil solches die gemeinste Meinung ist/ man auch von denen vorigen Zeiten keine grosse Nachricht hat/ so lasse ich es dabey bewenden.

Dieser RUPERTUS wird zugleich auch vor den ersten Bischoff zu Saltzburg gehalten / dahero man von ihm in der Historie den Anfang zu machen pfleget.

In dem Jahr Christi 798. ist dem Saltzburgischen

g) v. MEZGER *histor. Salisb. d. L. I. C. XVII. p. 123. seq.* DUCKERS Saltzburgische Chronic *p. 7. &c.*

h) MEZGER in seiner *Dissertat. prælim. de antiquitate Ecclesiæ Salisb. p. 8. & .9* lässet sich sonderlich angelegen seyn/ den Apostolatum S. Ruperti zu vindiciren. Daher er nicht leiden kan / daß die Ankunfft S. Ruperti in Saltzburg/ weiter hinaus als auf das Jahr Christi 582. geschoben werde. Dahingegen MABILLON in Seculis Benedictinis, *Sec. III. p. I.* dem H. Ruperto solche Ehre gantz und gar abspricht/ und darvor hält / daß derselbe die Bayern nur von der Ketzerey/ nicht aber von dem Heidenthum befreyet. Und dieser letztern Meinung ist auch PAGI *in Critica ad Baronium Tom. III. ad A. 696. n. 6. 9. & 10.*

Inn=

schen-Bischoff ARNO der Ertz-Bischöffliche Titel zu Theil worden/ welchen seine Nachfolger biß auf den heutigen Tag fortgeführet haben. Welches zu einer neuen Abtheilung Gelegenheit giebet.

Die gantze Saltzburgische Historie kan demnach nicht deutlicher vorgestellet werden/ als wann man zwey unterschiedene PERIODOS machet/ und also handelt.

1. Von denen Bischöffen zu Saltzburg.
2. Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg.

Der I. PERIODUS
von denen
Bischöffen zu Saltzburg.

Innhalt

§. I.

Von S. RUPERTO. Ob er der erste Bischoff zu Saltzburg gewesen? *lit. c. p.* Ob er Bischoff zu Worms gewesen? *lit. e. f. w. z.* Ob er seinen Sitz zu Lauffen oder zu Saltzburg genommen. *lit. n.* Ob er Abt zu S. Peter gewesen. *lit. p.* Wann er gelebet und gestorben. *lit. z. ee.*

§. II.

2. S. VITALIS. 3. ANSOLOGUS. 4. SAVOLUS. 5. EZZIUS. 6. FLOBARGISUS. Ob diese alle Bischöffe gewesen? *lit. b.*

§. III.

7. JOHANNES I. Ob dieses der erste rechte Bischoff zu Saltzburg gewesen? *lit. b.* 8. S. VIRGILIUS baut die Cathedral-Kirche/ und nimt seinen besondern Sitz von der Abtey. 9. BERTRICUS. 10. ARNO.

§. I.

1. S. RUPERTUS. a)

Erster Bischoff zu Saltzburg.

Von 582. biß 623. sitzt 41. Jahr.

DJeser wird insgemein von denen Scribenten vor

a) Das Leben dieses Heiligen ist von gar vielen beschrieben worden. CANISIUS hat in dem *II. Tomo Lectionis antiquæ p. 247.* unterschiedliche Collectanea *de Episcopis Salisburgensibus* ediret/ davon er den Discipul S. Eberhardi, der um das Jahr 1186. gelebet / zum Autore macht; die aber wahrscheinlicher von verschiedenen Autoribus nacheinander gesammlet worden. Unter solchen ist auch *Vita S. Ruperti* sehr kurtz und simpel geschrieben/ so in dem *VI. Tomo Lect. Ant. p.* 1139. noch einmal/ und etwas correcter zu finden. In eben diesem *VI. Tomo* p. 1038. und p. 1107. sind noch zwey andere Leben des H. Ruperti zu finden / davon das erste denen vorgedachten ziemlich gleich/ aber noch mehr interpoliret zu seyn scheinet. Das andere aber ist am weitläufftigsten/ jedoch mit so viel Fabeln erfüllet / daß auch die Collectores Actorum SS. es kaum würdig geachtet / zu nennen. In gedachten ACTIS SANCTORUM *Die 27. Martii p. 699. seqq.* sind gleichfalls zweyerley Vitæ von dem H. Ruperto zu lesen / deren das erste aus einem *MSCt.* von Florentz ; das andere aus einem *MSCt. Monasterii Rubeæ-Vallis* ediret / und beede mit einem Commentario erläutert worden. Diese beede Vitæ, sonderlich aber das letzte/ (wann der Zusatz/ oder das 2. Capitel davon weggenommen wird/) scheinen ziemlich alt/ aufrichtig/ und ohnverfälscht zu seyn/ und werden auch von denen Editoribus davor ausgegeben/ und allen andern / sonderlich aber denen Canisianischen vorgezogen. MABILLON aber *in Seculis Benedictinis* und PAGI in seiner *Critica ad Baronium* sind anderer Meinung/ indem sie solche vor interpolirt halten ; die Vitam Canisianam aber *Tom. II. lect. ant. p.* 247. allen vorziehen / darum auch der erstere solches *Seculo III. Part.*

vor der Bayern Apostel/ und den ersten Saltzburgischen Bischoff ausgegeben. Es finden sich aber darneben so viele Difficultæten/ daß man bey nahe nicht weiß/ wie man sich mit solcher Meinung aushelffen kan. Gleichwie auch überhaupt das Leben dieses heiligen mit so vielen Fabeln angefüllet ist/ daß man fast nicht weiß / was man glauben soll. b)

Von dem Apostolat habe ich in der Vorbereitung schon so viel gemeldet/ als nöthig ist.

Daß er der erste Bischoff von Saltzburg gewesen/ geben noch die meisten zu; wiewol nicht zu

Part. I. mit seinen Anmerckungen illustriret hat. Allein es haben dieselbe doch auch noch vieles daran zu tadeln/ und wenn man die Sache genau überleget / bleibt doch dem Vitæ Ruperti ex MS. Monasterii Rubeæ-Vallis die Ehre. Was RADERUS *de Sanctis Bavariæ Tom.* I. von dem H. Ruperto hat/ ist aus Canisio. Und was die *Histor. Salisb.* MEZGERI betrifft/ welcher sein gantzes erstes Buch damit angefüllet; hat er nichts anders gethan/ als das fabelhaffte Leben bey Canisio mit noch weitläufftigerem stylo zu vergrössern. Des AMANDI Abts zu S. Peter *Vita S. Ruperti* so MEZGER p. 69. mit beygefüget/ ist kurtz/ und erst anno 1663. geschrieben/ folglich von keinem grossen Ansehen.

b) Die grösseste Verwirrung macht / wie bereits gemeldet worden/ das Leben S. Ruperti, welches CANISIUS *Tomo VI. p.* 1107. ediret hat/ und welches alle andere Scriptores, insonderheit aber COLGANUM, der die *Acta Sanctorum Hiberniæ*, und LE COINTE der die *Annales Ecclesiast. Francorum* an das Licht gegeben/ und denen es die andern alle nachgeschrieben/ verführet hat. Darum auch die Editores Actorum Sanct. solches Leben/ weil es ohnedem in gantz neuen Zeiten geschrieben / gar auf die Seite setzen. c) Denn

zu läugnen/ daß auch diese Sache noch gar vielem Zweiffel unterworffen. c)

Damit man aber nicht gedencke/ als wolte ich die Saltzburgische-Historie/ an statt solche aus denen Scribenten in einem deutlichen Extract vorzustellen/ nur verwirren; so folge ich der gemeinesten Erzehlung/ welche folgende ist.

Der H. Rupertus, er seye nun ein Francke/ aus dem Wormsischen gebürtig/ welches das allerwahrscheinlichste/ oder ein Irrländer; d) war zu Zei-

c) Dann in dem *Vita S. Ruperti ex MSCto Monasterii Rubeæ Vallis edita in* ACTIS SANCTORUM *Mens. Mart. T. III. p.* 704. welches zwar nicht gantz ohne Tadel/ dennoch aber eines von denen besten ist/ stehet kein Wort von Aufrichtung eines Bischöfflichen Sitzes/ welcher Umstand/ als der allervornehmste dieser gantzen Historie/ gewißlich sonst nicht würde seyn ausgelassen worden; sondern der Autor desselben sagt nur so viel/ daß der Hertzog von Bayern dem Ruperto erlaubet: ecclesias fabricare, & cetera omnia ad opus ecclesiasticum habitacula perficere. Auch meldet er nur/ daß Rupertus ein Collegium Canonicorum, nicht aber einen sedem Episcopalem, aufgerichtet. Wer hiermit conferiret/ was in dem folgenden §. soll gesagt werden/ dem wird noch wahrscheinlicher vorkommen/ daß Rupertus der erste Abt zu S. Petri, nicht aber der erste Bischoff zu Saltzburg gewesen.

d) Denn beedes wird disputiret/ weil in dem offtgedachten Vita ap. CANISIUM und andern stehet/ daß er aus Königl. Schottländischen Geblüte herstamme/ und von dem H. Patricio, der Irrländer Apostel/ welcher a. 458. gestorben/ getauffet worden. Die meiste Scribenten aber/ auch MEZGER *histor. Salisb. L. 1 C. I. p.* 79. vornemlich aber die Autores ACTOR. SANCTOR. *Commentario ad vitam Ruperti §. 4. p.* 700. und alle andere ge-

Zeiten CHILDEBERTI, Königes in Austrasien/ Ertz-Bischoff zu Worms; e) wurde aber wegen seiner scharffen Predigten von einem Fränckischen-Grafen/ nahmens BERINGERUS, der ein Arianer war/ verjagt/ und mit Ruthen zur Stadt hinausgestrichen. f)

In dieser Noth nahm er seine Zuflucht zu dem Pabst nach Rom g) welcher ihn an den Bayrischen Hertzog THEODONEM recommendiret/ h) der zwar noch ein Heyde ware / aber auff die

gescheute Leute halten solches vor eine Fabel.

e) Auch hiervon stehet nichts in dem vita S. Ruperti ex MSt. Rubeæ Vallis in ACT. SANCT. obgleich daselbst gemeldet wird/ daß des Ruperti Vaterland Worms gewesen.

f) VITÆ RUPERTI *supra memoratæ.* Wann man fraget / wie sich ein schlechter Graf solches unterfangen können/ da der König Childebertus doch ein rechtglaubiger Christ gewesen? so weiß ich hierauf keine bessere Antwort/ als die von denen Auctoribus ACTOR. SANCTOR. *d. Comment.* §. 2. gegeben wird/ weil nemlich Childebertus noch unmündig gewesen. Indessen wird von eben diesen Auctoribus §. 8. und 9. angemercket/ daß weder in denen Breviariis und Calendariis Wormatiensibus eines Sancti Ruperti, noch in jährlicher Celebrirung der Gedächtniß desselben zu Saltzburg einiger schmählichen Verjagung Erwehnung geschehe/ daher man gar auf die Gedancken gerathen möchte/ es seye der Rupertus, welcher zu Worms Ertzbischoff gewesen/ von unserm Ruperto unterschieden. Das MS. Rubeæ Vallis thut auch von diesen Sachen keine Meldung.

g) Er solle etliche mal nach Rom gereiset seyn; welches aber nur in *Vita Ruperti fabulosa ap.* CANISIUM gesagt wird; sonsten von keiner Reise nach Rom zu lesen ist.

h) Viele schreiben mit AVENTINO diese Recommen-

die Vorstellung seiner Gemalin REGINOTRUD, einer Tochter des Austrasischen Königes Theodoberti, einen solchen Lust zur christlichen Religion bekame/ daß er sich samt seinem Sohn THEODOBERTO von dem H. Ruperto alsobald nach seiner Ankunfft tauffen liesse. i)

Nachdem nun dieser Rupertus hierauf gantz Bayern durchzogen / und hin und wieder / als zu Weltenburg/ k) Alt-Oettingen/ l) Clöster gestifftet/ auch zu Lorch gewesen / und das Evangelium geprediget/ ist er auch in die Saltzburgische Gegend gekommen/ und hat sich zu allererst an dem sogenannten Wallersee/ fünf Meilen von dem alten Juvavio niedergelassen / woselbst er eine Kirche aufgebauet /die er See-Kirchen genennet und dem H. PETRO geweyhet hat / in Willens seinen Sitz allda zu nehmen. m)

Wei-

mendation dem Schwieger-Vater des Theodonis, nemlich dem König der Francken Theodoberto, zu. Weilen aber noch gar ungewiß/ 1) welcher König in Francken damals regieret; 2) ob Reginotrud eine Tochter Königes Theodoberti gewesen; so bleiben andere lieber bey der obigen Meinung / mit welcher auch einige Vitæ Ruperti einstimmen; MEZGER *histor. Salisb. l.* 1. *C. 8. p. 94.* und noch andere/ meynen/ Theodo hätte Rupertum von freyen stücken beruffen.

i) v. MEZGER *l.* 1. *c.* 10. *p.* 100. In diesem Umstande sind alle und jede Scribenten einig.

k) v. HUNDII *Metrop. Salisb. Tom. III. p. 480.* MEZGER *Histor. Salisb. L. I. C. 12. p. 106.*

l) v. HUND. *d. l. p. 59.* MEZGER *d. l. c. 13. p.* 109. *seqq.*

m) MEZGER *d. l. c.* 16. *p.* 117. In diesem Punct stimmen gleich

Weilen ihm aber nachgehends die Gegend von dem zerstörten JUVAVIO besser gefallen / hat er sich mit Vergünstigung Hertzogs Theodonis von Bayern daselbst niedergelassen/ n) und über das Grab des H. Maximi eine Kirche / dem H. AMANDO, als seinem Vorfahren an dem Ertz-Bistum Worms/ zu Ehren/ gebauet; nachgehends aber die Cathedral Kirche und nebst demselben ein Closter nach der Regel S. Benedicti auffgeführet/ und dem H. PETRO gewidmet. o)

In-

gleichfalls alle VITÆ RUPERTI überein.

n) Hier ist wiederum eine grosse Schwürigkeit. Denn nicht allein in dem *Vita S. Ruperti ex MS. Florentino in* ACTIS SANCTORUM, *loc. supra cit.* sondern auch in dem INSTRUMENTO ARNONIS ARCHIEP. so an. 798. aufgesetzet worden/ und davon ich unten mit mehrerem melden will / finden sich die Worte: Venisse sanctum in pagum Laboacensium infra oppidum Salzburg, super fluvium Igonta, qui alio nomine Salzaha dicitur. Diese Worte nun erklären die Autores ACTOR. SS. *not. ad d. Vitam lit. n. p. 703.* von der Stadt Lauffen/ denen aber MEZGER *d. l. c.* 17. *p. 120. 123.* antwortet / und vor *infra* intra, will gelesen haben / das Wort *Pagus* aber von einem district verstehet / welches letztere ihm auch seine Gegner ohne Præjudiz zu gestehen können; das stärckste argument MEZGERI ist / daß im vorgedachten INSTRUMENTO ARNONIS die Worte stehen: Ubi & Dominus Rupertus Episcopus atque Confessor, una cum sociis requiescit. Zu Arnonis Zeiten aber lag der Cörper Ruperti nicht zu Lauffen/ sondern in dem Stiffte zu Saltzburg.

o) v. MEZGER *hist. Salisb. l. 1. c. 19. p. 125.* auch dieser Punct wird von allen Criticis passiret. Von dem H. Amando v. MEZGER *d. l. c. 21. p. 131.*

In diesem Closter war der H. Rupertus selbst der erste Abt/ welche Würde seine Nachfolger nebst der Bischöfflichen zugleich biß auff den Ertz-Bischoff Fridericum I. geführet haben. p)

Alles dieses geschahe mit Einwilligung des Hertzogs von Bäyern THEODONIS, welcher/ ohne zweiffel zur Danckbarkeit vor seine Bekehrung/ sich entschlossen / in der Gegend von JUVAVIO ein Bißthum anzurichten/ davon der heilige Rupertus der erste Bischoff seyn solte.

Zu solchem Ende setzte er etliche Güter aus/ worauf sich dieses Bißthum gründete. Unter solchen ware: q) die Stadt JUVAVIUM, samt dem daran-

p) Diß ist abermal ein Umstand/ welcher vielen bedencklich gefallen ist. Denn weil / etlichen Canonibus nach / keiner zugleich ein Münch und ein Canonicus, und folglich kein Abt und zugleich Bischoff seyn kan/ so haben einige/ welche Rupertum als einen Bischoff/ entweder zu Worms / oder zu Saltzburg angesehen / läugnen wollen/ daß er Abt gewesen/ darunter auch die Autores sind / welche die ACTA SANCTORUM ediret haben/ denen aber MEZGERUS *histor. Salisb. l. 1. c. 20. Annotat. lit. A. p. 129.* weitläufftig antwortet / und behauptet/ daß auch einer nach denen Canonibus, ein Mönch und ein Canonicus zugleich seyn könne. Zum wenigsten/ meynt er/ hätte man solches dazumal noch nicht so genau genommen. Wann ich die Wahrheit sagen solle/ so komt mir selbst probabeler vor / daß Rupertus Abt zu S. Peter/ als daß er Bischoff zu Saltzburg gewesen.

q) Der Dotations - und Schenckungs-Brieff ist zwar nicht vorhanden/ jedoch ist in dem Stiffts-Archiv ein uraltes INSTRUMENTUM, aller Schenckungen der Bayrischen Hertzoge/ übrig / welches Ertzbischoff ARNO an. 798.

an liegenden Schlosse/ und dem zugehörigen Districte; das Dorff PIDINGA, an der Sala/ und einen Theil von denen Saltz-Qvellen daselbst/ samt dem Zehenden von denen Saltz-Einkünfften und Zöllen/ und 80. Römern/ als leibeigenen Leuten. r) Das Dorff PAHMAN; zwey Morgen Weinberge nahe bey der Stadt Regenspurg; und noch etliche Huffen Acker um Saltzburg herum.

Aus diesem kleinen Anfang bestunde zu dieser Zeit das gantze Bißthum; welches zwar nachgehends der Sohn Theodonis, THEODOBERTUS, als er zur Regierung kame/ mit der Stadt TITMANING, und denen Dörffern UTZHILINGEN an der Saltza/ WALLERSEE, TALLGAU; und EHARDINGEN, TUTZLINGEN, OPINGEN, diese drey letztere an der Inn gelegen/ vermehret hat/ so aber in Wahrheit ein kleiner District vor einen Bischoff ware; der

798. verfertigen lassen / daraus ich das obige genommen. Es ist solches zu lesen in CANISII *Tomo II. Antiquit. Lect. p.* 414. in GEWOLDI *Annotat. ad* HUNDII *Metrop. Salisb. Tom.* I. *p.* 37. MEZGERI *Histor. Salisb. l.* 6. *p.* 1040. DUCKHERS Saltzburgischer Chronic *p.* 42. In dem *VI. Tomo Antiquis. Lect.* CANISII *p.* 1147. ist noch ein anderes Monumentum zu finden / darinnen alle Donationes aufgezeichnet stehen.

r) Dann als die Römer ihre Garnisonen / wie obgedacht/ aus dem Norico gezogen/ sind die hinterbliebene Römische Einwohner von denen Bayrischen Hertzogen zu Leibeigenen gemacht worden. Conf. MEZGER *hist. Salisb. l.* I. *c.* 28. *p.* 137.

der sich vielleicht besser zu einer Abtey geschicket hätte.

Der H Rupertus hat hierauf noch 41. Jahre lang s) den Bischöfflichen Stuhl besessen; und die alte Stadt JUVAVIUM wieder in ein Auffnehmen gebracht/ deren Nahmen er verändert/ und wegen der daherum liegenden Saltzqvellen und Saltzbergwercken/ dieselbe Saltzburg/ und den vorbey fliessenden Fluß IAGONTA die Saltza genennet. t)

Er soll auch in der Nähe daherum in dem Pangau ein Gold-Bergwerck erfunden haben. u)

Das Christenthum hat er hernach noch immer mehr und mehr zu befördern gesucht/ und wie er sahe/ daß die Erndte groß/ und der Arbeiter wenig waren/ so zog er wieder in sein Vaterland/ w) und

s) Es wird auch hierüber noch gestritten / in welche Chronologische Controvers aber ich mich nicht einlassen mag.

t) MEZGER *histor. Salisb. l. 1. c. 22. p. 134.*

u) MEZGER *d. l. p. 135.* DUCKHERS Saltzburg. Chronic. *p. 27.*

w) Welches in dem *Vita S. Ruperti ex MS. Rubeæ Vallis in* ACTIS SANCTOR. *loc. supra cit.* ausdrücklich Worms genennet wird. Die *Autores* ACTOR. SANCT. *in Comment. ad Vitam S. Ruperti §. 3.* und mit ihnen MEZGER *histor. Salisb. l. 1. c. 7. p. 93.* muthmassen / es müste Rupertus nicht beständig ein exul aus Worms gewesen seyn / sondern seinen Ertzbischöfflichen Sitz daselbst wieder einige Zeit nach seiner Verjagung erlanget/ und sich indessen einen Vicarium daselbst gesetzet haben/ welcher hernach / als Rupertus beständig in Saltzburg zu bleiben resolviret / gar Bischoff geworden. Ich lasse aber diese Conjectur dahin gestellet seyn/ um so vielmehr/ als

und brachte zwölff gelehrte und fromme Leute mit sich zurücke/ darunter auch VITALIS, dessen nachmahliger Successor, und seine Schwester EHRENTRAUT x) gewesen ist.

Nach seiner Wiederkunfft legte er auff den heutiges tages so genandten Nunberg oder Nunnenberg/ in der Stadt Saltzburg / ein Nonnen-Closter an / in welchem vorgedachte EHRENTRAUT die erste Aebtissin ware / und welches der Hertzog von Bayern THEODOBERTUS, der indessen zur Regierung gekommen/ mit ansehnlichen Gütern/ insonderheit auch mit dem Dorff EINHERINGEN dotiret hat. y)

Nicht lange hernach ist der H. Rupertus gestorben/ und zwar an dem heiligen Oster-Tage/ den 27.

als noch ungewiß ist / ob unser Rupertus jemals Bischoff zu Worms gewesen.

x) Ob dieses seine Schwester gewesen/ ist gar sehr dubieus. Die Autores ACT. SANCT. *d. Comment*, §. 4. & *in not. ad Vitam Ruperti ex MSCt. Florent. lit. K. p.* 704. halten es vor eine Fabel/ und meynen / sie wäre nur seine geistliche Schwester in Christo gewesen. In dem *Vita S. Ruperti ex MSCt. Rubea Vallis* in gedachten ACTIS SANCTORUM wird sie cognata Ruperti genennet. Was man sonst von dem Bruder S. Ruperti dem H. TRUDBERTO meldet / refutiren die offtgedachte *Autores* ACT. SS. und weisen *in Comment. ad ejus vitam, die 26. April p.* 425. §. 6. daß derselbe wegen der Chronologie per rerum naturam nicht habe können sein Bruder seyn. *v. in. infra not. lit. cc.*

y) v. MEZGER *histor. Salisb. l. 1. c.* 26. *p.* 143. HUND. *Metrop. Salisb. Tom.* 2. *p.* 594.

z) Die-

27. Martii, z) nachdem er 41. Jahr aa) mit grossem Ruhm den Bischöfflichen Stuhl besessen.

Sein Cörper wurde in dem Closter S. Petri begraben/ allwo er biß auf die Zeiten Bischoffs Virgilii geblieben ist. bb)

Wann man nun diese gantze Erzehlung von dem

z) Dieser Tag wird von allen Scribenten benennet/ und daher vor indubitabel angenommen. Es bedienen sich aber die Autores der ACTORUM SANCTORUM *in Comment. ad vitam Ruperti §. 3. p. 700.* Dieses dati, und weisen/ daß solchergestalt Rupertus entweder ao. 623. oder ao. 628. müsse gestorben seyn/ weil das Oster-Fest sonst in selbigem gantzen Seculo nicht mehr auf den 27. Martii falle. Dieses bestätiget zwar die gemeine Rechnung aller Saltzburgischen Scribenten; Allein die mehrgedachte Autores wollen damit weisen/ daß entweder diese Rechnung/ oder aber das andere Vorgeben falsch seye/ da nemlich von allen und jeden zugestanden wird/ daß Rupertus in dem zweyten Jahr der Regierung Childeberti, Ertz-Bischoff zu Worms gewesen; denn nach ihrer Meinung hat Childebertus erst an. 625. zu regieren angefangen. Allein es ist solches noch gar vielem Zweiffel unterworffen/ zumal da man nicht einmal gewiß weiß/ welcher Childebertus eigentlich zu verstehen seye. Gedachte Autores geben endlich *in not. ad vitam S. Ruperti ex MS. Florent. lit. m & n.* ihre rechte Meinung an Tag/ welche diese ist/ daß Rupertus unter dem Pabst Simplicio, der an. 483. gestorben/ in Bayern gekommen. Es ist aber eine blosse Muthmassung/ mit keinem Zeugniß versehen; dannenhero MEZGER *in differt. prælim. de Antiquit. Eccles. Salisb. §. 1. p.* 4. nicht ohne Ursache dieselbe refutiret.

aa) Auch dieses ist sehr streitig; ich mag mich aber damit nicht aufhalten. vid. MEZGER *histor. Salisb. l. 1. c. 30. p. 155. & in d. differt. Prælimin. passim.*

bb) v. MEZGER *histor. Salisb. l. 6. p.* 1862.

cc) Ich

dem H. Ruperto vor infallibel annimmet / so bleibet doch noch sehr ungewiß/ zu welcher Zeit dieses alles geschehen/ und folglich/ wann das Bißthum Saltzburg seinen Anfang genommen. Jedoch weil ich mir vorgesetzet / bey der gemeinen Tradition derer Saltzburgischen Scribenten zu bleiben/ so lasse ich es auch in diesem Punct dabey beruhen/ und will dasjenige was ich vorzubringen habe/ in die untengesetzte Anmerckungen verspahren/ damit diejenige/ welche an dergleichen Chronologischen Scrupeln keinen Gefallen haben/ nicht auffgehalten werden. cc)

§. II.

cc) Ich würde auch hier in notis von dieser Sache nichts melden/ massen ich nicht gesonnen bin / alle und jede Chronologische Streitigkeiten zu untersuchen / weil solches mein Vorhaben nicht leidet Weilen aber diese materie allzuwichtig ist/ indeme die gantze Antiquität der Saltzburgischen Kirche und noch viele andere Umstände hieraus folgen / so will ich in möglichster Kürtze davon handeln. Es ist demnach zum Voraus zu mercken / daß man von dem Alter des H. Ruperti zwey Data hat/welche von keinem Scribenten in Zweiffel gezogē werdē. Das erste ist/daß derselbe in dem zweyten Jahr der Regierung CHILDEBERTI, Königs der Francken/Ertzbischoff zu Worms gewesen; das andere/ daß derselbe den Hertzog von Bayern THEODONEM, und seinen Sohn THEODOBERTUM, getauffet hat. Wann nun entweder nur ein CHILDEBERTUS oder nur ein THEODO wäre/ so würde der Streit bald gehoben seyn. Aber so findet man in der Fränckischen Historie drey Childebertos, und in der Bayrischen drey Theodones, deren jeder einen Theodobertum zum Sohne hatte. Und dieses machet die Verwirrung. Die meisten sind also bemühet in denen Historicis nachzusuchen/ um welche Zeit

ein Childebertus in Francken/ und ein Theodo in Bayern zugleich regieret/ als woraus nothwendig folgen muß/ daß Rupertus damals gelebet hat. MABILLON in seinen *Seculis Benedictinis Sec. III. ad A. 718. p.* 1. hat vor allen Dingen aus dem PAULO DIACONO *de Gestis Longobardorum* und ARNOLFO MONACHO S. EMMERAMMI (ap. CANISIUM *Antiq. Lect. Tom. 2. p. 33.*) der zu Henrici II. Imp. Zeiten gelebet/ und *de Miraculis S. Emmerammi* geschrieben/ wie auch aus dem oben lit. q. angeführten *Instrumento Arnonis* die Successiones der Hertzoge aus Bayern reguliret/ und gewiesen/ daß weder zu Childeberti I. noch II. Zeiten ein Theodo in Bayern regieret/ sondern erst unter Childeberto III. daß also die Tauffe Theodonis erst in das VIII. Seculum oder in das Ende des VII. fiele. Welches noch mit andern Gründen/ sonderlich aber auch aus dem Vita S. Virgilii, der an. 784. gestorben/ erwiesen wird/ als worinnen man lieset/ daß der H. Virgilius noch in einer gewissen Streitigkeit die Jünger des H. Ruperti zu Zeugen vorgestellet/ welches der Chronologie nach nicht seyn könte/ wann S. Rupertus 200. Jahr vorhero gelebt hätte. Hiermit stimmet auch Vita Trudperti, den man vor den Bruder S. Ruperti ausgiebt/ (*v. tamen supra not. lit. W.*) überein/ worinnen die erste Reise/ die derselbe mit Ruperto nach Rom solle gethan haben/ ehe er noch in Bayern gekommen/ auf das Jahr 640. referiret wird. Es ist gewiß/ daß diese Meynung sich ungemein wohl hören lässet. Es kan auch MEZGER *in dissert. praelim. de Antiquitate Ecclesiae Salisb.* §. 2. *p.* 7. da er sich so sehr angelegen seyn lässet/ die gemeine Meynung zu defendiren/ nichts anders darwieder einwenden / als daß auf etlichen Grabsteinen und in denen verhandenen Catalogis Episcoporum Salisb. (die aber in neuern Zeiten geschrieben worden / und dem alten Catalogo, den MABILLON *Tom. IV. Analect. p.* 476. publiciret / nicht beykommen/) gefunden werde/ daß Rupertus a. 623 gestorben ; und daß die Monumenta Wormatiensia bezeugen/ daß der Bischoff daselbst Rupertus in dem VI. Seculo gelebet habe; welches letztere argument

noch

§. II.

2. S. VITALIS. a)

Bischoff zu Saltzburg.

Von 623. biß 646. sitzt 23. Jahr.

Nach

noch von einer Wichtigkeit seyn würde / wann man nur versichert wäre / daß der Rupertus, Wormatiensis Archiepiscopus, mit unserm S. Ruperto eine Person gewesen; welches aber gar vielem Zweiffel unterworffen. *v. supra in not. lit. e. lit. f. & lit. w.* Wann man die Bayrische Scribenten / WELSERUM, BRUNNER, ADELZREITER, RADERUM consuliret / so stimmen sie alle miteinander überein / daß der H. Rupertus erst anno 616. die Tauffe Theodonis verrichtet / wormit zwar der Hauptsache kein Eintrag geschicht / indem die gemeine Meynung / daß Rupertus an. 623. gestorben / dennoch dadurch aufrecht bleibet; Weilen aber solchergestalt der H. Rupertus gar eine kurtze Zeit den Bischöfflichen Stuhl würde besessen haben / so will es MEZGERUS *d. dissert. prælim. §. 3.* nicht zugeben. Allein / die Wahrheit zu gestehen / so sind alle seine Gegenrationes viel zu gering / die Autorität des PAULI DIACONI zu bestreiten / aus welchem man deutlich zeigen kan / daß von an. 582. biß A. 612. kein Hertzog in Bayern / mit Nahmen Theodo regieret hat. Was nach 612. vor ein Hertzog in Bayern gewesen / davon thut PAULUS keine Meldung; dahero die Bayrische Scribenten gleichsam aus guten Willen den Theodonem alsobald hinsetzen; MABILLON aber / der ohne Noth nicht so freygebig ist / nimt den obgedachten ARNOLFUM MONACHUM zur Hand / aus welchem er seine Meynung probiret / die auch PAGI in *Critica ad Baronium T. III. ad A. 696. n. 6. seqq. p.* 141. wiederholet / und die mir selbst am wahrscheinlichsten vorkomt / wann nur gewiß ist / daß unser S. Rupertus anno secundo Childeberti Ertzbischoff zu Worms gewesen.

a) Das Leben dieses Heiligen ist bey CANISIO *Lect. Antiq. Tom. VI. fol.* 1023.

 und

Nach ihm

3. ANSOLOGUS.

von 646. biß 674. sitzt 28. Jahr.

nach ihm

4. SAVOLUS.

von 674. biß 680. sitzt 6. Jahr.

nach ihm

5. EZZJUS, ESSIUS, oder JZZIUS.

von 680. biß 703. sitzt 23. Jahr.

nach ihm

6. FLOBARGISUS.

Von 703. biß 740. sitzt 37. Jahr.

Bey diesen allen habe ich nichts anzumercken/ als daß unter denen Scribenten gar sehr gezweifelt wird / ob dieselbe / sonderlich aber der dritte/ vierdte/ und fünffte/ Bischöffe gewesen / in deme die meisten solche nur vor Aebte des Closters zu S. Petri halten. b)

Die

und 1043. zu lesen / aber mit nichts als Miraculis angefüllet. Conf. RADERUM *de Sanctis Bavariæ Tom. II. fol.* 36. MEZGER *histor. Salisb. L. II. c. 2 p. 166.* der auch des AMANDI Abbatis S. Petri, von dessen Vita S. *Ruperti* oben gemeldet worden/ *Disquisitionum de S Vitale* erwehnet/ so an. 1663. ediret worden.

b) MEZGER *histor. Salisb. l. II. c. VI. p.* 181. gestehet selbst/ daß die allerälteste Monumenta dieselbe nur vor Aebte ausgeben / denen auch MABILLON *in Seculis Bened. Sec. III. in append. ad Vit. Ruperti loc. supra cit. & in Annal. Bened. Tom. II. L. XX. ad A.* 718. *n.* 23. Die ACTA SANCTORUM *Comment. ad*

Die Hertzoge von Bayern haben unter diesen Bi-

---

ad Vit. S. Ruperti §. *10.* *Die XXVII. Mart. p.* 701. PAGI *Critica ad Baronii Annal. Eccles. Tom. III. ad A.* 696. *n.* 14. 15. und alle andere/ die in der Historie nur auf tüchtige Zeugen bauen/ folgen; und verwundere ich mich / wie MEZGER *d. l.* solchen alten Zeugnissen einen neuen Catalogum Abbatum S. Petri, der an. 1646. zusammen geschrieben worden/ und einige neugeschnitzte oder gemahlte Bilder/ auf welchen diese Personen im Bischöfflichen Habit zu sehen/ entgegen setzen mag. Wenn nun gewiß ist/ daß wenigstens von S. Vitali biß auf Flobargisum kein Bischoff zu Saltzburg gewesen/ so ist die Frage/ wo dann solches Bißthum hingekommen/ und wie es geschehen/ daß/ da es erst vor kurtzem aufgerichtet worden/ es so plötzlich wieder gefallen? die Collectores ACTORUM SANCTORUM *d. Comment. ad vitam S. Ruperti ad Diem 27. Mart.* §. *10. p. 701.* halten darvor/ es seye dasselbe von denen Passauischen Bischöffen indessen verwaltet worden. MABILLON aber und PAGI *locis supra cit.* kommen hier mit ihrer Meynung vortrefflich durch/ weilen nach derselben S. *R*upertus erst an. 718. gestorben/ und von ihme biß auf Flobargisum niemand als S. Virgilius den Bischöfflichen Stuhl besessen/ dahingegen die übrigen nur Aebte zu S. Peter gewesen; welches alles nicht allein mit ihrer Chronologie wol eintrifft/ sondern auch sich auf einige alte Verse gründet / die in dem XI. Seculo gemacht worden/ und die MABILLON zuerst in seinen *Analectis Tom. IV. p.* 525. publiciret/ worinnen von S. *R*uperto biß auf *A*rnonem nur 5. Bischöffe genennet werden. Die hieher gehörige Passage ist folgende:

Dicta Juvava fuit quondam *M*etropolis ista,
Quam primo fundans RUPERTUS rexerat almus,
Post hunc VITALIS Antistes rexit eandem.
Ipsius inde FLOBARGISUS qui est fultus honoris,
Quartus JOHANNES fuerat sedemque regendo

Bischöffen noch einige Schenckungen gethan/wel-
che

Advena VIRGILIUS statuens quamplurima quintus.
Multo plura gerens ARNO super omnia sextus
Septimus hinc successit ADALRAMNUS Pastor opimus,
Tempore namque suo statuens quam plurima pulcre;
Octavus veniens LULPHRAMMUS Præsul Ovilis.

Solchergestalt hat der Bischöffliche Sitz nach dieser Meynung von S. Ruperto an niemals vaciret; sondern die gantze Confusion ist nur daher gekommen/ weil man das Alter des S. Ruperti so weit hinauf gesetzet / und indem man durch so wenig Personen eine solche lange Zeit nicht ausfüllen können / auch die Aebte von S. Petri darzu gezehlet hat/ die aber niemals Bischöffe gewesen. Was die Meynung BOLLANDI in ACTIS SANCTORUM betrifft/ kan solche um deßwillen nicht statt finden/ weil um solche Zeit Passau selbst noch keine Bischöffe gehabt/ wie MABILLON *Annal. Bened. Tom. II. L. XXI. n. 43. ad an. 738.* und PAGI *in Critica ad Baronium Tom. III. ad an. 739. n. 3. & 4.* gewiesen. Mir komt inzwischen am wahrscheinlichsten vor/ daß biß auf den Bischoff Johannem, keiner/ auch selbsten der H. Rupertus nicht Bischoff/ sondern alle nur Aebte zu S. Petri gewesen. Das stärckste argument solcher Muthmaßung ist dasjenige/ was mit dem folgenden Bischoff Johanne vorgegangen/ davon ich hernach reden werde. Solches wird noch mehr bestärcket / wann man conferiret / was ich in dem vorigen *§. in not. lit. c. & p.* gesagt habe/ und was MEZGER *histor. Salisb. l. I. c. XX. p.* 131. anführet/ worunter sonderlich zu mercken/ daß in einem Brieff des Ertzbischoffs Eberhardi I. de anno 1148. ap. EUNDEM *L. VI. p.* 1052. diese Worte von dem Closter S. Petri zu lesen sind: Omnis honor & dignitas ab illo ad nos & nostram ecclesiam, quam habemus, ab ea profluxit. Insuper & frates ejusdem Ecclesiæ multas possessiones & jura ad petitionem nostrorum Antecessorum, ut in literis

che aber so gering sind/ daß es nicht der Mühe lohnet/ dieselbe allhier zu bemercken. c)

§. III.

7. JOHANNES. I.

Bischoff zu Saltzburg

Von Ao. 740. biß 754. sitzt 14. Jahr.

Dieser Bischoff ist von dem H. Bonifacio, mit Genehmhaltung des Papsts Grégorii III. eingesetzet worden/ und weil dieses gar ein sonderlicher Actus gewesen ist/ so muß man die Sache etwas genauer untersuchen.

Teutsch-

teris nostris monimentariis reperimus, resignaverunt in nostram & Ecclesiæ nostræ utilitatem. Welche letztere Worte mich zugleich erinnern/ was ich bereits in dem vorigen §. insinuiret habe/ daß die erste Dotation gar zu gering vor ein Bißthum/ und kaum vor eine Abtey zulänglich gewesen; welches auch MEZGERO selbst *L.* 2. *c.* 6. *p.* 182. bedencklich vorkomt. Daher ich gäntzlich glaube/ daß alle die Güter/ so bißhero von denen Hertzogen von Bayern verschencket worden/ und derer in dem obangeführten INSTRUMENTO ARNONIS Meldung geschiehet/ der Abtey gehöret/ welche hernach/ wie das angezogene Diploma Eberhardi I. Archiep. zeiget/ vieles von freyen Stücken an das Stifft resigniret. Endlich so ist noch zum Uberfluß merckwürdig/ daß wie MEZGER *l. c. p.* 131. meldet/ der H. Rupertus, und Vitalis in denen alleraltesten Gemählden nicht in Bischöfflichem Habit/ sondern als Benedictiner-Mönche vorgebildet werden.

c) v. INSTRUMENTUM DONATIONUM *ab* ARNONE *congestum*, so in dem §. 1. *not. lit. q.* allegiret worden. MEZGER *hist. Salisb. l.* 2. *c.* 6. *p.* 182. klaget selbst darüber/ daß die Hertzoge von Bayern in ihrer Liberalität gegen die Kirche nachläßig worden.

Teutschland war dazumahl noch mehr als den halben Theil Heidnisch/ zum wenigsten war das Christenthum an denen meisten Orten/ nicht nach dem Sinne des Papstes eingerichtet/ dahero endlich der Papst Gregorius III. bewogen worden/ den H. Bonifacium, als einen Apostel herum zu schicken/ und durch denselben theils das Christenthum weiter auszubreiten/ theils die hin und wieder vorhandene Kirchen/ Clöster/ und Prælaten dem Gehorsam des Päpstlichen Stuhls zu unterwerffen.

Hierzu hätte er niemand finden können/ der geschickter gewesen wäre/ als eben dieser Bonifacius. Diesem gab er deßhalben alle benöthigte Vollmacht/ und Recommendationes an die Clerisey so wohl/ als an die Fürsten und Herren in Teutschland/ um ihme in solcher heilsamen Arbeit behülfflich zu seyn.

Die erste Expedition des H. Bonifacii nach seinem Auffbruch von Rom/ geschahe nach Bayern/ welches Land er Ao. 739. mit Einwilligung des Hertzogs ODILONIS und der Land-Stände in vier Bißthümer vertheilte/ und neben dem Bischoff VIVILONE zu Passau/ welcher vom Papst bereits ordiniret ware/ noch drey andere/ nemlich 1. JOHANNEM zu Saltzburg/ der vorher Abt des Closters S. Petri gewesen; 2. EHREMBERTUM zu Freysingen; 3. GARIBALDUM zu Regenspurg constituirete/ und ihnen ihre ordentliche Dioecesen anwiese. a) Wie

a) WILIBALDUS *in Vita S. Bonifacii, c. 9.* ap. CANI-

Wie diese Sache zu verstehen seye/ darüber haben sich viele Leute den Kopf zerbrochen/ weil sie in denen Special-Historien dieser vier Bißthümer gefunden/ daß bereits eine geraume Zeit vor dem H. Bonifacio Bischöffe daselbst gewesen Daher sie Bonifacium nicht so wohl als einen FUNDATOREM, als vielmehr nur als einen VISITATOREM oder REFORMATOREM der Bayrischen Bißthümer angesehen haben. Was meine Meynung seye / will ich in der hierunten beygefügten Anmerckung sagen. b)

8. S

NISIUM *Tom. IV. p.* 341. BARONIUS *in Annal. Ecclesiast. Tom. IX. ad Ann. Chr.* 739. HUND. *Metropol. Salisb. Tom. I. p.* 3. RADERUS *Bavar. Sanct. Tom. I. p.* 71. WELSERUS *rer. Boicar. L. V. p.* 302. SERRARIUS *rer. Mogunt. L. III. c.* 39. *seqq.* MEZGER *histor. Salisb. L. II. c.* 7. *p.* 186. &c. &c. MABILLON in seinen *Annalibus Bened. Tom. II. L. XXIII. n.* 48. *ad A.* 759. hat hierbey aus denen *Antiquitatibus Fuldensibus* BROWERI angemercket/ daß von denen vier Bißthümern jedes zur Danckbarkeit an die Abtey Fulda etwas geschencket/ worunter Johannes zu Saltzburg derselben eine Saltz-Quelle in der Stadt Halle verehret.

b) Meine Meynung ist kürtzlich diese / daß Johannes der erste/ rechte und beständige Bischoff zu Saltzburg / diejenigen aber/ so man vor seine Vorfahren ausgiebt / entweder nur Aebte des Saltzburgischen Closters zu S. Petri gewesen ; oder den Bischöfflichen Titel bloß allein / ohne Zusatz und Denomination eines Ortes/ und gewissen beständigen Sitzes/ geführet haben ; dergleichen Bischöffe man sonst Episcopos regionarios zu nennen pfleget ; oder zuweilen solchen Titel eigenmächtig mögen angenommen haben/ welches ihnen aber kein Recht geben können. In dieser Meynung stärcket mich 1) dasjenige/ so ich bereits in dem *§. I. in not. lit. c.*

& lit. p. und in §. 2. *not. lit. b.* vorgebracht habe. 2) Die allgemeine Ubereinstimmung der Scribenten in obiger Erzehlung / welche allzudeutlich ist / daß man dieselbe anders auslegen könte. 3) das Schreiben / welches der Papst Gregorius III. an den Bonifacium nach dieser Verrichtung abgehen lassen / worinnen er dieselbe confirmiret / und unter andern ihn mit folgenden Worten anredet: Quia indicasti, perrexisse te ad gentem Bojoariorum, & invenisse eos extra ordinem Ecclesiasticum viventes, *NB.* dum Episcopos non habebant in provincia, nisi unum, nomine Wivilum, quem nos paulo ante ordinavimus, (der war Bischoff zu Passau) & quia cum assensu Utilonis Ducis eorundem Bojoariorum seu optimatum provinciæ illius, tres alios ordinasse Episcopos, & in quatuor partes illam divisisti, bene & satis prudenter fecisti, frater. Das Schreiben ist bey BARONIO *in Ann. Ecclesiast. Tom. IX ad A. 739.* ingleichem *in Vita S. Bonifacii Auctore Othlono Fuld. apud* CANISIUM *Tom. IV. Part. II. p.* 433. zu lesen. Gleichwie nun MABILLON und PAGI *locis supra cit.* hieraus schliessen / daß vor Vivalo kein anderer Bischoff zu Passau gelebet; also kan man mit eben dem und noch besserem Grunde sagen / daß Johannes der erste Bischoff zu Saltzburg gewesen / weil ja der Brieff des Papsts ausdrücklich meldet / daß Bonifacius bey seiner Ankunfft keine Bischöffe in Bayern / ausser Wivilone, angetroffen. Nach diesem Schreiben des Papsts ist auch WILIBALDUS und OTHLONUS *in vita S. Bonifacii* zu erklären / welche von diesem Heiligen folgende Worte führen: destructores Ecclesiarum populique perversores (*in Bojoaria*) abigebat, quorum alii pridem *NB.* falso se Episcopatus gradu prætulerunt, alii etiam Presbyteratus se officio deputabant, alii hæc atque alia inmemorabilia fingentes, magnum populum seduxerunt. Das 4) Argument folget unten in der *nota lit. l. h.* §.

c) Das

8. S. VIRGILIUS. c)

Bischoff zu Saltzburg

von 754. biß 784. sitzt 30. Jahr.

Er war ein Irrländer von Geburt / und hatte/ ehe er noch zur Bischöfflichen Dignität erhoben ward/ mit dem H. Bonifacio grosse Streitigkeiten/ die ihn auch bey dem Pabst bekand machten. Die Gelegenheit darzu war folgende.

Als er aus Irrland nacher Franckreich kam/ wurde er daselbst von PIPINO, welcher noch zur Zeit Major Domus ware/ sehr gnädig empfangen/ und wegen seiner Gelehrsamkeit und anderer guten Qualitäten an den Hertzog in Bäyern Odilonem recommendirt/ welcher ihm auch so günstig gewesen/ daß er ihn bald zum Abt des Closters zu S. Petri, und endlich zum Bischoff zu Saltzburg nachgehends erheben helffen.

Weil nun diese Recommendation und Schickung in Bayern ohne Vorwissen des H. Bonifacii geschahe / und bloß von Pipino herkame / so verdrosse solches Bonifacium , als welcher nicht ohne

c) Das Leben dieses Bischoffs hat ein Anonymus, der im XII. Seculo gelebet/ beschrieben; und CANISIUS in *Lection. Antiq. Tom. 2. p.* 257. & *Tom. VI. p.* 1173. publiciret/ aus welchem es hernach RADERUS *de SS. Bavar. Tom. 1. p.* 74. genommen/ und MABILLON in seine *Secula Bened. Secul. IV. Part. 2.* mit einigen Anmerckungen inseriret; das meiste aber so man darinnen findet/ sind Wunderwercke.

d) Das

ohne Jalousie vertragen kunte/ daß ihm Virgilius nicht mit genugsamer Demuth unter die Flügel kroch.

Hierzu kam noch/ daß als ein gewisser Priester in Bayern aus Unwissenheit der Lateinischen Sprache die Kinder mit dieser Formul tauffte: Baptizo te in nomine Patria & Filia & Spiritua Sancta: Der H. Bonifacius haben wolte/ die Kinder solten umgetaufft werden; dahingegen Virgilius nebst dem Passauischen Bischoff Sidonio behauptete/ daß die Unwissenheit des Priesters die Tauffe ihrer Krafft nicht berauben könte. Dieser Streit kam alsobald vor den Papst/ welcher den Außspruch vor den Virgilium thate/ und dem Bonifacio in einem Schreiben seinen Fehler vorhielte. d)

Gleich wie nun dieses ein neuer Chagrin vor Bonifacium ware/ also vermehrte solchen Virgilius, als er nach seiner Zurückkunfft von Rom/ mit der Päpstlichen Decision sich nicht allein hin und wieder breit machte/ sondern auch vorgabe/ welches wol auch wahr seyn mochte/ e) daß er von dem Papste das Versprechen erhalten/ sobald eines

d) Das Schreiben stehet bey BARONIO *in Annal. Ecclesiast.* Tom. *IX. ad Ann.* 744. it. bey GEWOLDO *in annot* ad HUNDII *Metrop. Salisb.* T. *1. p.* 341.

e) Dann man lieset in seinem Vita, daß er etliche Jahre lang seine Erhöhung auf den Bischöfflichen Stuhl verborgen gehalten. v. HUNDII *Metropol. Sal.* T. I. *p.* 3.

f) Die

nes von denen 4. Bißthümern in Bäyern würde vacant seyn/ daß er an des Verstorbenen Stelle kommen solte.

Wie nun Bonifacius auff alle Art suchte sich an Virgilio zu rächen/ also gab ihm dieser bald Gelegenheit dazu/ indem er/ als ein gelehrter Mann von denen ANTIPODIBUS unterschiedliches discurrirte/ welches man in damahligen Zeiten nicht begreiffen konte. Sonderlich aber wuste Bonifacius die Sache dem Pabst auff eine odieuse Manier vorzustellen/ indem er Virgilio schuld gabe/ er statuire eine andere Welt/ die durch Christum nicht erlöset wäre/ und dergleichen.

Er brachte es auch so weit/ daß Virgilius deßwegen nach Rom citiret/ und dieser neuen Lehre wegen zu Rechenschafft gefordert ward. Wiewol der Tod Papsts Zachariæ und bald darauff des Bonifacii selbsten dem Streit ein Ende machte. f)

Nicht lange hernach/ als Bischoff Johannes starbe/ g) ward Virgilius Bischoff zu Saltzburg/ und

f) Die Sache wird von allen Scriptoribus Ecclesiasticis, jedoch von einem immer anders/ als vom andern erzehlet. MABILLON *in Annal. Bened. Tom. 2. L. 23. n. 21. ad an. 756.* und *L. 22. n. 14. ad. an. 747.* ist am auffrichtigsten. Man kan auch nachlesen die gelehrte Anmerckung von dieser Sache/ in dem XXII. Stück der Neuen Bibliothec p. 136.

g) Solches geschahe an. 754. wie MEZGER *histor. Salisb. l. 2. c. 9. p. 125.* darthut/

und hat in währender Zeit seiner Regierung viel löbliches verrichtet.

Denn er hat erstlich durch den H. MODESTUM die Kärnther zu Christo bekehret / und dieses Land unter seine Diœces gebracht / h) auch einen Bischoff Nahmens Modestum dahin geschickt / nach dessen Tod die folgenden Ertz-Bischöffe wieder andere gesetzet / biß auff das Jahr 870. i)

Weilen auch der Bischöffliche Sitz bißher nur in dem Closter S. Petri gewesen / so hat Virgilius eine Cathedral Kirche zu bauen angefangen / und nach fünff Jahren vollendet / auch den halben Cörper S. Ruperti dahin transferiret / den andern halben Theil aber in dem Closter S. Petri zurücke gelassen. k) Und von dieser Zeit an haben die Bischöffe zu Saltzburg ihren eigenen und von der Abtey unterschiedenen Sitz gehabt. l)

Nichts

thut / oder aber anno 756. nach der Rechnung MABILLON *in Annal. Eccles. T. 2. L. 23 n. 21. ad h. a.* oder wie PAGI *in Critica ad Baronium Tom. 3. ad ann. 746. n. 6. p.* 269. am wahrscheinlichsten weiset / anno 746. daß also sein Vorfahr Johannes nur 6. Jahr / er aber 40. Jahr lang den Bischöfflichen Stuhl besessen.

h) v. MEZGER *histor. Salisb. l. 2. c.* 12. *p.* 202. PAGI *d. l. ad ann.* 780. *n.* 10.

i) MEZGER *d. l. p.* 208. HUNDIUS *Metrop. Salisb. Tom.* 1. *p.* 3. *v. infra. Per.* 2. *§.* 3. *sub Adalwino Archiep.*

k) MEZGER *l.* 2. *c.* 13. *p.* 208 &c.

l) Man möchte fragen / warum solches nicht ehe geschehen? ich antworte / weil biß auf Johannem kein Bischoff gewesen / dieser auch wegen seiner kurtzen Regierung es nicht zu Wercke richten können.

m) Denn

Nichts destoweniger sind die nachfolgenden Ertz-Bischöffe noch immer zugleich Aebte zu S. Petri gewesen: m) und haben die Mönche dieses Closters grosse Jura behalten / worunter dieses nicht eine geringe Prærogativ gewesen / daß sie bey der Wahl eines Bischoffs concurriret haben. n)

9. BERTHRICUS.

A. 784. stirbt im ersten Jahre.

Er wurde von Virgilio zum Abt zu S. Petri verordnet / soll aber nach seinem Tode demselben in der Bischöfflichen Würde succediret haben / so jedoch von vielen in Zweiffel gezogen wird. o)

10. ARNO.

Letzter Bischoff zu Saltzburg.

Von 785. bis 798. sitzt 13. Jahr.

Er ist der letzte Bischoff / und der erste Ertz-bischoff zu Saltzburg gewesen / dahero man billich mit ihm den folgenden Periodum anfänget.

Der

m) Denn obgleich Virgilius und Arno besondere Aebte gesetzet / so ist doch solches nur eine kurtze Zeit lang geschehen / und von ihren Nachfolgern beede Würden beysammen behalten worden / biß auf Fridericum I. Anno 988. *v. infra.*

n) Solches ist aus dem Diplomate abzunehmen / welches bey MEZGERO *Histor. Salisb. l. 6. p. 1048.* zu lesen / davon unten sub Conrado I. noch weiter soll gesagt werden.

o) Die oben *§. 2. lit. b.* angezogene Verse und der Catalogus apud CANISIUM lassen ihn aus / und MABILLON *in Annal. Benedict. T. II. c. 25. ad ann. 785. n. 54.* weiset aus denen Annalibus Ratisb. die er *in Analectis Tom. 4. p. 476.* am ersten publiciret / daß Virgilius anno 785. gestorben / und daß die gemeine Scribenten / welche seinen Tod auf das Jahr 784. setzen / den Bertricum einschalten / um die Jahre biß auf Arnonem voll zu machen.

Der II. PERIODVS.
Von denen
Ertzbischöffen zu Saltzburg.
Innhalt.

§. I.

Abtheilung dieses zweyten Periodi.

§. II.

Von dem alten Ertz-Bißthum Lorch. Deutlicher Beweiß/ daß Lorch und Passau niemals vereiniget gewesen; sondern das erste gar erloschen. *lit. t. & seqq.*

§. III.

Ertz-Bischöffe zu Saltzburg im IX. Seculo 1. ARNO. Diploma der Erhöhung zur Ertz-Bischöfflichen Würde. *lit. i.* 2. AMMILONIUS. 3. ADALRAMNUS. 4. LUIPRAMUS. 5. ADALWINUS. 6. ADALBERTUS. 7. DIETMARUS. I.

§. IV.

Ertz-Bischöffe zu Saltzburg im X. Seculo. 8. PILGRINUS. 9. LUDEBERTUS oder UDALBERTUS. 10. EGILOLPHUS. Der Streit mit Passau nimt seinen Anfang. 11. HEROLDUS. 12. FRIDERICUS: die Passauische Streitigkeiten nehmen ein Ende.

§. V.

Ertz-Bischöffe zu Saltzburg im XI. Seculo. 13. HARTWICUS. 14. GUNTHERUS. 15. DIETMARUS II. 16. BALDUINUS. 17. GEBHARDUS. erhält vom Papst den Titel: Legatus Natus S. Apostolicæ: richtet das Bißthum Gurck auf. Wieder ihn BERTHOLDUS. 18. S. THIEMO.

§. VI.

Ertz-Bischöffe zu Saltzburg im XII. Seculo. 19. CONRADVS. I. baut eine Ertzbischöffliche Residentz/ stifftet ein Dom-Capitul/ richtet die vier Erb-Aemter seines Hofes auf. 20. EBERHARDVS I. 21. CONRADVS II. 22. ADALBERTVS III. 23. CONRADVS III.

§. VII.

chen. HUNDIUS in *Metrop. T. I. p.* 3. nennt ihn auch nur Abbatem, und meynet der Bischöffliche Sitz habe biß auf Arnonem vaciret.

§. VII.

Ertzbischöffe zu Saltzburg im XIII. Seculo. 24. EBERHARDUS II. stifftet die Bißthümer zu Chiemsee/ Seckau und Lavant. 25. PHILIPPUS. 26. VDALRICVS. 27. ULADISLAVS. 28. FRIDERICVS II. 29. RUDOLPHVS. 30. CONRADVS IV.

§. VIII.

Ertzbischöffe zu Saltzburg im XIV. Seculo. 31. WEICHARDVS. 32. FRIDERICVS III. 33. HENRICVS. 34 ORTOLPHVS. 35. PILGRINUS II. 36. GREGORIVS. Von dem Bund der Landstände/der Ygel genannt.

§. IX.

Ertzbischöffe zu Saltzburg im XV. Seculo. 37. EBERHARDUS III. Streit mit Passau wegen der Exemtion. 38. EBERHARDVS IV. 39. JOHANNES II. 40. FRIDERICUS IV. 41. SIGISMUNDUS I. 42. BURCKHARDUS. 43. BERNHARDUS. 44. JOHANNES III. 45. FRIDERICVS V. 46. SIGISMUNDVS II.

§. X.

Ertz-Bischöffe zu Saltzburg im XVI. Seculo. 47. LEONHARDUS. Die Canonici des Ertz-Stiffts werden Seculares. 48. MATTHÆUS LANGIUS. 49. ERNESTUS. 50. MICHAEL. 51. JOHANNES JACOBUS. 52. GEORGIUS. 53. WOLF DIETRICH.

§. XI.

Ertz-Bischöffe zu Saltzburg im XVII. Seculo. 54. MARCUS SITTICUS. 55. PARIS stifftet die Universität zu Saltzburg. 56. GVIDOBALDVS. 57. MAXIMILIANVS GANDOLPHVS. 58. JOHANNES ERNESTVS. Streit mit Passau. 59. FRANCISCUS ANTONIVS, heutiger Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

§. I.

Dieser Periodus begreifft eine Zeit von mehr als 900. Jahren; dannenhero dem Gedächtnüß zu Hülffe/ und um besserer Ordnung willen/ eine neue Abtheilung von nöthen ist; welche aber nicht besser kan gemacht werden/ als wann man

bey einem jedweden Seculo einen besondern Paragraphum anfänget.

Ehe ich aber noch von denen Ertz-Bischöffen von Saltzburg selbsten handele / so wird nöthig seyn / daß ich von dem alten und längst verloschenen Ertz-Bißthum zu Lorch eine zulängliche Nachricht mittheile / weil ohne dieselbe man in der nachfolgenden Historie viele streitige Puncten nicht verstehen kan.

§. II.

Von dem alten Ertz-Bißthum Lorch.

In Ober-Oesterreich / um die Gegend wo der Fluß ENS in die Donau fället / lag vor alters eine grosse / reiche und berühmte Stadt / die wurde Lorch oder Laurich / lat. LAUREACUM genennet / und war zu denen Zeiten / als die Römer diese Lande inne hatten / die Residenz des Römischen Landpflegers / welcher das NORICUM RIPENSE unter seiner Inspection hatte. a)

Es ist wahrscheinlich daß mit der Herrschafft der Römer zugleich auch das Christenthum in dieses Land gekommen / und weil der Ort LAUREACUM der vornehmste war / so kan es wol seyn / daß die Kirche daselbst gleichfalls den Vorzug vor andern gehabt. Weil auch vermuthlich die umliegende Länder ihre Bekehrung demselben zu dancken hatten / so ist nicht weniger wohl zu begreiffen

a) *v. supra* in der Vorbereitung.

sen / daß die Lehrer der Laureacensischen Kirche über die andere und insonderheit über die Kirchen in Pannonien eine Autorität bekommen. b)

In welche Zeiten aber der Ursprung und erste Anfang solcher Kirche eigendlich gehöre/ingleichem wer der erste Bischoff gewesen/ und wie seine Nachfolger ordentlich nach einander geheissen/ davon kan man nichts gewisses melden / weil kein tüchtiger Scribent, der um diese Zeiten gelebet / vorhanden ist/ die Catalogi und Chronicken aber so divers sind/ daß man sich darauf nicht verlassen kan. c)

Die Haupt Ursache solcher verschiedenen Erzehlungen ist/ weil die meisten Autores der Catalogorum und Zeitrechnungen den Fehler begangen/ daß/ wann sie hier oder dar einen Heiligen angetroffen/ der zu Lorch solle gelebet haben/ sie denselben alsobald zum Bischoffe oder gar zum Ertz-Bischoffe desselben Ortes machen; dannenhero es ge-

b) Auf gleiche Weise hat BALUZIUS *in histor. Pontif. Avennion.* gewiesen/ daß die Römische Kirche nach und nach zu der Auctorität / in welcher sie nunmehro stehet/ gelanget seye / weil nemlich alle andere Länder von Rom aus bekehret worden.

c) BRUSCHIUS in seinem Tractat *de Laureaco Veteri & Patavio* hat einen Catalogum, welcher von des HUNDII seinem in *Metr. T. 1. p.* 285. *seqq.* gantz divers ist; von beeden aber gehet wiederum ab GEWOLDUS *in Annotat. ad HUNDII Metr. p.* 334. *seqq.* & *p.* 435. *seq.* Alle gründen sich auf Catalogos und Annales Patavienses, die sie vor infallibel halten/ da doch keinem sicher zu trauen ist/ weil sie nicht von coævis verfertiget worden.

geschiehet / daß zuweilen dieser mehr / der andere weniger zehlet.

Auch dieses ist nicht zu vergessen / daß man gar sehr irre / da man sich weiß nicht was vor ein grosses / weitläufftiges und herrliches Ertz-Bißthum einbildet / welches vor alten Zeiten zu Lorch solle floriret haben; Da doch die herumgelegene Lande / und sonderlich Pannonien gar eine kurtze Zeit und niemahls völlig zum Christlichen Glauben sich bekennet haben; sondern theils von Heiden / theils von Arianern / theils von andern Secten bewohnt gewesen / welche alle dem Christenthum spinnenfeind waren. Dahero es auch kommt / daß man in allen Catalogis, so different dieselbe im übrigen sind / dennoch insgemein mehr von Märtyrern als Bischöffen liesset / welches gewiß bey einem solchen Florissanten Ertz-Bißthum / als man das Laureacensische ausgibt / nicht wohl bestehen kan.

So kommt mir auch allemahl verdächtig vor / wann man mit denen Bischöfflichen und Ertz-Bischöfflichen Würden sich in so alte Zeiten versteiget / und gar biß auff die Zeiten Christi und seiner Apostel rechnet; Da doch die Bekehrung von gantz Teutschland von Rom aus geschehen / und die Bischöffliche Titel oder das Pallium eher nicht haben können von dem Papst ausgetheilet werden / als dieser selbst ein Ansehen bekommen / welches vor denen Zeiten Constantini M. und also vor dem IV. Seculo sich nicht so leicht hat zutragen können.

Jedoch / damit man auch von diesen ungewissen Sachen einige Nachricht habe / oder deutlicher zu

reden /

reden/ damit man sehen möge/ wie die Scribenten in solchen alten Zeiten / da sie keinen zuverlässigen Grund haben/ fabuliren/ so will ich in aller Kürtze darvon Meldunge thun.

Insgemein hält man darvor / es seye der Heil. LAURENTIUS mit dem Evangelisten Marco in diese Gegenden gekommen/ und habe allbereit im 47. Jahre nach Christi Geburt das Evangelium zu Lorch geprediget / und hierdurch den Grund zum Laureacensischen Ertz-Bißthum geleget. d)

Nach ihm ist ein Spatium von ohngefähr 200. Jahren/ da man keine Nachricht hat; Biß endlich in dem dritten Seculo sich ein FLORIANUS findet/ der in dieser Gegend gelehret hat/ und von einigen zum Bischoff zu Lorch gemacht wird. e)

Nach ihm setzen einige Catalogi einen GERARDUM oder JERARDUM, der a. 250. gelebet; f) Und nach diesem EUTHARIUM oder ELEU-

d) HUNDIUS *Metrop. Salisb. Tom.* 1. *p.* 385. Er erinnert aber dabey / daß in dem Catalogo, der ihm communiciret worden/ von ihm keine Anregung geschehe.

e) HUND. *d. l. p.* 286. Es mercken aber RADERUS *de SS. Bavaria Tom. 1. p. 18.* GEWOLDUS *in Annot. ad HUND. p. 334.* BRUNNER *Annal. Boicar. L. IV. n. 3.* an/ daß er nur ein Krieges-Beamter gewesen/ und daß man in denen meisten Catalogis wol finde/ daß er Märterer/ nicht aber daß er Bischoff zu Lorch geworden.

f) *Catalogus* GEWOLDI *d. l.* HUNDIUS *d. p.* 286. dessen Catalogus nur von creditur redet / und die Annales gar nichts von demselben melden. Dem Autori des Gründlichen Berichts von dem Ertz-Stifft Lorch in ELECTIS JURIS PUBL. CUR. *p.* 273. komt es auch ver-

ELEUTHERIUM, der zu Wien das Evangelium solle geprediget/ und in dem Concilio Sardicensi sich unterschrieben haben g)

Hierauff folget der H. QUIRINUS, welchen einige gar vor des ersten Christlichen Kaysers Philippi Arabis Sohn halten / der aber doch als ein Märterer solle gestorben seyn. Einige setzen er habe a. 287. andere a. 308. andere a. 398. gelebet. Einige thun von ihm gar keine Meldung / oder halten ihn zum wenigsten vor keinen Ertz-Bischoff. h)

MAXIMILIANUS soll sein Nachfolger gewesen seyn / und um das Jahr 268. gelebet / endlich aber auch in der Decianischen Christen Verfolgung die Märterer-Crone erlanget haben. i)

Nach ihme findet man wieder 200. gantzer Jahre keine Nachricht mehr von der Lorchischen Kirchen/ biß endlich in dem V. Seculo der H. SEVERINUS sich nicht zwar als ein Bischoff oder Ertz-Bischoff/ sondern sonst als ein Lehrer in der Stadt Lorch auffgehalten; dessen Discipel, Nahmens CONSTANTINUS, etwan um das Jahr 472. den

verdächtig vor/ daß schon in diesen Zeiten teutsche Nahmen erscheinen. Des HUNDII *Annales* mercken im übrigen an/ daß wegen der Ost-Gothen ein miserabler Zustand zu Lorch in diesen Zeiten gewesen.

g) HUND. *d. l.* der in ELECTIS I. P. *d. l.* refutiret wird.

h) HUND. *p.* 287. GEWOLDUS *in Annotat. p.* 336. meynt/ er seye kein Bischoff/sondern nur ein Märtyrer gewesen.

i) HUND. *p.* 288. GEWOLDUS *p* 337. Die Annales HUNDII übergehen diesen mit Stillschweigen.

k)

den Ertz-Bischöfflichen Stuhl zu Lorch solle besessen haben. k)

Es ist aber alles dieses/ wie gedacht/ in dem höchsten Grad ungewiß; und nichts anderes daraus abzunehmen/ als daß wohl zuweilen fromme und heilige Leuthe nach Lorch/ als der Hauptstadt des Norici Ripensis gekommen / aber meistentheils unter dem rauhen/ unbekehrten Volcke mit grosser Gefahr gelebet / und zu tode gemartert worden l) daß sie aber darneben den Ertz Bischöfflichen Titel geführet haben/ ist gar vielem Zweiffel unterworffen.

Ich komme aber nunmehro auff die Zeiten/ da man von dem Zustand von Lorch / und von der Kirche daselbst / etwas gewissere Nachricht hat. Und zwar / so ist hieran nicht zu zweiffeln/ daß in dem V. Seculo die Hunnen in dieser Gegend übel gehauset. Daß sie aber auch die Stadt Laureacum, wie man durchgehends vorgibt/ gäntzlich zerstöret haben/ kan deßwegen nicht wol seyn/ weil man

k) HUNDIUS & GEWOLDUS *dd. ll.* In des HUNDII Catalogo aber wird er ausgelassen.

l) Es ist wohl zu mercken/ daß die bißher angeführte Lehrer in gar wenig Catalogis Ertzbischöffe genennet/ sondern entweder nur vor Märtyrer/ oder bloß vor Bischöffe ausgegeben werden; und kan dannenhero wohl seyn/ daß/ wann sie ja den Bischöfflichen Titel geführet haben/ sie doch nur Episcopi regionarii gewesen/ welche vor diesem pflegten in die Lande geschickt zu werden/ wo noch gar viel zu bekehren war; und von denen Episcopis certis locis affixis wol zu unterscheiden sind.

 m) In

man solches bey keinem tüchtigen Scribenten findet / sondern vielmehr lieset / m) daß wenig Jahr hernach dieser Ort noch bewohnet gewesen.

Dem seye aber / wie ihm wolle / so haben sich bald hernach zu Anfange des VI. Seculi, nemlich a. 526. die Longobarden in Pannonien niedergelassen / n) und dadurch den Arianismum in diese Gegenden gebracht / welcher nicht allein das Noricum sondern auch gantz Bayern angestecket.

Von der Lorchischen Kirche aber hat man gewisse Nachricht / daß der Pabst Symmachus um das Jahr 504. einen Nahmens THEODORUM mit dem Ertz-Bischöfflichen Pallio beschencket; o) aus welchem Zeugnüß allein aber nicht folget / als wann vor dieser Zeit kein rechter Ertz-Bischoff zu Lorch gewesen / sondern der Anfang dieser Würde erst in diese Zeiten zu referiren seye. p)

Wer

m) In EUGIPPII *Vita S. Severini supra allegata.*

n) v. PAULUS DIACONUS *de gestis Longobardorum L. II c. VII.* woselbst ausdrücklich stehet / daß die Longobarden A. 568. aus Pannonien nach Italien gegangen / nachdem sie zwey und viertzig Jahr darinnen gewohnet.

o) Solches bezeuget das Schreiben dieses Papstes / welches noch fürhanden / und bey HUNDIO *in Metropoli Salisb. Tom. I. p.* 289. ingleichem in LAMBECII *Tom. II. Biblioth. Vindob. p.* 650. zu lesen ist.

p) Dann es stehen die Worte in der Epistola Symmachi ad Theodorum: Diebus vitæ tuæ Pallii usum ab Apostolica sede, sicut decuit, poposcisti; quod utpote ab iisdem Apostolis fundatæ Ecclesiæ, *majorum more* libenter indulsimus; ad ostendendum, te Magistrum & Archiepiscopum, tuamque sanctam Laureacensem Ecclesiam Provin-

Wer aber sein Nachfolger in solcher Würde gewesen / kan ich nicht sagen. So viel weiß man / daß als um das Jahr 568. die Longobarden nach Italien giengen / und ihre Sitze in Pannonien denen Hunnen gutwillig überliessen; q) Das Ertz-Stifft Lorch an diesen frembden Völckern üble Nachbarn gehabt.

Denn es ist bekandt / wie diese nicht allein in Bayern / sondern in gantz Teutschland herum vagiret / und mit brennen / rauben und plündern unsäglichen Schaden gethan; Weil nun Lorch denenselben am nächsten ware / so hat es auch am allerersten ihre Grausamkeit erfahren / und ist von denenselben gar zu einem Steinhauffen worden / r) so gar / daß es biß diese Stunde sich nicht wieder erholen können / sondern heutiges Tages nur ein schlechtes Dorff ist / dahingegen / wie es scheinet / aus

vinciæ Pannoniarum *fore* Metropolitanam. Idcirco Pallium quod ex Apostolica charitate tibi destinavimus, quo uti debeas *secundum morem Ecclesiæ tuæ* solerter admonemus &c. &c. Es können aber ohne Zwang die Worte: *Majorum more*, auf den Papst; das Wort *fore* auf künfftige Zeiten / und die Worte *secundum morem Ecclesiæ tuæ* auf pietatem gezogen und verstanden werden.

q) Welches aus dem vorangeführten loco des PAULI DIACONI, eines unverwerfflichen Zeugen / erhellet.

r) Die Bulla Agapeti II. welche unten in §. IV. sub Heroldo soll allegiret werden / thut auch hiervon Meldung / welche aber einige nicht recht verstanden / und von denen Hunnis unter Attila erkläret haben. v. PAGI *in Critica ad Baronium Tom. II. ad A. 504. n. V.*

aus ihren Ruderibus, die heutige Oesterreichische Stadt Enß entstanden ist.

Bey so gestalten Sachen ist nicht zu verwundern / daß man ein gantzes Seculum durch / von diesem Ertz-Stiffte wenig Nachricht findet. Der erste Ertz-Bischoff dessen in nachfolgenden Zeiten bey denen Scribenten Meldung geschiehet / heißt PHILO, und soll von a. 615. biß 659. solche Würde besessen haben; s) Wo er aber seine Residenz gehabt / da Lorch zerstöret gewesen / davon findet man keine sichere Nachricht. t)

Was

s) v. HUNDIUS *Metrop. T. I. p.* 289. & GEWOLDUS *in Annotat.*

t) Es kan seyn / spricht der Autor des Gründlichen Berichts von dem Ertz-Stifft Lorch in ELECTIS JURIS PUBL. CURIOSIS *Tom. I. p.* 289. daß bey eindringender Feindes-Gefahr ein und anderer Ertz-Bischoff zu Lorch sich nach Passau geflüchtet. Es konte solches so viel leichter seyn / als Passau ohne das ein Theil der Lorchischen *Dioeces* war. Hingegen wann Fried oder Stillstand / oder sonst einig verläßige Sicherheit vorhanden / kehreten sie wieder in ihre ordentliche Residentz. Nun kan seyn / daß solche Noth einige Ertz-Bischöffe betroffen / andere aber nicht / oder nicht auf so lange Zeit. Derowegen sie von den späten Chronisten / die ihre zu Passau vorgeloffene Handlungen etwan vernommen / vor Passauische Bischöffe angesehen worden. Es kan auch seyn / daß in denen Kirchen *Regestis* oder *Catalogis* von einem solchen aufgemerckt gewesen; Sedit Patavia, er habe zu Passau *residiret*. Solches mag von albernen Lesern und Chronisten dahin seyn verstanden worden / ob wäre er ein von Lorch abgesonderter Bischoff des Ortes gewesen. Es kan seyn; es kan aber auch wol nicht seyn. Denn

Was aber nach diesem vorgegeben wird/ als ob gleich unter seinem Successore, BRUNONE die beeden Stiffter Passau und Lorch mit einander vereiniget worden/ und daß nach diesem biß auf die Zeiten des ersten Saltzburgischen Ertz-Bischoffes ARNONIS die Ertz-Bischöffliche Würde bey der Passauischen Kirche geblieben / ist der historischen Wahrheit zu wieder.

Dann erstlich so ist um diese Zeit/ und biß auff Vivilonem, den/ wie oben gedacht worden/ Bonifacius bestättiget/ kein ordentlicher Bischoff zu Passau gewesen/ wie solches in der Passauischen Historie mit mehrerem soll dargethan werden; und folglich hat keine Vereinigung zwischen diesen beeden Kirchen seyn können.

Vors andere so weiß man aus tüchtigen Gründen/ daß wenigstens von dem obgedachten Philone an/ das ist/ von anno 659. biß 740. gar kein Ertz-Bischoff zu Lorch gewesen. u)

Es

Denn es meldet kein einiger tüchtiger Scribente was davon; also sind es blosse Muthmassungen/ und es ist wahrscheinlicher/ daß die völlige und gäntzliche Zerstörung der Stadt Lorch erst zu denen Zeiten Philonis sich zugetragen; nach welchen hernach auch/ wie gewiß ist/ gar kein Ertz-Bischoff mehr ordentlich zu Lorch gewesē/ sondern hiermit das gantze Ertzbißthum erloschen. Es ist auch nicht glaublich/ daß der Ertzbischöffliche Sitz nach Passau verleget worden/ weil diese Stadt wegen ihrer Nähe selbst nicht sicher gewesen. Die gantze Gegend dieser Länder war mit Ungarn und Unglaubigen überschwemmet/ wie solte also noch ein Ertzbischöfflicher Sitz da gewesen seyn.

u) Dieses bezeuget aus-

rück

Es ist demnach höchst wahrscheinlich / daß mit der Zerstörung der Stadt Lorch auch das Ertz-Bißthum ein Ende genommen / und wegen der Uberschwemmung dasiger Landen von denen Ungarn die Christliche Religion grosse Noth gelitten; Zu deren Wiederauffrichtung die Päpste wohl manchmahl ein und andern mit dem auffgewärmten Titel eines Ertz-Bischoffes zu Lorch dahin mögen geschickt haben / die aber weder an einem gewissen Orte beständig residiret / noch auch allemahl ihre Nachfolger gehabt.

Zum wenigsten ist dieses mit keinem Coævo zu erweisen / daß der erste Bischoff zu Passau Vivilo auch zugleich den Ertz-Bischöfflichen Titel von Lorch geführet / oder daß er vorher Ertz-Bischoff zu Lorch gewesen / und hernach den Sitz nach Passau verleget habe. w)

Viel-

drücklich das Schreiben des H. Bonifacii an den Papst Zachariam, dessen Worte unten §. *III. lit. g.* sollen allegiret werden. Dannenhero man sicherlich alle diejenige Ertz-Bischöffe zu Lorch oder Bischöffe zu Passau / die man in diesen Zeiten bey denen Scribenten findet / verwerffen kan.

w) Denn daß sich einige auf die Bullam Agapeti II. beruffen / in welcher stehet / daß nach der Zerstörung Lorch der Ertzbischöffliche Sitz anderswohin transferiret worden / thut nichts zur Sache. Denn 1) ist ungewiß / ob unter dem Wort anderswohin / *alio*, eben just Passau zu verstehen seye? 2) ist solche Bulle dem Stiffte Passau zu faveur gegeben worden / und kan also dessen Zeugniß / zumal von einer Sache / die über zweyhundert Jahr vorher geschehen / gegen andere Gründe nichts helffen. 3) ist kein Wort in dieser Bulle vom

Vivi-

Vielmehr ist aus obgedachten Gründen alles solches Vorgeben vor falsch zu achten; Worzu noch dieses kommt/ daß Vivilo nirgend in einem tüchtigen diplomate Ertz-Bischoff/ sondern bloß allein Bischoff genennet wird; x) Welches der gegenseitigen Meynung vollend den Stoß gibt.

Auch lieset man nicht/ daß einer von seinen Nachfolgern biß auf die Zeiten ARNONIS des ersten Saltzburgischen Ertzbischoffes/ die Ertzbischöffliche Würde von dem Pabst solle erlanget haben; dannenhero man alles solches Vorgeben sicherlich vor falsch halten/ und so lange läugnen kan/ biß man tüchtigere Zeugnüsse/ als bißhero geschehen/ an den Tag bringet.

Da

Vivilone zu finden. Und eben dieses ist auch von des Arnulphi Imp. Diplomate, (ap. GEWOLD. *in Annotat. ad HUND.* p. 349.) zu verstehen/ welches erst A. 898. gegeben/ da die Passauer schon den Streit angefangen/ und ist also schon ein suspectum testimonium, und nimis recens. In Otton. II. Imp. Diplomate wird kein Wort von Vivilone, sondern nur von Pilgrino gemeldet/ und ist solches noch neuer. Es hat auch niemand/ als BRUSCHIUS, der doch die Diplomata nicht einmal gesehen/ und deswegen von HUND. p. 291. und GEWOLDO p. 436. refutiret wird/ dergleichen Meinung aufgebracht worden.

x) Sonderlich aber in dem oben Per. I. §. III. *lit. b.* angeführte Antwort-Schreiben des Papsts Gregorii III. an Bonifacium; worinnen ausdrücklich stehet/ daß Vivilo eine von denen vier Parochiis gehabt/ indem es nach denen Worten: in quatuor partes illam divisisti, heisset: id est, in quatuor parochias, ut NB. unusquisque suam habeat Parochiam. Daß also keiner von diesen vieren damals die Inspection über die andere gehabt.

y) Das

Da nun nachgehends anno 798. der Bischoff ARNO zu Saltzburg / wie bald mit mehrerem solle gemeldet werden / die Ertz-Bischöffliche Dignität erhalten; so sehe ich nicht / wie das Stifft Passau sich mit einigem Schein darwieder setzen können; glaube auch nicht daß solches geschehen seye / sondern vermuthe / daß es neue Scribenten bloß ohne Grund erdacht / weil ich bey Coævis nicht das geringste von einem Streit zwischen Passau und Saltzburg in damaligen Zeiten finde.

Inzwischen ist auch dieses nicht zu läugnen / daß aus der Erhöhung des Bischoffes ARNONIS eben auch nicht folget / daß das Laureacensische Ertz-Bißthum mit dem Saltzburgischen vereiniget worden; weilen in dem gantzen Diplomate keine Sylbe davon zu finden; und man vielleicht damals an eine vor anderthalb hundert Jahren schon verloschene Würde nicht gedacht hat.

Nichts destoweniger / als nachgehends anno 818. Pabst Eugenius II. dem Bischoff zu Passau UROLPHO den Titel eines Ertzbischoffes zu Lorch von neuem mitgetheilet / und also diese längst erloschene Würde wieder erneuert; y) so hat sich die

y) Das Diploma des Papsts Eugenii II. ist bey GEWOLDO *in Annot. ad HUND. p. 346.* ein Stück davon aber bey HUNDIO selbst *p. 294.* zu lesen. Wann aber HUNDIUS *d. l.* spricht: post hunc Urolphum Arno Juvaviensis Pallium impetravit, ist solches ein greulicher Fehler wieder die Chronologie; weil Arno von Papst Leone III. auch selbst nach dem Geständniß HUNDII den Ertz-Bi-

die Saltzburgische Kirche/ welche durch die Erhöhung ARNONIS schon das Metropolitanische Recht/ so vor diesem auff Lorch gehafftet/ erlanget/ mit gutem Grunde darwieder gesetzet.

Und von solcher Zeit an sind die Streitigkeiten zwischen Saltzburg und Passau biß heute zu Tag fortgeführet worden; nachdeme die Saltzburgischen Ertz-Bischöffe am allerersten angefangen/ sich über die Concession des Ertz-Bischöfflichen Laureacensischen Titels/ so zuweilen von denen Päbsten an Passau gegeben worden/ als über eine Neuerung/ die ihrer einmal erlangten Würde zum præjudiz gereiche zu beschwehren.

Woraus wiederum erhellet/ daß nicht die Bischöffe zu Passau/ sondern die Ertzbischöffe zu Saltzburg die ersten Kläger gewesen: massen jene/ ehe sich Saltzburg wegen dem ihme beschehenen Eintrag/ beschwehrte/ zu klagen keine Ursache hatten/ als welche biß auf UROLPHUM mit dem Ertz-Bißthum Lorch nichts gemein hatten. Dannenhero eine ungereimte Rede ist/ wann man spricht/ es hätten die beede Kirchen Passau und Saltzburg um die Ertz-Bischöffliche Würde gestritten/ weil jene dieser solche Dignitæt niemals disputirlich gemacht/ sondern nur wegen der geistlichen Gräntzen zu streiten Anlaß gegeben.

So viel ist von dieser Sache vor dißmal genug; weil

Bischöfflichen Titel erlanget/ der Papst Eugenius II. nach zweyen intermediis Pontificibus, erst Papst nach Leone III. worden.

a) Wie

weil man nunmehro die folgende Saltzburgische und Passauische Streitigkeiten schon verstehen kan.

§. III.

Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im IX. Seculo.

I. ARNO.

Erster Ertz-Bischoff zu Saltzburg.
Von 798. biß 821. sitzt 23. Jahr.

Sein Nahme bedeutet in der alten teutschen und Englischen Sprache einen Adler; a) Es ist wahrscheinlich daß er aus Engelland gebürtig/ und Alcuini des Præceptoris Caroli M. Bruder gewesen/ b) und diese Verwandschafft war das Fundament seiner nachgehends erlangten Ehre.

An-

a) Wie solches MABILLON *in Seculis Bened. Tom. IV. Part. I. p. 64.* aus dem *Chronico Elnonensi* weiset. CANISIUS *in Notis ad Epistolas Alcuini, Tom. I. Antiq. Lect. p.* 647. hat sich nicht daraus helffen können.

b) Welches wiederum von MABILLON *d. l.* und *in Annal. Bened. Tom.* II. *L.* XXIII. *ad A.* 758. *n.* 37. und *L. XXV. ad A.* 782. *n.* 31. aus denen *Epistolis Alcuini* selbst erwiesen worden / als worinnen und zwar Epistola XXXV. er denselben ausdrücklich fratrem suum nennet/ ingleichem Epist. XX. die Worte führet: Pio Patri Aquilæ Pontifici, germano meo, pastori vestro &c. welche letztere Worte genugsam zeigen/ daß es agnationis, und nicht nur amicitiæ causa geschehen/ wie COINTE *in Annal. Franc. ad A.* 796. *n.* 131. und aus ihm PAGI *in Crit. ad Baron. Tom. III. ad A.* 796. *n.* 19. es erklären wollen.

c) v.

Anfänglich wurde er Abt in dem Closter Elnon in denen Niederlanden. c) Nachgehends aber ist er zu dem Bißthum Saltzburg gelanget.

Um diese Zeit zerfiele der letzte Hertzog in Bayern THASSILO III. mit Carolo M. da wurde dieser Arno anno 787. von Thassilone nach Rom geschickt/ daß er seine Sache dem Pabst recommendiren und den Frieden zu wege bringen solte; weil er aber keine Conditiones mitbrachte/ sondern nur zu sinceriren ankame / so war seine Verrichtung fruchtloß. Indessen hatte Carolus M. bey dieser Gelegenheit Bischoff Arnonem kennen lernen/ welches diesem nachmals wol zu statten gekommen. d)

Als hernach um das Jahr 796. die Hunnen in Pannonien von Carolo M. bezwungen worden/ hat sich Arno die Bekehrung dieser Völcker sehr angelegen seyn lassen / und wegen solchem Eiffer ist auch gantz Pannonien von Carolo M. desselben Dioeces unterworffen worden. e)

Von dieser Zeit an ist das Bißthum Saltzburg wegen seines Umfangs / indem es Cærnten und Pannonien begriffen / sehr considerabel worden; und

c) v. MABILLON *Secul. Bened. d. l. ex* LANDOALDO *de* KIMPEN *Monacho Elnonensi.*

d) MEZGER *histor. Salisb. L. III. c. I. p.* 222. MABILLON *Annal. Benedict. Tom. II. L. XXV. n.* 62. *ad An.* 787.

e) Dieses hat PAGI *in Critica ad Baron. Tom. III. ad A.* 796. *n.* 18. & *ad A.* 798. *n.* 6. aus denen *Epistolis Alcuini* gewiesen.

und dieses hat viel darzu geholffen / daß demselben die Ertz-Bischöffliche Würde bald hernach zu theil worden.

Der Bischoff Arno hat mit seiner persöhnlichen Geschicklichkeit auch viel zu solcher Erhöhung beygetragen/ weil er bey dem Kayser Carolo M. dergestalt in Gnaden ware/ daß er von demselben verschiedentlich zu Gesandschafften/ sonderlich an den Pabst Leonem III. gebraucht worden. f)

Das vornehmste aber/ welches zu der Erhöhung des Bißthums Saltzburg zur Ertz-Bischöfflichen Würde contribuiret / war folgendes. Seit dem Jahr 660. da das Lorchische Ertz-Bißthum verloschen/ war kein Ertz-Bischoff in Teutschland/ und folglich konte kein Synodus gehalten/ noch die hin und her fundirte Stiffter und andere geistliche Collegia, ja das gantze Christenthum nicht nach dem Sinne des Päbstlichen Stuhls zu Rom eingerichtet werden.

Als nun der H. Bonifacius, welcher wie oben gemeldet von dem Pabst zu dem Ende in Teutschland geschickt worden / daß er die allda vorhandene Kirchen dem Gehorsam des Päbstlichen Stuhls unterwerffen solte/ diesen elenden Zustand antraffe/ beklagte er sich in einem Schreiben an den Pabst darüber/ und bate / daß derselbe doch hierinnen Vorsehung thun möchte. g)

Die-

f) v. CANISIUS *in Epistola Dedicatoria Tom. II. Ant. Lection*, CAPITULARIA CAROLI M. *Lib. VII. c.* 187.

g) Das Schreiben des H. Bo-

Dieses geschahe auch; und wurde zu solchem Ende alsobald von dem Pabst Gregorio III. das Ertz-Bißthum zu Maintz/ nebst denen Bißthümern in Bayern / Francken / Thüringen und Hessen auffgerichtet. Weil aber der Ertz-Bischoff zu Maintz der einige in Teutschland ware/ und nicht alle Bißthümer besorgen konte/ so schrieb der Pabst Leo III. auch an die vier Bischöffe in Bayern/ daß sie dahin sehen möchten/ wie sie einen Ertz-Bischoff wehleten. h)

Diesem Befehl kamen die vier Bayrische Bischöffe alsobald nach / und weil nunmehro die Saltzburgische Kirche / wie bereits gedacht / die considerabelste worden ware / so wurde dieselbe von allen in Vorschlag gebracht / und von dem Pabst Leone III. nachmals auff Ansinnen des Kaysers Caroli M. Ao. Christi 798. solche Ertz-Bischöffliche Dignitæt dem Saltzburgischen Bischoff ARNONI ertheilet. i) Aus

Bonifacii stehet in denen *Tomis Conciliorum* LABBEI, und lauten die hieher gehörigen Worte also: Franci (Orientales) plus quam per tempus 80. annorum, Synodum non fecerunt, nec Archiepiscopum habuerunt, nec Ecclesiæ Canonica Jura alicubi fundabant vel renovabant. v. PAGI *in Critica ad Baronium T.* III. *ad A.* 660. *n.* 14.

h) Der Brieff stehet in denen *Tomis Concil. Tom.* III. *P. I. Ep.* 30.

i) Die Bulla Leonis III. stehet bey HUNDIO *in Metr. Salisb. Tom.* I. *p.* 4. MEZGER *histor. Salisb. L.* VI. *p.* 1009. DUCKHER Saltzburg. Chronic. *p.* 41. Weil dieselbe ein Hauptstück der Saltzburgischen Historie/ und alles was bißher gesagt worden/ vortrefflich bestätiget/ will ich solche von Wort zu Wort hieher setzen.

Dilectissimis nobis Alim

Aus der Bulle Leonis III. siehet man deutlich/ daß

Ecclesiæ Sabionensis, qui nunc Brixinensis; Attoni Ecclesiæ Frisingensis; Adalwino Ecclesiæ Reginensis; nec non Walterico Ecclesiæ Pataviensis; & Symberto Ecclesiæ Nivvenburgensis Provinciæ Bojoariorum Episcopis, Leo servus servorum Dei. Dilectionis vestræ, quas nobis petitorias emisistis syllabas, libenti suscepimus animo, in quibus ferebatur, ut in Provincia vestra Archiepiscopum ordinaremus, quo Provincia ipsa mirifice a filio nostro, Domino Carolo excellentissimo Rege Francorum & Longobardorum, & Patritio Romanorum penitus ex omni parte, sicut decuit, ordinata est. Idcirco convenit, nos ipsos, nempe Ecclesiastico moderamine in sacro ordine fideliter atque spiritualiter secundum censuram canonicam, ipsam ordinare Bojoariorum Provinciam. Et quia, Deo auspice, reperientes virum almificum & in scripturis Divinis peritissimum, & in omnibus misericordissimum, spiritualibus moribus comprobatum, una cum consensu & voluntate prædicti filii nostri, Domini Caroli, præcellentissimi Regis, vobis ordinavimus, secundum Sanctiones Patrum, Archiepiscopum, videlicet Arnonem, Ecclesiæ Juvaviensium, quæ & Petena nuncupatur, quæ in honore B. Petri, Principis Apostolorum venerabiliter est consecrata, ibique requiescit corpus sacri Pontificis Rudperti, una cum venerabilibus suis sodalibus, scilicet Chunaldo & Gisilario, quorum corpora ibidem a fidelibus honorantur; qui dudum noster fuit Coëpiscopus, nunc autem frater & Coëpiscopus noster, vester autem Archiepiscopus; & venerabilem ejus Metropolitanam habentes, ad quam Sancto Arnoni, Archiepiscopo vestro, usum Pallii tribuentes, dedimus in mandatis, ut secundum Canonicas institutiones, omnibus Ecclesiis superius nominatis, in Dioecesibus illi subjectis canonice valeat adminiculum impartiri, ut in futuro examine ante Tribunal Christi liberaliter valeat audire: Euge serve bone & fidelis, quia in pauca fuisti

daß dem neuen Ertz-Stiffte Saltzburg fünf Bißthümer / nemlich Brixen / Freysingen / Regenspurg / Passau / und Neuburg unterworffen worden / wovon jedoch das letztere nachmals wieder erloschen / wie an seinem Orte wird gesagt werden.

Nicht lange hernach in dem Jahr 799. hat dieser neue Ertz-Bischoff einen grossen SYNODUM zu Reißbach in Nieder-Bayern gehalten / auff welchem allerhand heilsame Canones gemacht worden. k)

Anno 807. hat er wiederum einen zu Saltzburg veranlasset / auf welchem Hatto, Bischoff zu Passau / unter andern auch gegenwärtig gewesen. l)

Mit dem Patriarchen zu Aquileja, lieset man daß er wegen der Gräntzen der geistlichen Dioeces Streit gehabt / indeme jener Cærnten unter seine Jurisdiction ziehen wolte. Es hat aber Carolus M. den Ausspruch gemacht / daß die Drau beede Dioecesen von einander scheiden / und was gegen Mitternacht lieget / zu Saltzburg; der mittägige Theil aber zu Aquileja gehören solte. m)

2. AM-

fuisti fidelis, supra multa te constituam, intra in gaudium Domini tui. Bene valete. Anno tertio, atque Domini Caroli, Excellentissimi Domini Regis Francorum & Longobardorum, & Patricii Romanorum, a quo cepit Italiam, anno 25. Indictione sexta.

k) MEZGER *histor. Salisb.* L III. c. XI. p. 254. DUCKHERS Saltzburgische Chronic p. 37.

l) MEZGER *d. l.* DUCKHER *d. l.* p. 39. v. PAGI *in Critica ad Baronium Tom.* 3. *ad A.* 807. *n.* 11.

m) Das Diploma ist datiret zu Achen A. 811. DUCKHERS

2. AMMILONIUS. n)

Von 821. stirbt bald
nach ihm.

3. ADALRAMNUS.

Von 821. biß 836. sitzt 15. Jahr.

Er hat von dem Kayser Ludovico Pio Gurck in Kärnten/ Diemudingen in der Chiemgau/ und noch andere Orte geschenckt bekommen. o)

4. LUIPRAMUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.
Von 836. biß 858. sitzt 22. Jahr.

Unter diesem Ertz-Bischoff hat sich der Kayser Ludovicus II. gegen das Ertz-Stifft Saltzburg wiederum sehr gnädig erwiesen / und dasselbe/ gleich seinem Vater / und Groß-Vater in sonderbahren Schutz und Protection genommen/ auch von allen Auflagen / insonderheit von dem Jure fisci imper. befreyet/ und solches Jus dem Ertzbischoff überlassen; ingleichem demselben und seinen Nach-

HERS Saltzburg. Chronic. p. 41. MEZGER *histor. Salisb. L. III. c. VI. p* 244.

n) Dieser war nur Abt zu S. Petri, und wird von denen Saltzburgischen Scribenten vergebens in die Zahl der Ertz-Bischöffe gesetzet/ weil er es niemals gewesen. Siehe oben *C. II. Per. I.* §. *II. lit. b.* die Verse aus dem Poeten/ den MABILLON ediret / denen auch der *Catalogus Episcop. Salisb. apud* CANISIUM *T. VI. p. 1224.* beystimmet/ als worinnen Ammilonius nur Abbas genennet wird. Conf. MABILLON *Annal. Bened. Tom. II. Lib. XXIX. n. 28. ad A.* 822. PAGI *in Crit. ad Baron. T.* III. *ad A. 821. n. 19.*

o) MEZGER *histor. Salisb. L. III. c. XIII. p. 260.*

p) MEZ-

Nachfolgern erlaubet/ die entlegene Güter zu verwechseln.

So hat auch Ludovicus Germanicus dem Stiffte alle seine Jura und acquirirte Güter confirmiret/ auch die Herrschafft Rain und Lichtenwald bey dem Fluß Ipusa in Crain gelegen/ geschencket. p)

5. ADALWINUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 858. biß 871. sitzt 13 Jahr.

Bißhero haben die Ertz-Bischöffe allemahl nach Cærnten besondere Bischöffe geschickt; weil aber dieselbe dem Ertz-Stifft das Jus Metropolitanum zuweilen streitig machten / hielten diese vor rathsam / keinen Bischoff mehr dahin zu schicken; welches auch unter diesem Adalwino zum ersten mal unterlassen / und die Sorge dieses Landes immediate von denen Ertz-Bischöffen übernommen worden/ nachdem der letzte Cærntische Bischoff Oswaldus zu dieser Zeit gestorben. q)

Der teutsche König Ludovicus hat dem Ertz-Stifft unter diesem Ertz-Bischoff in Ungarn einige Güter geschencket. r)

6. A-

p) MEZGER *d.l.c.XV.p.268. 269.* DUCKHERS Saltzb. Chronic *p.* 52. das Diploma Ludovici Germanici ist datiret zu Regenspurg A. 848. den 12. Octobr.

q) HUNDIUS *Metrop. Salisb. T.I.p.5.* MEZGER *histor. Salisb. L.* III. *C.* XVI. *p.272.* DUCKHERS Saltzburgische Chronic *p. 53.*

r) MEZGER *d.l.p.273.*

6. ADALBERTUS.

Von 871. biß 879. sitzt 8. Jahr.
nach ihm.

7. DIETMARUS.

Von 879. biß 907. sitzt 28. Jahr.

Die beeden Kayser Arnulphus und Ludovicus Infans bey denen dieser Bischoff Cantzler gewesen / haben das Ertz-Stifft zu dieser Zeit mit stattlichen Gütern beschencket / darunter die Abtey Moßbach / die Klöster Raitenhaßlach / Chiemsee / Oitnau / Zinzenfeld an der Drau / die Stadt Pettau und andere mehr gewesen. s)

Das Lavant-Thal soll er von einem Geistlichen Nahmens Adaloldo durch Tausch an das Ertz-Stifft gebracht haben. t)

Als zu seiner Zeit sich einige in Mähren zu Ertz-Bischöffen und Bischöffen auffwerffen wolten / hat sich Ertz-Bischoff Dietmarus und seine Suffraganei, sonderlich aber Passau / unter dessen Dioeces dieses Land eigentlich gehörte / bey dem Papst Johanne VIII. sehr darwieder beschwehrt / und der Ertz-Bischoff Hatto zu Maintz hat die Sache gleichfalls an den Papst kläglich vorgebracht; Es scheint auch als wann der Pabst die Jura Metropolitana der Saltzburgischen Kirche confirmiret habe / weilen man hernach von keinen Klagen weiter gehöret. u)

Zu

s) v. *Diploma Imper. Philippi* II. *ap.* MEZGER *l.* VI. *p.* 1023. *conf. L.* III. *c.* XVII. *p.* 275. DUCKHER *p.* 54.

t) MEZGER. & DUCKHER *dd. ll.*

u) GEWOLDUS *in Annotat. ad* HUNDII *Metrop. Sa-*

Zu seiner Zeit fielen die Hunnen an der Donau heraus biß in Bayern. Kayser Ludovicus IV. schlug mit ihnen an dem Flusse Ens / und verlohr die Schlacht/ worbey Ertzbischoff Dietmarus nebst denen Bischöffen zu Freysingen und Brixen / welche alle mit zu Felde gegangen / auff der Wahlstadt geblieben. w)

§. IV.

Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im X. Seculo.

8. PILGRINUS.

Von 907. biß 913. sitzt 6. Jahr
nach ihm

9. LUDEBERTUS oder UDALBERTUS

Von 913. biß 934. sitzt 21. Jahr.

ER wird auch ADALBERTUS, und HILDEBERTUS genennet; Daher es kommen mag/ daß in einigen Catalogis und Gemählden zwey verschiedene Personen aus demselben gemacht werden. a)

10. EGILOLPHUS.

Von 934. biß 940. sitzt 6. Jahr.

Diesem hat der Bischoff Gerardus zu Passau die

Salisb. Tom. I. *p.* 44. hat die beede Schreiben des Ertz-Bischoffs Theotmari und seiner Suffraganeorum, und des Ertz-Bischoffs Hattonis publiciret. Die Antwort aber des Papsts ist mir nicht zu Gesichte gekommen.

w) MEZGER *d. l. p.* 278. CHRONICON SALISB. apud CANISIUM *T.* VI. *p.* 1255. woselbst dieses in das Jahr 902. referiret wird.

a) MEZGER *L.* III. *C.* XVIII. *p.* 280. HUNDII *Metrop. Salisb. Tom.* I. *p.* 6. & GEWOLDUS *in Annot. lit. o. pag.* 48. 49.

b) Es

die Ertz-Bischöffliche Würde nicht streitig gemacht/ wie einige unbedachtsam schreiben: Sondern Er hat mit dem Bischoff zu Passau einen Streit angefangen/ weil derselbe von dem Papst Leone VII. mit dem Titel eines Ertz-Bischoffs zu Lorch und Päpstlichen Legati von Rom ausgeschickt worden/ weil er solches seiner Würde præjudicirlich/ und vor ungereimt gehalten/ daß zwey Ertz-Bischöffe in einer Provintz seyn solten. b)

11. HEROLDUS.

Von 940. biß 955. sitzt 15. Jahr.

Er war ein gebohrner Graf von Scheyern; c) und führte den Streit mit dem Passauischen Bischoff Gerardo fort; weil er aber so wohl den Pabst als den Kayser/ wegen seiner übeln Conduite, zu Feinden hatte/ so ist kein Wunder/ daß ihm beyde in solchem Streit zuwieder gewesen.

Und zwar so hat der Papst Agapetus II. Ao. 946.

b) Es sind hievon zwey Diplomata und Sendschreiben des Päpsts Leonis VII. verhanden; deren eines an den Bischoff Gerardum selbst gerichtet/ und zu lesen ist in denen *Annotat.* GEWOLDI *ad* HUNDII *Metrop. Salisb. Tom.* I. *p.* 353. und in dem *Tomo* IX. *Conciliorum p.* 595. das andere ist an die Könige/ Fürsten/ Bischöffe und Aebte/ und insonderheit auch an Ertz-Bischoff Egilolfum geschrieben/ und steht in gedachten *Annotat.* GEWOLDI *d. l. p.* 49. ingleichem in *Chron. Reichersp. p.* 6. und bey ADLZREITER *Annal. Boicor. P.* I. *L.* XIV. *n.* 2. *pag.* 326. und bey DUCKHER in der Saltzburg. Chronic *p.* 57. In der Passauischen Historie soll mehrere Nachricht folgen.

c) MEZGER *histor. Salisb. L.* III. *c.* XIX. *p.* 284.

d) Das

946. oder wie andere rechnen/ Ao. 952. (dann das Diploma ist ohne Datum) den Außspruch folgender massen gethan/ daß die Ertz-Bischöffliche Würde zwischen Saltzburg und Passau getheilt/ und zu jenem das Westliche Pannonien/ worunter Cärnten/ Steyrmarck/ Crain und Nieder-Ungarn begriffen; Zu diesem aber das Oestliche Pannonien/ oder Oesterreich/ Mähren und Ober-Ungarn/ gehören solten/ mit der angehängten Bedrohung/ woferne Heroldus mit dieser Entscheidung nicht zufrieden seyn würde/ daß alsdann die Ertz-Bischöffliche Dignität gantz und gar von ihm genommen/ und völlig an Passau übergeben werden solte. d)

Die Feindschafft mit dem Kayser hat seine besondere Ursachen gehabt. Dann weil Heroldus ein gebohrner Graf von Scheyern/ und also aus des Arnulphi Mali Verwandtschafft gewesen/ welche der Käyser Otto M. von dem Hertzogthum Bayern verstossen/ so ist der beederseitige Haß zwischen dem Kayser und unserm Ertz-Bischoff gleichsam in dem Geblüt entstanden.

Hierzu kam/ daß Otto M. aus Haß gegen die Scheyrische und Wittelsbachische Familie, die Ertz-Bischöffliche Dignität dem Passauischen Bischoff Gerardo confirmiret.

Al-

d) Das Diploma Agapeti II. stehet in *Tomo* IX. *Conciliorum p. 618.* in GEWOLDI *Annot. ad* HUNDII *Metrop. Salisb. T. I. p. 52.* und p. 354. ingleichem in DUCKHERS Saltzburgischer Chronic p. 66.

e) Der

Alles dieses hat den Ertz-Bischoff Heroldum bewogen/ daß er in der Auffruhr des Sohnes Ludolphi wieder seinen Vater den Käyser Ottonem, sich gleichfals gebrauchen lassen/ und so gar die Hunnen heraus gelockt/ welche Ao. 995. einen grausamen Einfall in Bayern gethan haben. Nachdem aber diese Raub-Vögel bey Augspurg totaliter geschlagen worden/ so kam die Rache über Heroldum dergestalt/ daß des Kaysers Ottonis Bruder/ Henricus, Hertzog in Bayern/ demselben die Augen ausstechen lassen.

Der geblendete Heroldus konte also denen Canonibus nach nicht mehr Ertz-Bischoff seyn; Dannenhero alsobald ein anderer an seine Stelle/ FRIDERICUS gewehlet worden; Nichts desto weniger wolte er das Ertz-Bischöffliche Amt noch nicht niederlegen/ dahero er Ao. 958. auff dem Synodo zu Ingelheim völlig abgesetzt/ und als er noch nicht ruhen wolte/ endlich gar vom Papst Johanne XIII. auff dem Concilio zu Ravenna Ao. 967. in Bann gethan/ und sein Successor Fridericus nochmals confirmiret worden. e)

12. FRI-

e) Der Bann-Brieff Johannis XIII. steth *Tom.* IX. *Conciliorum p.* 674. in GEWOLDI *Annotat. ad* HUNDII *Metrop. Salisb. Tom.* I. *p.* 51. und in DUCKHERS Saltzburgischer Chronic *p.* 64. Conf. MEZGER *histor. Salisb. L.* III. *c.* XX. *p.* 286. der aber nicht so aufrichtig/ als DUCKHER, ist/ sondern aus HUNDIO *d. T.* I. p. 6. eine gantz andere/ und fabelhaffte Ursache seiner Blendung anführet/ da doch der Brieff des Papstes gar zu deutlich ist/ worüber sich auch GEWOLDUS *d. l.* verwundert.

12. FRIDERICUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.
Von 956. biß 990. sitzt 34. Jahr.

Er war ein gebohrner Graf von Chiemgau/ und weil er so wohl bey dem Kayser Ottone M. als denen Päbsten in grossen Gnaden stunde/ so hat er den unter dem vorigen Ertz-Bischoff der Saltzburgischen-Kirche zugezogenen Schaden wiederum ersetzet.

Dann er erhielte anno 971. von dem Pabst Benedicto VI. ein Decret, in welchem ihme von neuem die Ertz-Bischöffliche Würde in dem gantzen Norico und gantz Pannonien/ so wol dem obern- als untern Theil/ gleichwie es seine Vorfahren gehabt/ confirmiret wurde/ mit beygefügter Verdammung aller dererjenigen/ welche diesem Decret zuwieder den Ertz-Bischöfflichen Titel ihm in solchem Umfang streitig machen würden. f)

Zwar geben die Passauische Scribenten vor/ der folgende Pabst Benedictus VII. hätte dem Bischoff zu Passau Pilgrino, welcher bey dem vorigen Papst vergebens darum angehalten/ auffs neue die Ertz-Bischöffliche Würde in beeden Panno-

dert. AVENTINUS in seinen *Annalibus Bojic. L. V. p.* 499. erzehlet die Sache auch aufrichtig/ und BRUNNER *Part.* II. *L.* III. *n.* 1. *p.* 123. kan es gleichfalls nicht läugnen.

f) Das Decret ist zu lesen bey GEWOLDO *in Annot. ad* HUNDII *Metrop. Salisb. T.* I. *p.* 54. und DUCKHER in seiner Saltzburgischen Chronic *p.* 69.

g) Auch

nonien ertheilet/ allein es sprechen die Saltzburger/ daß dieses Diploma supponiret worden. g)

Zum wenigsten ist gewiß/ daß seit dieser Zeit die Passauische Bischöffe den Titel eines Laureacensischen Ertz-Bischoffes nicht mehr geführet haben.

Im übrigen so ist der Ertz-Bischoff Fridericus der letzte/ welcher nebst der Ertz-Bischöffl. Würde auch zugleich Abt zu S. Peter gewesen / indem er einen besondern Abt daselbst/ Nahmens TITUM gesetzet / dessen Nachfolger biß auff den heutigen Tag von denen Ertz-Bischöffen unterschieden gewesen. h)

Der Kayser Otto I. hat/ als er Anno 963. das Osterfest zu Saltzburg gehalten/ dem Ertz Stiffte den Flecken Grabenstädt und Niedernhoff/ samt denen Kayserlichen-Rechten in der Stadt Leibnitz geschencket. i)

§. V.

g) Auch dieses Diploma ist bey GEWOLDO *d. l. p.* 55. und DUCKHER *d. l. p.* 70. zu finden. Es steth auch in *Tomo* IX. *Conciliorum p.* 719. und bey LAMBECIO *Lib.* II. *Biblioth. Vindob. p.* 643. MEZGER *histor. Salisb. L.* III. *C.* XXII. *p.* 295. hat unterschiedliche Gründe vorgebracht/ aus welchen er weiset / daß dasselbe sehr suspect seye.

h) MEZGER *histor. Salisb. L.* III. *c.* XXII. *p.* 296. Einen Catalogum aller Aebte zu S. Peter kan man finden in HUNDIO *Metrop. Salisb. Tom.* III. *p.* 92. und MEZGER *l.* VI.

i) v. MEZGER *d. l. p.* 294. HUNDIUS *in Metrop. Salisb. Tom.* I. *p.* 7.

*) Sein

§. V.

Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im XI. Seculo.

13. HARTWICUS. *)

Von 990. biß 1023. sitzt 33. Jahr.

Er war ein Graf von Sponheim und Artenburg/ sonst Lauenthal genennt.

Zu seiner Zeit hat Kayser Henricus II. und seine Gemalin Cunigunda das Saltzburgische Closter Nunberg wieder auffgebauet / welches bißhero wüste gelegen war. a)

Eben dieser Henricus II. hat dem Ertz-Bischoff Hartwico den Hoff Admont/ im Enßthal gelegen/ mit seinen Unterthanen und aller zugehör mit dem Beding geschenckt/ daß nach sein / des Ertz-Bischoffs/ Absterben dieser Hof dem Closter St. Peter eigenthümlich zufallen solle. Die Nachfolger Hartwici aber haben einen Theil desselben dem Closter Admont/ einen Theil aber ihnen selbst zugeeignet/ biß endlich Ertz-Bischoff Conradus I. Anno 1143. dem Closter S. Peter andere Güter darvor gegeben. b)

Von

*) Sein Leben/ von dem Discipulo S Eberhardi beschrieben / hat CANISIUS *Lection. Antiq. Tom.* II. *p.* 311. und *Tom.* VI. *p.* 1215. publiciret.

a) v. HUND *Metrop. Salisb. Tom.* I. *p.* 7. & *Tom.* II. *p.* 594. MEZGER *histor. Salisb. L.* III. *c.* XXIV. *p.* 304. DUCKHERS Saltzburg. Chronic *p* 76.

b) MEZGER *d. l.* DUCKHER *d. l.*

c) MEZ-

Von dem Kayser Ottone III. hat das Ertz-Stifft auch zu dieser Zeit viele Privilegia, insonderheit das Recht Müntzen zu schlagen/ einen wöchentlichen Marckt zu halten/ ingleichem die Zölle erhalten. c)

14. GUNTHERUS.

Von 1023. biß 1027. sitzt 4. Jahr.
nach ihm

15. DIETMARUS. II.

Von 1027. biß 1041. sitzt 14. Jahr.
nach ihm

16. BALDUINUS.

Von 1041. biß 1060. sitzt 19. Jahr.

Zu seiner Zeit hat der Kayser Henricus IV. das Jus Advocatiæ oder die Vogtey über das Ertz-Stifft Saltzburg denen Marck-Grafen von Oesterreich übergeben. d)

17. GEBHARDUS.

Von 1060. biß 1078. wiederum 1087. stirbt 1088.
sitzt in allem 28. Jahr.
wieder ihn

BERTHOLDUS.

Von 1078. biß 1087. sitzt 9. Jahr.

GEBHARDUS war ein gebohrner Grafe von Helffenstein. Er hat in seiner Regierung grossen Fleiß

c) MEZGER *d. l.* L. XII. c. IX. *p.* 1054. ingleichem bey DUCKHER Saltzburgische Chronic *p.* 85.

d) Das Diploma steht in LAZII *Comment. Reip. Rom.*

e) MEZ-

Fleiß angewendet / die Sclaven oder Wenden in denen benachbarten Provintzen unter den Gehorsam seines Ertz-Bischöfflichen Stuhls zuzwingen / wie er es dann auch so weit gebracht / daß sie ihm / wie andere Christen / die gewöhnlichen Decimas geben musten. e)

Zu seiner Zeit fiengen in Teutschland die grosse Streitigkeiten zwischen denen Kaysern und Päpsten an / bey welchen die armen Bischöffe offt nicht wusten / mit welcher Parthey sie es halten solten.

Unser Gebhardus bliebe beständig auff des Pabsts Seite / und recommendirte sich hierdurch zu Rom dermassen / daß er Ao, 1062 vom Papst Alexandro II. den titel eines LEGATI NATI SEDIS APOSTOLICÆ erhielte / welcher Nahme nach diesem allen seinen Successoribus, gleichsam erblich ist beygeleget worden. f)

Durch diesen Titul ist Ertz-Bischoff Gebhardus von dem Päpstlichen Stuhl auffs neue obligiret worden / dannenhero er sich das Päpstliche Interesse gar sehr angelegen seyn lassen / und in seinem Gebieth mit grosser Gewalt darauff gedrungen / daß die Priester den Ehestand meiden musten. g)

Er stifftete auch Ao. 1073. das Bißthum zu Gurck / h) davon unten an seinem Orte: Inglei-

e) MEZGER *histor. Salisb. L. III. c. XXVII. p.* 316.

f) MEZGER *d. l.* conf. PAGI *in Critica ad Baronium Tom. IV. ad A.* 1062. *n.* 8.

g) vid. DUCKHERS Saltzburg. Chronic *p.* 88.

h) MEZGER *hist. Salisb. L.* III. *c.* XXVIII. *p.* 317. DUCKHER *d. l.*

gleichem bauete er zur Sicherheit seines Landes gegen die Kayserlich-gesinneten drey feste Schlösser zu Saltzburg / zu Friesach und zu Werffen.

Diesem ohngeachtet gieng ihm Kayser Henricus IV. Ao. 1078. auf den Halß / daß er sich nach Sachsen ins Exilium begeben muste: Worauff der Kayser einen andern Ertz-Bischoff nach Saltzburg / Nahmens BERTHOLDUM, einen gebohrnen Grafen von Moßburg / an seine Stelle setzte; Der auch sich bey dieser Würde 9. Jahr so lange nemlich Kayser Henricus IV. prævalirte / mainteniret hat.

Endlich aber ergriff der damahlige Hertzog in Bayern WELFUS I. die Päpstliche Parthey wieder Kayser Henricum IV. jagte Ertz-Bischoff Bertholdum zum Lande hinaus / und restituirte den obgedachten Gebhardum i) das geschahe Ao. 1087. und in folgendem Jahre starb Gebhardus, und ward im Closter Admund / welches er selber gestifftet hatte / k) begraben.

18. S. THIEMO oder DIETMARUS (kk)

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1090. biß 1101. sitzt 11. Jahr.

Er war ein gebohrner Graf von Medlingen / und in Mechanischen Künsten wohlerfahren; soll auch

i) MEZGER *d. L.* III. *c.* XXX *seqq. pag.* 322. *seqq.* DUCKHER *d. l. p.* 91. *seqq.*

k) HUND. *d. l. p.* 8. MEZGER *d. L.* III. *c.* XXIX. *p.* 320. DUCKHER *p.* 95.

kk) Das Leben dieses S. Thiemonis hat TENGNAGEL zu Ingolstadt drucken lassen.

l) MEZ.

auch die Kunst in Stein zu giessen gewußt haben; wie man dann noch heutiges Tages in der Kirchen zu St. Peter ein solches Bildnüß weiset/ so er vermuthlich verfertiget hat. l)

Der abgesetzte Bertholdus that ihm / gleich wie seinem Vorfahren / viel zu Leide; entweder weil sich Thiemo mit Gewalt auff den Ertz Bischöfflichen Stuhl dringen wolte/ da er vorhero nur Abt zu S. Petri gewesen/ oder weil er / da er schon Ertz-Bischoff ware/ sich mit Gewalt zu mainteniren suchte m)

Denn der Käyser Henricus wolte Bertholdum nach dem tode Gebhardi wieder eingesetzet wissen/ welches auch geschahe; indem Thiemo in einer Schlacht gefangen worden. Er hat sich aber aus dem Gefängnüß nach etlichen Jahren wieder salviret/ aber doch nicht zu ruhigem Besitze seines Ertz-Bißthums gelangen können/ sondern ist endlich gar im gelobten Lande/ als er mit in den heiligen Krieg gezogen war/ durch einen Märterer-Tod ums Leben gekommen. n)

§. VI.

l) MEZGER *L.* III. *c.* XXXII. *p.* 336. DUCKHER *p.* 97.

m) Denn die Scribenten stimmen in der Chronologie nicht überein / indem einige das/ so mit ihme vorgegangen/ in die Zeiten referiren/ da Gebhardus noch im Exilio gelebet hat. Conf. HUND. *Metrop. Salisb. T. I. p.* 8.

n) MEZGER *L.* III. *c.* XXXIII. & XXXV. DUCKHER *p.* 98. *seqq.* Sein Märterer-Tod ist von einem Anonymo beschrieben / und von CANISIO *Antiqu. Lection. Tom. IV. p.* 666. ingleichem von GEWOLDO *in Annot.* ad HUND. *T.* I. p. 58. ediret worden.

§. VI.
Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im XII. Seculo.

19. CONRADUS I.

Von 1106. biß 1116. restituiret 1123. stirbt 1146. sitzt in allem 40. Jahr.

Er war ein gebohrner Grafe von Abensperg/ und des Kaysers Henrici V. Cantzler / wurde auch / so bald man von dem Tode Thiemonis Nachricht hatte/ so wohl von dem Papst/ als dem Kayser zum Ertz-Bischoff bestättiget / und dem Bertholdo der Abschied gegeben. a)

Bald hernach aber zerfiele Kayser Henricus V. und Papst Paschalis II. über dem Rechte die Bischöffe zu investiren / dermassen miteinander/ daß der Kayser den Papst in der Stadt Rom beym Kopf nehmen ließ. Weil nun damahls Ertz-Bischoff Conradus das Maul ein wenig zu weit auffthat / (aa) und hernachmahls gar die Bischöffe zu Freysingen und Brixen/ die es mit dem Kayser hielten/ absetzte / so ward er Ao. 1116. vom Kayser verjaget/ und muste 9. Jahr im Elende zubringen; mitlerweile der obgedachte abgesetzte Ertz-Bischoff BERTHOLDUS das Ertz-Stifft abermahl in Besitz nahme. b)

End-

a) MEZGER *histor. Salisb. L. IV. c. 1. p. 358.*

aa) *v.* GEWOLDUS *in Annot. ad* HUND. T. I. p. 69.

b) MEZGER *d. L.* IV. *c.* II. III. *p.* 360. *seqq.*

c) MEZ-

Endlich so versöhnten sich der Kayser und der Papst Ao. 1122. miteinander; Worauf in folgendem 1123. Jahre auch Ertz-Bischoff Conradus I. wieder restituiret ward. c)

In währender Zeit seiner Regierung hat er viel merckwürdiges verrichtet. Denn da sonst biß auff Fridericum I alle Bischöffe und Ertz-Bischöffe zugleich Aebte zu S. Petri gewesen / und ihren Hof und Residenz biß auf diese Zeit neben dem Closter daselbst gehabt / ohnerachtet der Bischoff Virgilius eine besondere Stiffts-Kirche gebauet hatte; So war auch das Recht einen Bischoff zu wehlen biß dato noch immer bey dem gedachten Closter geblieben. Der Ertz-Bischoff Conrad aber hat nunmehro dieses alles verändert.

Denn / ehe er noch in das Exilium verjaget worden / hat er eine gantz neue Ertz-Bischöffliche Residenz bey dem Dohm gebauet / und die alte bey dem Closter S. Petri dem Convent daselbst geschencket. Hierauff hat er auch ein Collegium von 24. CANONICIS nach dem Orden des H. Augustini angeleget / und mit dem Closter sich verglichen / daß dieses von seinem bißherigen Wahl-Recht / und dem Jure parochiali abgestanden / und solches an gedachte Canonicos übergeben. d)

Die

c) MEZGER *d. L.* IV. *c.* IV.

d) Die Instrumenta des Vergleichs sind zu lesen bey DUCKHER in seiner Saltzburg. Chronic. *p.* 106. MEZGER *histor. Salisb. L. VI. p.* 1048. 1049. 1052. 1053. 1054.

e) MEZ

Die vornehmste Conditiones dieses Vergleichs waren I. Daß das Jus Plebesanum oder Pfarr-Recht mit allen Nutzbarkeiten / nebst der Pfarr-Kirche; wie auch II. Das Recht einen Ertz-Bischoff zu wehlen dem Dohm Herren-Collegio übergeben seyn solle / iedoch also / daß der Abt zu S. Peter im Nahmen des gesamten Closters der Ertz-Bischöfflichen Wahl beywohnen / und sein votum mit geben dörffe. III. Behält sich das Closter die wegen dem Pfarr-Recht schuldige Zehenden / und das freye Begräbnüß bevor. IV. Zum Angedencken des vorhingehabten Pfarr-Rechtes soll auch dem Closter frey stehen alle Oster- und Pfingst-Feste zwey oder drey Kinder zu tauffen / und ihren weltlichen Bedienten zur Beicht zu sitzen / und das Abendmahl zu reichen. V. In allen Zusammenkünfften und Processionen soll das Closter den Vortritt vor denen Canonicis haben.

Diese Convention ist von denen nachfolgenden Ertz-Bischöffen / und von denen Päpsten zu unterschiedenen mahlen confirmiret worden. e)

Uber dieses hat Ertz-Bischoff Conradus dem Closter alle Schenckungen und Freyheiten / welche seine Vorfahren demselben verliehen / bestättiget. f)

Endlich so wird Ertz-Bischoff Conrado nachgerühmet / daß er am ersten die vier Erb-Aemter seines Hoffs auffgerichtet; und daß von denen

e) MEZGER *dd. ll.* die Confirmation des Papsts Eugenii III. stehet *ibid. p.* 1058.

f) Das Diploma steht bey DUCKHER *p.* 109. und MEZGER *L.* VI. *p.* 1656.

g) DUCK-

nen Marck-Grafen von Oesterreich das Erb-Marschalck-Amt mit dem Geschlechte der KUCHLER; das Erb-Schencken-Amt von denen Marck-Grafen von Steyrmarck mit denen von GOLDEGG/ von denen Hertzogen aus Cärnten das Erb-Truchseß-Amt mit denen von GUTRATH; und von denen Hertzogen von Bayern das Erb-Cämmerer-Amt mit dem Geschlechte der WISBECKEN besetzet worden; Von denen diese vier Aemter noch heute zu Tag zu Lehen rühren / obgleich die Familien welche damit belehnt werden/ nicht mehr vorhanden sind. g)

Die Auffrichtung der vielen Clöster übergehe ich allhier mit Stilleschweigen/ weil es mein Vorhaben nicht leidet / aller Kleinigkeiten Erwehnung zu thun. h)

20. EBERHARDUS I. i)

Ertz-Bischoff zu Saltzburg

Von 1147. biß 1164. sitzt 17. Jahr.

Er war ein Graf von Hilpolstein / welches Stamm-Hauß nicht weit von Nürnberg gelegen ist.

Anfänglich war er Abt im Kloster Biburg/ welches seine Brüder aus ihrer väterlichen Verlas-

g) DUCKHER *p.* 112. 113. thut allein dieser Sache Meldung.

h) Man kan davon nachlesen MEZGER und DUCKHER *dd. ll.*

i) Sein Leben hat sein Discipel beschrieben / welches von CANISIO *Tom.* II. *Lect. Antiq. p.* 286. & *Tom. VI. p.* 1194. publiciret worden.

lassenschafft gebauet hatten. Nachgehends wurde er zum Ertz-Bißthum Saltzburg beruffen / als er schon 60. Jahr alt war.

In dem damahligen Streit zwischen dem Kayser Friderico I. und dem Papst Alexandro III. hat dieser Eberhardus beständig die Parthey des gedachten Papsts gehalten / auch nicht wenig darzu contribuiret / daß sich derselbe endlich noch auf dem Päpstlichen Stuhl mainteniren können. k)

21. CONRADUS II.

Von 1164. biß 1168. sitzt 4. Jahr.

Er war ein gebohrner Marck-Grafe aus Oesterreich / Leopoldi IV. oder Sancti Sohn / und hatte schon 16. Jahr dem Bißthum Passau vorgestanden / ehe er Ertz-Bischoff zu Saltzburg worden.

Er wurde mit dieser Condition zum Ertzbischoff gewehlet / daß er des Papsts Alexandri III. Parthey halten solte; welches er auch erfüllet / aber dardurch den Kayser / der ihm vorher sehr günstig war / zum Zorn erreget / und seinem Ertz-Stiffte schlechten Vortheil erwiesen. Dann es wurde dasselbe denen Kayserlichen gantz und gar Preiß gegeben / welche mit Brand und Mord sehr übel darinnen gehauset; worbey Ao. 1167. der Dohm zu Saltzburg nebst der halben Stadt im Rauch auffgegangen ist. l)

Der

k) v. MEZGER histor. Salisb. L. IV. c. XII-XVI. pag. 388-403. DUCKHER p. 112. seqq. BARON. Annal. Eccles. in Appendice Tom. XII. ad A. 1160.

l) MEZGER histor. Salisb. L. IV.

Der Hertzog von Oesterreich/ der Bischoff von Passau/ und die Grafen von Plain/ so im Lande waren/ haben damahls zu Verheerung des Ertz-Stiffts viel geholffen. m)

22. ADALBERTUS II.

Von 1168. biß 1172. wiederum von 1184. biß 1198. stirbt 1200.

und

23. CONRADUS III.

Von 1177. biß 1184. sitzt 7. Jahr.

ADALBERTUS war ein Sohn des Böhmischen Königes Uladislai II. und seine Mutter Gertrudis war eine leibliche Schwester des vorhergehenden Ertz-Bischoffes Conradi II. aus dem Hause Oesterreich. n)

Er hielte es/ wie seine Vorfahren / mit dem Papst Alexandro III. deßwegen ihm der Käyser nicht allein die Investitur versagte/ sondern auch Ao. 1174. auff dem Reichstag zu Regenspurg ihn ab- und den Probst von Berchtoldsgaden HENRI-

L. IV. c. XVII. *p.* 403. *seqq.* DUCKHER Saltzburgische Chronic *p. 120. seqq.* In dem CHRONICO SALISB. CANISIANO *p. 1257. ad A.* 1164. steht: Imperator Curiam in Lauffen habuit: Salisburgensis Ecclesia ibi distrahitur. Conf. BRUNNER *Annal. Boji. P.* III. *L.* III. *p.* 121.

m) v. DUCKHER *d. l. p.* 123. woselbst auch ein Schreiben des Käysers Friderici an gedachte Grafen zu lesen.

n) HUND. *Metrop. Salisb. T. I. p.* 10. MEZGER *histor. Salisb. L.* IV. c. XVIII. *p. 408.* DUCKHER p. 124.

RICUM an seine Stelle setzte/ der aber vom Papst verworffen/ und vom Capitel auch nicht angenommen wurde.

Endlich vertrugen sich Ao. 1177. der Papst und der Kayser miteinander. Und damit kein Theil dem andern nachzugeben scheinen mögte / so wurden beede / so wol Adelbertus als Henricus, übergangen und ein dritter/ Nahmens CONRADUS III. mit gutem Willen so wohl des Kaysers/ als des Papstes / zur Ertz-Bischöfflichen Würde erhoben. o)

Dieser CONRADUS III. war ein gebohrner Graf von Wittelsbach/ p) und der erste Hertzog in Bayern aus diesem Geschlechte/ Otto V. war sein Bruder. Er ward Ao. 1162. Ertz-Bischoff zu Maintz; Weil er aber dem Käyser gleichfalls zuwieder war/ hat ihn derselbe Ao. 1164. von dem Mainzischen Stuhle verstossen/ und an seine Stelle einen Nahmens Christianum dahin gesetzet. Damit nun auch hierinne der Käyser und der Pabst einander Satisfaction geben möchten / so wurde der Kayserlich-gesinnete Christianus bey dem Ertz-Stiffte Maintz gelassen ; Conradus aber

o) DUCKHER Saltzb. Chronic p. 126. *seqq.* allwo gleichwie auch in GEWOLDO *Annot. ad* HUND. *T.* I. *p.* 72. & 73. die beede Schreiben des Papsts und des Kaysers an das Capitel zu Saltzburg zu finden sind.

p) Darum er auch in dem angezogenen Brieffe des Kaysers Palatinus genennet wird.

der / der es immer mit dem Papst gehalten / zum Ertz-Bischoff zu Saltzburg gemacht.

Einige Jahre hernach aber ward der Maintzische Stuhl durch den Tod Christiani wiederum vacant. Da kam unser Conradus von neuem dahin/ und der obgedachte Adalbertus wurde gleichfalls in sein Ertz-Bißthum Saltzburg restituiret. q)

Dieser Adalbertus ward Anno 1185. von dem Kayser Philippo II. in Gesandschafft zu dem Pabst Innocentio III. gebraucht; er stund auch sonst in grossen Gnaden bey diesem Kayser; welcher deßwegen durch ein solennes Diploma dem Stiffte alle bißher erhaltene Schenckungen/ Jura und Privilegia confirmiret hat. r)

Anno 1198. wurde dieser Ertz-Bischoff von einigen bösen Leuten auf das Schloß Werffen gefangen gesetzet/ und muste 14. Tage in solcher Hafft pausiren. Die Ursache ist nicht auffgezeichnet/ doch vermeynen etliche/ es seye von einigen aus Rache geschehen / weil er zwey Jahr zuvor die Stadt Hällein verbrennen lassen. s)

§. VII.

q) GEWOLDUS *d. l. p.* 74. MEZGER *L.* IV. *c.* XIX. p. 411. DUCKHER p. 134. MEZGER L. VI. p. 1023.

r) Das Diploma steht in CANISII *Tom.* II. *Lect. Ant. p.* 496. GEWOLDI *Annot. ad* HUNDII *Metrop. d. l. p.* 75.

s) MEZGER *d. L.* IV. *c.* XIX. *p.* 414. DUCKHER p. 132.

a) Chris.

§. VII.

Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im XIII. Seculo.

24. EBERHARDUS. II.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1200. biß 1246. sitzt 46. Jahr.

Er war aus der Familie derer von Truchseß/ und war vorhero vier Jahr Bischoff zu Brixen gewesen.

Er verfiel in einen Krieg mit dem Hertzog aus Bayern/ weil er dem Bischoff zu Regenspurg beystunde/ welcher etliche Kirchen-Vögte abgesetzet hatte. Der Streit wurde erst Ao. 1227. beygelegt. a)

Er hat mit Genehmhaltung des Pabsts und des gantzen Concilii Lateranensis drey neue Bißthümer gestifftet; das erste zu CHIEMSEE in Ober-Bayern; das andere zu SECKAU in Nieder-Steyrmarck/ das dritte zu S. ANDREÆ in Ober-Kärnten; von welchen allen unten in besondern Capiteln mit mehrerm soll gehandelt werden. b)

Die Grafen von Mittersill und Plain starben damals aus/ deren Güter an ihren Lehens-Herren/

a) *Chron. Salisb. ap.* CANISIUM *Tom.* VI. *p.* 1258. *ad A.* 1200. BRUNNER *P.* III. *L.* III. n. VIII. p. 155. DUCKHER *p.* 142. MEZGER *l. IV. c.* XXI. *p.* 418.

b) *Chron. Salisb.* CANISIAN. *d. l.* HUNDIUS p. 12. DUCKHER und MEZGER *dd. ll.*

c)

ren/ Hertzog Ludwig von Bayern heimgefallen; die aber Ertz-Bischoff Eberhard gegen denen Gütern zu Altenbürg eingetauschet. c)

Sonst war zu diesen Zeiten Ao. 1239. Kayser Fridericus II. vom Pabst Gregorio IX. in den Bann gethan. Da nun die vorigen Ertz-Bischöffe insgemein in solchen Fällen die Parthey des Pabsts gehalten hatten/ so trat hingegen Eberhardus und die übrigen Bischöffe in Bayern alle/ auff des Kaysers Seite/ und wolten den Bann wieder denselben nicht publiciren. d) Albertus Bohemus aber den der Pabst in Teutschland geschicket/ ermeldten Bann zu exequiren/ ereifferte sich dergestalt darüber/ daß er Eberhardum in Bann that/ in welchem er auch gestorben/ und des.

c) HUND. p. 12. MEZGER p. 420. 422. DUCKHER p. 146.

d) v. DUCKHER p. 149. seqq. der die Sache am auffrichtigsten erzehlet; Conf. ADLZREITER *Annal. Boic. Part.* I. *Lib.* XXIV. *n.* V. *p.* 631. Dahingegen MEZGER *L.* IV. *c.* XXII. *p.* 426. aus einer unzeitigen Flatterie die vornehmsten Umstände verschweiget. Es sind aber die Worte DUCKHERI *d. l.* sehr merckwürdig/ wann er spricht: Es ist der Bann und dergleichen Drohungen so gemein selbiger Zeit worden/ daß sich niemand darvor gefürchtet/ so gar/ daß Eberhard des Papsts Brieff mit Füssen getreten/ Rüdiger/ Bischoff zu Passau/ hat den Boten/ der ihm von Alberto Bohemo Brieff gebracht/ vor dem Altar mit Fäusten geschmieret/ und die Gesandten sämtlich in die Gefängniß werffen lassen; Endlich hat er gar Volck geworben/ und ihnen Creutz-Zeichen angemacht/ Albertum, als den ärgsten Feind der Kirchen/ zu bekriegen rc.

deßwegen nicht in geweyhete Erde geleget / sondern erst nach 12. Jahren von Ertz-Bischoff Rudolph mit des Pabsts Bewilligung in dem Dom unter die Uhr begraben worden. e)

25. PHILIPPUS

Ertz-Bischoff zu Saltzburg

Von 1246. biß 1256. sitzt 10. Jahr.

und

26. UDALRICUS

Von 1256. biß 1265. sitzt 9. Jahr.

Nach dem Tode des vorigen wolte der Pabst Innocentius IV. einen neuen Ertz-Bischoff zu Saltzburg constituiren/ welcher BURCKHARDUS hiesse/ und ein gebohrner Grafe von Ziegenheim war. Weil ihn aber das Capitel nicht gewehlet/ ist er von demselben nicht angenommen/ sondern dieser PHILIPPUS, ein Graf von Ortenburg / Hertzogs Bernhardi von Cärnten Sohn/ dargegen erwehlet worden/ den auch der Pabst Innocentius, als gedachter Burcardus eben zu rechter Zeit unterwegens auff der Reise nach Saltzburg gestorben/ confirmiret hat. f)

Er war aber kaum zehen Jahr Ertz-Bischoff/ so verfiel er in des Pabsts Ungnaden / weil er die von ihm verordnete Priester Weyhe nicht annehmen

e) v. DUCKHER p. 151. das *Chronicon Salisb. ap.* CANISIUM *Tom. VI.* hat kein Wort von dem Bann des Ertz-Bischoffes; noch auch HUNDIUS.

f) *Chron. Salisb.* CANIS. p. 1263. *ad A.* 1247. HUNDIUS p. 14. MEZGER *hist. Salisb. L. IV. C. XXIII. p. 428.* DUCKHER Saltzburgische Chronic *p.* 151.

g) Die-

men wollen. g) der Pabst steckte sich auch hinter das Capitel/ und brachte es zuwegen/ daß Philippus abgesetzet / und UDALRICUS der bißhero Bischoff zu Seckau gewesen/ an seine Stelle erwehlet ward. h)

Es wolte aber Philippus sich nicht gutwillig geben / sondern suchte sich mit Gewalt bey dem Ertz-Bißthum zu mainteniren/ und zoge die von dem König in Böhmen / und seinem Bruder dem Hertzog in Cärnten zugeschickte Hülffs Völcker an sich. Udalricus hingegen kam mit Ungarischen und Bayrischen Völckern darzu / wordurch das Land in das gröste Elend geriethe.

Der Papst hoffte bey dieser Verwirrung ein gut Stück Geld zu prosperiren / i) weil aber Udalricus das Pallium nicht bezahlen konte / so that er ihn in Bann / und machte ihm selbst das Leben so saur/ daß er/ weil ihm ohnedem das gantze Land nicht geneigt war/ freywillig abdanckte/ und sich wieder nach seinem Bißthum zu Seckau retirirte.

Der

g) Diese Ursache wird von denen Scribenten angeführet / es mag aber wohl was anders darhinter gesteckt haben/ so ich nicht errathen kan.

h) *Chron. Salisb.* CANIS. *p.* 1264. *ad A.* 1256. MEZGER *L. IV. C. XXIV. p.* 431. DUCKHER *p.* 153.

i) DUCKHER *p.* 156. spricht: Der Römische (Päpstliche) Gesandte gab gar bald zu erkennen / daß ihm nicht um Aufnahm der Saltzburgischen Kirchen/ sondern um Saltzburgisch Geld zu thun war. Conf. *Chron. Salisb.* CANISIAN. *p.* 1267. *ad A.* 1262.

k) *Chron.*

Der Pabst verordnete hierauf ULADISLAUM einen Sohn Henrici II. Hertzogs zu Breßlau/ und bißherigen Bischoff von Passau / zum Ertz-Bischoff von Saltzburg; welcher auch von dem Capitel gewehlet und angenommen worden. Der obgemeldte Philippus wurde nicht lange hernach Ao. 1268. auch Patriarch zu Aquileja; also hatte diese Verwirrung ein Ende. k)

27. ULADISLAUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1266. biß 1270. sitzt 4. Jahr.

Von seiner Herkunfft und Wahl habe ich schon gemeldet; das Ertz-Stifft hatte diesen Schaden darvon / daß Philippus, da er bereits Patriarch zu Aquileja gewesen/ die Städte Klagenfurt/ St. Veit und St. Georg in Cärnten/ welche sein Bruder an das Ertz-Stifft geschencket / weggenommen / und Ottocaro König in Böhmen zugeeignet. l)

28. FRIDERICUS. II.

Von 1270. biß 1284. sitzt 14. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Walchen/ und war bißhero Probst zu Saltzburg gewesen. Er hat in währender seiner Ertz-Bischöfflichen Regierung zwey Synodos gehalten / worbey die Bischöffe zu Regenspurg/ Passau/ Freysingen / Brixen/

k) *Chron. Salisb.* CANIS. *ad A.* 1265. & 1270. HUND. p. 14. 15. MEZGER & DUCKHER *ad. ll.*

l) *Chron. Salisb.* CANIS. *ad A.* 1268. HVND. p. 16. 17. MEZGER p. 433. DUCKHER p. 159.

m) *Chron.*

xen/ Chiemsee/ Seckau und Lavant gegenwärtig gewesen. m)

Unter ihm ist das Ertz-Stifft mit einigen Gütern vermehret worden/ als die Adeliche Familien von Glaneck und Than ausgestorben. Worzu Ertz-Bischoff Fridericus noch die Güter und Gilten/ die das Stifft Regenspurg zu Mansee gehabt/ an das Ertz-Stifft erkauffet hat. n)

29. RUDOLPHUS.

Von 1284. biß 1289. sitzt 5. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Hoheneck aus Schwaben/ und vorher Kaysers Rudolphi Habspurgici Cantzler gewesen.

Ao. 1288. hielte er einen SYNODUM, in welchem verordnet ward/ daß kein Geistlicher ein weltlich Amt tragen solle. Weil aber dieses bloß auf den Bischoff zu Seckau/ und den Abt zu Admond/ der die Stadthalterschafft in Steyrmarck zugleich verwaltete angesehen war/ so verdroß dieses Albertum, Hertzog von Oesterreich dergestalt/ daß er etliche Güter des Ertz-Stifftes einzog. Rudolphus aber/ der solches nicht leiden wolte/ fiel ihm ins Land/ gewann aber nichts/ als daß etliche Saltz-

m) *Chron. Salisb.* CANIS. *ad A.* 1274. & *A.* 1279. HUND. p. 17. MEZGER *L. IV. C. XXVII. p.* 442. DUCKHER *p.* 161. *seq.* Die Constitutiones Conciliorum des einen Synodi hat CANISIUS *Lect. Antiq. Tom. I. p.* 604. publiciret.

n) HUND *Metrop. T. I. p.* 17. MEZGER p. 445. DUCKHER p. 163.

Saltzburgische Städte von denen Oesterreichern verbrandt wurden. o)

30. CONRADUS. IV.

Von 1289. biß 1312. sitzt 23. Jahr.

Das Capitul hatte zwar nach dem Tode des vorigen Ertz-Bischoffes den Hertzog von Bayern STEPHANUM, gewehlet; als aber dieser den Bischoff zu Lavant / Nahmens Conradum, der aus dem Adelichen Geschlechte von Braitenfurt und Fonstorff war / nach Rom schickte / daß er das Pallium holen solte / so kam dieser CONRADUS selber in Qualitæt eines Ertz-Bischoffes nach Hausse / und fande auch wenig Hindernüsse / weil vermuthlich der Hertzog Stephanus keinen grossen Lust zum geistlichen Stande hatte. p)

Er hielte in währender Regierung zwey SYNODOS, auf welchem sich die Bischöffe zu Passau / Brixen / Gurck / Chiemsee / Seckau / und Lavant gegenwärtig befunden. q)

Mit dem Hertzog Alberto von Oesterreich hat er die von seinem Vorfahr angefangene Feindseeligkeit fortgesetzet / und mit andern wieder denselben conspiriret / welche ihm das Land ob der Ens da-

o) DUCKHER pag. 167. MEZGER *L. II. c.* XXIX. p. 447. *seqq.* der aber mit dieser Erzehlung / die ich aus DUCKHERO und Gerardi a ROO *Annal. Austr. L. I. p.* 38. genommen / nicht zufrieden ist.

p) HUND. p. 19. DUCKHER p. 169. MEZGER *L.* IV. *c.* XXX. seqq. p. 451. seqq.

q) MEZGER *p* 461. v. etiam CANISIUM *Antiq. Lect. Tom. I. p.* 623.

r) *Chron.*

dagegen versprochen. Er hat aber nur Schaden davon gehabt / und endlich stille sitzen müssen. r) Die gröste Verbitterung zwischen Saltzburg und Oesterreich kame daher/ weil die Hertzogin Elisabetha, Alberti Gemalin/ im Regenthal eine neue Saltz-Süde erfunden/ dardurch dem Saltzburgischen Saltz-Abgang ein mercklicher Abbruch geschehen. s)

§. IIX.

Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im XIV. Seculo.

31. WEICHARDUS.

Von 1312. biß 1315. sitzt 3. Jahr.

ER war aus dem Geschlechte von Polheim. a)

32. FRIDERICUS. III.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1315. biß 1338. sitzt 23. Jahr.

Er war aus dem Adelichen Geschlechte von Leibnitz/ und kam gleich zur Regierung/ als die beyden Kayser Ludovicus Bavarus, und Fridericus Austriacus einander die Spitze boten.

In diesen Streit mischte sich Ertz-Bischoff Frideri-

r) *Chron. Salisb. ap.* CANISIUM *ad A.* 1289. DUCKHER p. 169. seqq. Gerard. a ROO *Annal. Austr. L. I. p.* 42.

s) DUCKHER p. 171.

a) DUCKHER pag. 181. MEZGER *L. IV, c.* XXXII. p. 464.

dericus auch/ und hielt es mit Oesterreich; hatte aber das Unglück / daß in der Schlacht bey Mühldorff/ Ao. 1322. eine grosse Anzahl seines Adels theils getödtet/ theils gefangen worden/ die er hernach nebst der Vestung *Titmoning* mit grossen Unkosten wieder lösen / und zu dem Ende eine Schatz-Steur in dem Lande fordern müssen. b)

Es hat aber der Ertz-Hertzog von Oesterreich zu einiger Schadloß-Haltung dem Ertz-Stiffte dagegen vier Schlösser und Herrschafften zu geniessen überlassen / so lange / biß sie gegen eine gewisse Summe Geldes wieder eingelöset würden. Solche waren Arnfels/ **Lossenthal** / **Lavant** / und **Neumarckt**/ welche endlich Fridericus III. Imp. wieder eingelöset. c)

Er hat das Ertz-Stifft über das noch mit einigen Gütern vermehret/ indem er von denen Adelichen Familien von Goldegg und Berckheim/ die Herrschafften **Daxenbach**/ **Gastein** / **Antering** und das Schloß **Kleinstein** erkauffet. d)

Sonst ist auch zu mercken/ daß als um diese Zeit die

b) *Chron. Salisb. ap.* CANISIUM *ad An.* 1322. HUND. *Metrop. Tom. 1. pag.* 22. 23. v. DUCKHER *p. 183. seqq.* der auch *p.* 186. den Revers mittheilet / den der Ertz-Bischoff denen Landständen aushändigen müssen/ daß dergleichen Steur-Forderung nicht mehr geschehen solle.

c) DUCKHER pag. 185. Gerard. a ROO *Annal. Austr. L.* II. p. 84. der aber an statt Arnfels/ Altenhofen specificiret/ so ein Irrthum ist. Siehe das allegatum unten *h. c.* §. *IX. sub Sigismundo.*

d) DUCKHER p. 187. MEZGER *L.* IV. *c.* XXXIII. p. 468.

die Hertzoge in Bayern Heinrich und Otto, und der Pfaltz-Graf bey Rhein Henricus, ihr Vetter/ in etlicher Bayrischen Bischöffe Länder der geistlichen Freyheit in gewissen Stücken zu nahe getreten; dieselbe von dem Ertz-Bischoff Friderico und dessen suffraganeis in Bann gethan/und durch gantz Bayern der Gottes-Dienst so lange suspendiret worden/ biß gedachte Fürsten durch einen solennen Brief und Eid versprochen/ dergleichen nicht mehr vorzunehmen. e) welches alles der Pabst Johannes XXII. confirmiret hat. ee)

33. HENRICUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1338. biß 1343. sitzt. 5. Jahr.

Er war von Pierbrunn aus Bayern gebürtig.

34. ORTOLPHUS.

Von 1343. biß 1365. sitzt 22. Jahr.

Er war von Weissenect aus Steyrmarck gebürtig. Unter ihm ist das Ertz-Stifft wiederum an Gütern bereichert worden; indem Ertz-Bischoff Ortolphus selbsten die Tetlenheimische Güter erkaufft; Conradus von Küchel Abstorff und Abtsee dem Ertz-Stifft legiret, und Erhard von Tann die Herrschafft Altenhahn und Köstendorff an dasselbe abgetreten. ee) Um diese Zeit hat

e) DUCKHER p. 186.

ee) Dessen Bulla bey MEZGER *histor. Salisb. L. VI.* 1020. kan nachgelesen werden.

eee) DUCKHERUS p. 189. MEZGER *L.* IV. *c.* XXXIV. p. 469.

f) MEZ.

hat der Abt zu St. Peter zu Reparirung seines Closters eine Steur auf seine Unterthanen angeleget/ worzu Ertz-Bischoff Ortolphus seinen Consens ertheilt. f)

35. PILGRINUS. II.

Von 1365. biß 1396. sitzt 31. Jahr.

Er war aus der Familie derer von Puchheim. Er nahm in den damaligen Krieg des Schwäbischen Bundes wieder die Fürsten in Schwaben und Bayern/ die Parthey der Städte / wurde aber von Friderico Hertzog in Bayern zu Landshut Ao. 1387. gefangen genommen/ und ins Closter Reitenhaßlach gesetzt; jedoch bald wieder auf freyen Fuß gestellet. g)

Er hat Ao. 1380. von dem Stifft Regenspurg das Schloß Utter/ den Thurn Engelsberg/ und die Herrschafft Partis an der Etsch; und Ao. 1390. von dem Stifft Passau die Herrschafft und Schloß Mattsee / samt dem See und aller Zugehör gekauffet. h)

36. GREGORIUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

von 1396. biß 1403. sitzt 7. Jahr.

Er hieß Gregorius Schenck von Osterwitz.

f) MEZGER *pag.* 472. DUCKHER *p.* 189. allwo auch der Consens-Brieff des Ertzbischoffs zu lesen.

g) ADLZREITER *rer. Boicar. Part. II. L. VI. n.* VIII. *p.* 112. & *n.* XVII. *p.* 117. DUCKHER p. 181. 182. MEZGER *L.* IV. *c.* XXXV. p. 472. 474. seqq.

h) HUND. *Metr. p.* 24. DUCKHER *d. l.* MEZGER *d. l. p.* 474.

Nach seinem Absterben kamen die Landstände zusammen/ und weil sie vermuthlich bißher von einigen Ertz-Bischöffen mit Steuern gedrückt/ auch ihnen viele Jura beschnitten/ sonderlich aber auch in Lehenschafften und Heyrathen viel Tort angethan worden/ indem die Töchter wieder der Eltern Willen verheyrathet worden; so machten sie einen gewissen Bund untereinander/ daß sie den künfftigen Ertz-Bischöffen nicht eher huldigen wolten/ biß sie diesen allgemeinen Landes-Beschwehrungen abgeholffen hätten.

Dieser Bund ward Ao. 1403. zu Pappier gebracht/ und mit 50. Siegeln bekräfftiget. Weil nun der Brief solchergestalt um und um mit Innsiegeln behangen war/ so gaben sie demselben den Nahmen eines Igels/ welcher um und um mit Stacheln umgeben ist; wormit sie auch anzeigen wolten/ daß sich an demselben niemand leichte vergreiffen solte. i)

§. IX.

Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im XV. Seculo.

37. EBERHARDUS III.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1404. biß 1427. sitzt 23. Jahr.

IN währender Vacanz verordnete der Papst Bo-

i) DUCKHER p. 194. MEZGER L. IV. c. XXXVI. p. 477. welcher diesen Brieff Literas seditiosas nennet/ und zuletzt spricht: Verum hic erinaceus aculeos suos po-

Bonifacius IX. den Bischoff zu Freysingen BERTHOLDUM zum Ertz-Bischoff zu Saltzburg. Das Capitel aber wolte sich an seinem Wahl-Recht nichts benehmen lassen/ und erwehlte diesen Eberhardum III. welcher aus dem Geschlechte von Neuhauß in Cärnten ware. Zu allem Glück starb Bonifacius IX. und sein Successor Innocentius VII. bestättigte Eberhardum. a)

Zu seiner Zeit ward das berühmte Concilium zu Costnitz gehalten / auf welchem sich der Bischoff Georg von Passau auch eingefunden / und vom Papst Johanne XXIII. erhalten/ daß sein Bißthum Passau von der Jurisdiction des Ertz-Bißthums Saltzburg eximiret worden. b) Als aber nachmahls von dem Concilio gedachter Papst Johannes XXIII. ab- und Martinus V. an seine Stelle eingesetzet worden/ hat dieser alle und jede Exemtiones, welche in währendem vorigem Schismate von denen Zeiten Gregorii XI. an/ ertheilet worden / und also auch die Passauische Exemtion mit cassiret und revociret. c) Insonderheit

postea, ut merebatur, brevi perdidit. HUNDIUS aber p. 25. spricht doch / daß der folgende Bischoff diesen Bund confirmiret habe.

a) DUCKHER pag. 194. MEZGER *histor. Salisb. L.* IV. *c.* XXXVI. *p.* 478.

b) Die Bulla Exemtionis stehet in denen *Tomis Conciliorum*, und ist auch um deßwillen merckwürdig/ weil darinnen die ausdrücklichen Worte stehen: Ecclesia Pataviensis Juri Metropolitico Archiepiscopo Salisburgensi pro tempore existenti tanquam suffraganea subesse dignoscitur.

c) Diese Bulla revocatoria

sonderheit aber hat derselbe auf Anhalten Ertz-Bischoffs Eberhardi solche Revocation auf die von Johanne XXIII. außgefertigte Bulle extendiret / und das Ertz-Stifft in seinen Juribus auff Passau in integrum restituiret. d) Alles dieses geschahe in dem ersten Jahre der Päpstlichen Regierung Martini V. Anno 1418.

Nichts destoweniger hat der Passauische Bischoff Georgius zwey Jahr hernach / ich weiß nicht durch was Künste / erhalten / daß eben dieser Papst Martinus V. die von Johanne XXIII. ertheilte Exemtion von neuem confirmiret und gut geheissen. Weil aber Ertz-Bischoff Eberhardus sich hierüber beschwehret / und die Inconvenienz dieses contradictorischen Verfahrens remonstriret / hat der Papst demselben nochmahls eine Bullam revocatoriam gedachter Exemtion ertheilet / e) die Jura Metropolitana des Ertz-Stiffts Saltzburg über Passau von neuem bestätiget / und nur dieses in faveur des Bischoffs Georgii hinzu gethan / daß er auf seine Lebenszeit eximiret / nach seinem Absterben aber solche Exemtion auffhören / und das Bißthum Passau dem Ertz-Bißthum Saltzburg wieder / wie vorhero / unterworffen seyn solle.

Sonst

ria generalis ist zu finden bey MEZGER *Histor. Salisb. L.* VI. p. 1010.

d) Die Bulla ist gleichfalls von MEZGER *d. l. p.* 1012. mitgetheilet worden.

e) Solche steht in MEZGER *d. L. VI. p.* 1015. DUCKHER *p.* 197.

Sonst haben auch Anno 1419. der Ertz-Bischoff Eberhard und alle Bischöffe in Bayern / nemlich der zu Regenspurg / Freysingen / Passau / Brixen / Gurck / Chiemsee / Seckau / und Lavant zu Saltzburg eine Versammlung gehalten / und sich verbunden / daß woferne einer unter ihnen von einem weltlichen Stande in seiner geistlichen Jurisdiction solte beleidiget werden / sie ihn nicht allein gesamter Hand in Bann thun / sondern auch auf den Nothfall mit Krieges-Macht überziehen wolten. f)

38. EBERHARDUS IV.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1427. biß 1429. sitzt 3. Jahr.

Aus dem Geschlechte von Starckenberg oder Starenberg. g)

39. JOHANNES II.

Von 1429. biß 1441. sitzt 12. Jahr.

Er hieß Johannes von Reichensperg. Unter ihm starb die Familie derer von Kuchl aus / welche bißher des Ertz-Stiffts Erbmarschalle gewesen; Da kamen alle derselben Güter durch Kauff an das Ertz-Stifft. h)

40. FRI-

f) Das Instrumentum Confoederationis steht bey MEZGERO *histor. Salisb. L.* VI. p. 1021. conf. supra §. VIII. sub Friderico III.

g) MEZGER *L.* IV. *c.* XXXIX. p. 486. DUCKHER *p.* 201.

h) MEZGER *d. l. p.* 490. DUCKHER p. 202.

i) MEZ-

40. FRIDERICUS IV.

Von 1441. biß 1452. sitzt 11. Jahr.

Er hieß Fridericus Truchseß von Emerberg / und war bißhero Decanus im Capitul zu Saltzburg gewesen. i)

41. SIGISMUNDUS. I.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1452. biß 1461. sitzt 9. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Wolckensdorff / und hat schon sollen an statt des vorigen Ertz-Bischoff werden / es hat sich aber jener mit einer artigen List auf den Bischöfflichen Stuhl gesetzt. k)

Er wolte eine Steur auf das Vieh an die Landschafft anlegen/ konte aber nichts ausrichten/ weil sich das gantze Gebürg darüber empörte. l)

Das Schloß Goldeck hat er dem Ertz-Stiffte genommen. m)

Zu seiner Zeit hat der Kayser Fridericus III. die vier Schlösser / welche ehemahls von Oesterreich an Saltzburg versetzet worden / wieder einge-

i) DUCKHER p. 203. Conf. GEWOLDUS *in Annot. ad* HUND. p. 81.

k) Dieselbe wird von DUCKHER *d. l.* erzehlet/ MEZGER aber meldet kein Wort davon/ gleich als wann es dem Ertz-Stifft etwas præjudicirte/ wann man von denen Intriguen/ welche sede vacante und bey der Wahl vorgehen/ etwas meldete.

l) DUCKHER p. 208.

m) ibid.

n)

gelößt/ auch sich sonst wegen vieler andern Puncten mit dem Ertz-Bischoff verglichen. n)

42. BURCKHARDUS.

Von 1461. biß 1466. sitzt 5. Jahr.

Er hieß Burcardus von Weißbriach. Er wolte die Bauern von neuem mit Aufflagen beschwehren/ sie wiesen ihm aber die Zähne / und machten sich unnütze/ daß die Contribution wieder muste auffgehoben werden. o)

Er wolte das Frauen-Closter bey dem Dom/ welches Ertz-Bischoff Conradus I. gestifftet/ abgeschafft wissen / und die Einkünffte an das Stifft bringen. Zu dem Ende verwandelte er dasselbe mit Genehmhaltung des Papsts erstlich in ein Collegium Presbyterorum, welche anfänglich an statt der Choralisten im Dom singen / und den Gottesdienst verrichten müsten. Es währte aber solches nicht länger/ als Ertz-Bischoff Burcard lebte. Dann nach seinem Tod hat das Capitul die Priester entlassen/ und die Choralisten wieder eingesetzt/ denen Closter-Frauen aber das Closter nicht wieder eingeräumt/ sondern dasselbe gäntzlich zerstöret. p)

Er hatte auch sonst noch viele Neuerungen im Sinn/ und wolte das Closter St. Peter nach Erdig übersetzen/ und an dessen Statt eine Schul stiff-

n) Der Vergleich stehet bey LUNIG in dem Reichs-Archiv *Part. Special. Cont. I. p. 121.*

o) DUCKHER p. 209.

p) DUCKHER *p.* 208. 209. MEZGER *l.* IV. *c.* XLI. *p.* 496.

q) DUCK-

stifften / es kam aber sein Vorhaben nicht zum Stande. q)

43. BERNHARDUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1468. biß 1482. sitzt 14. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Rohr aus Oesterreich gebürtig / und ward nach einer zwey Jährigen vacanz erwehlet. Er muste vor allen Dingen denen Land-Ständen ihre Privilegia bestättigen / weil dieselbe sich von seinen Vorfahren darinnen gravirt befanden. r)

Ubrigens so war Ertz-Bischoff Bernhard ein wanckelmüthiger Herr / welcher durch seine wunderbahre Conduite das Ertz-Stifft in grossen Schaden brachte. Denn weil er bey der damahligen Türcken-Gefahr abdancken wolte / gab ihm Käyser Fridericus III. so lange gute Worte / biß er ihm versprach / das Ertz-Stifft ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Käysers an niemand abzutreten. Solches that Ertz-Bischoff Bernhardus, und als er Ao. 1479. resigniren wolte / gab er dem Kayser hievon Nachricht / welcher denen Canonicis hierauf einen seiner Clienten JOHANNEM, der vorher Ertz-Bischoff zu Gran gewesen / recommendirte. Weilen aber einige zu demselben keinen Lust bezeugten / und den Ertz-

q) DUCKHER p. 209.

r) MEZGER *L.* IV. *c.* XLII. *p.* 499.

Ertz-Bischoff Bernhard seine Resolution auch reuete / so kam es soweit / daß dieser wieder auf die Hinterbeine trat / und gar miteinander läugnete / daß ihm jemahls in Sinn gekommen / abzudancken.

Dieses verdroß nun Kayser Fridericum III. nicht wenig / welcher deßwegen die Güter der Saltzburgischen Kirchen in Oesterreich / Kärnten und Steyrmarck anfiele / und die Schlösser Töggenbrunn und Fonstorff in Grund verderbte. Bernhard aber ließ sich dardurch noch nicht bewegen / sondern hieng sich an den Ungarischen König Matthiam Corvinum, welcher ein Todfeind so wol des Käysers Friderici III. als auch des obgedachten Ertz-Bischoffes Johannis war. Dieser schützte zwar Bernhardum, allein das Land wurde gar sehr darbey mitgenommen.

Endlich kam Ertz-Bischoff Bernhardus wiederum auff die Gedancken zu resigniren / gieng unvermuthet zum Kayser nach Wien / und brachte den gedachten Johannem, als seinen zukünfftigen Nachfolger / mit sich nach Saltzburg ; woselbst er Ao. 1482. in beysenn des Capitels und der Landschafft das Ertz-Bißthum abtrate / und sich nach Titmaning begabe / allwo er den Rest seines Lebens in Stille zubrachte / den Ertz-Bischöfflichen Titel aber biß an seinen Tod / welcher Ao. 1487. erfolgte / fortführte.

Das Capitel liesse sich hierauf auch behandeln / und nahm den Johannem an / dagegen der Kayser

alles

alles und jedes restituirte / und der Saltzburgischen-Kirche noch einige Freyheiten überliesse. s)

44. JOHANNES. III.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

von 1482. biß 1489. sitzt 7. Jahr

Er war eines Breßlauischen Bürgers-Sohn / und hieß eigentlich Johannes Vitesius. Seines Verstandes wegen wurde er erstlich Probst zu Fünffkirchen / darnach Bischoff zu Erla und Waradin / und endlich Ertz-Bischoff zu Gran in Ungarn / welche letztere Würde er vom Ungarischen König Matthia Corvino erhalten / als er in der Gesandschafft an den Kayser Fridericum III. eine sonderbahre Geschicklichkeit erwiese / und die ungarische Crone mit zurücke brachte.

Weil ihm aber in der Recommendation zum Cardinal ein anderer vorgezogen wurde / gieng er Ao. 1477. über vermuthen zu dem Kayser Friderico III. nach Wien; wordurch dem König Matthias ein grosser Tort geschahe; Kayser Fridericus III. aber hatte diesen Gast um so viel lieber / weil er grossen Reichthum mitbrachte / und ihme offt darmit aushalffe; daher es die Höfflichkeit erforderte daß ihm der Kayser mit dem Ertz-Bißthum Saltzburg einiger massen bezahlen muste. t)

Den Anfang seiner Ertz-Bischöfflichen Regierung hat er bey denen Unterthanen darmit beliebt ge-

s) HUNDIUS *Metrop. p.* 28. DUCKHER *p.* 214. *seqq.* MEZGER *L.* IV. *C.* XLIII. p. 504.

t) MEZGER *L. IV. C. XLIV. p. 507.* DUCKHER *p. 217.*

gemacht/ daß er ihnen erlaubt/ von Kayser Friderico III. einen eigenen Rath und Burgermeister zu verlangen/ der ihnen auch gegeben worden. Damit er auch ohne Beschwehrung der Unterthanen den unter denen Vorfahren dem Ertz-Stifft zugefügten Schaden wieder einbringen möchte/ hat er mit Kayserlicher Bewilligung einen Zoll auff das Saltz/ so aus dem Land gehet/ geschlagen/ welches jährlich über 4000. fl. eingetragen. u)

Nichts destoweniger konte er dadurch die liebe des Capitels nicht völlig erhalten. Massen als der abgedanckte Ertz-Bischoff Bernhardus Ao. 1487. starbe/ die meiste Dom-Herren als sie desselben Verlassenschafft an sich ziehen wollen/ solches aber Ertz-Bischoff Johannes, als eine Sache die denen Canonibus zu wieder/ nicht leiden wolte/ mißvergnügt wurden/ und noch bey lebzeiten Johannis, einen neuen Ertzbischoff/ nemlich den Probst Christophorum Ebron wehleten. Doch Johannes thate sie in Bann/ worüber sie sich alle/ biß auf zwey/ zu gedachtem Probst nach Mühldorff retirirten. w)

Von der Zeit an regierte Ertz-Bischoff Johannes mit seinen 2. Canonicis noch 2. Jahre biß Ao. 1489. und nach seinem Tode wurde einer von denen beyden/ die bey ihm ausgehalten auf den Ertz-Bischöfflichen Stuhl gesetzt. 45. FRI-

u) HUNDII *Metrop. p.* 29. MEZGER *d. l. pag.* 508. DUCKHER *p.* 220.

w) MEZGER, DUCKHER *dd. ll.*

45. FRIDERICUS V.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1489. biß 1494. sitzt 5. Jahr.

Es waren/ wie gedacht/ nach Ertz-Bischoffs Johannis Tode nur zwey Canonici in der Stadt; nemlich Andreas Mautner / als Decanus, und dieser Fridericus ein Grafe von Schaumburg; Denn die andern alle waren im Bann/ und hielten sich zu Mühldorff auff / wolten aber nichts destoweniger ihren Dohm-Probst Christophorum nunmehro vor einen rechtmässigen Ertz-Bischoff auffdringen. Weilen nun die beede Canonici vor sich nichts anfangen konten/ so nahmen sie den Abt zu St. Peter/ der ohnedem ein Jus eligendi hat/ ingleichen den Abt zu Beuern/und einen Procuratorem zu Hülffe/ und wehlten den obgedachten Fridericum von Schaumburg / den auch der Papst confirmirte. x)

Er hat das Vitz-Dom-Amt Friesach in Kärnten/ welches der obgedachte Bernhardus an König Matthiam versetzet/ wieder eingelöset. y)

46. SIGISMUNDUS II.

Anno 1495. sitzt 5. Monath.

Er hieß Sigismundus von Holneck/ und war ein Doctor Juris. z)

§. X.

x) DUCKHER p. 221. MEZGER L. IV. c. XLV. p. 509.
y) DUCKHER p. 221. MEZGER p. 511.
z) DUCKHER, MEZGER dd. ll.

§. X.

Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im XVI. Seculo.

47. LEONHARDUS
Ertz-Bischoff zu Saltzburg.
Von 1495. biß 1519. sitzt 24. Jahr.

ER war aus dem Geschlechte von Reutschach / und ist einer von denen löblichsten Ertz-Bischöffen von Saltzburg gewesen / massen er das Ertz-Stifft mit vielen Gütern vermehret.

Er war selbst ein guter Haußhalter / und brachte solchen Reichthum vor sich / daß Kayser Maximilian I. zu sagen pflegte: Er habe zwey Capellane in seinem Lande / davon der eine nicht zu erschöpffen / und der andere nicht zu erfüllen wäre. Durch den ersten nun verstund er diesen LEONHARDUM, und durch den andern seinen Nachfolger MATTHÆUM. a)

Diese Tugend hat ihm auch zur Ertz-Bischöfflichen Würde geholffen. Dann es war die Dom-Probstey durch die Uneinigkeit zwischen dem Capitel und der Landschafft / wie auch durch die bißherigen Kriege dermassen erschöpfft / daß die Güter derselben meist versetzet gewesen; Weil nun dieser Leonhard gedachte Dom-Probstey mit seinem eigenen Geld an sich gebracht / und alle versetzte Güter

a) DUCKHER, Saltzburgische Chronic p. 227. seq. | MEZGER histor. Salisb. L. IV. C. XLVI. p. 515.

ter wieder eingelöset / hat man ihn gleichsam zur Danckbarkeit darvor auff den Ertz-Bischöfflichen Stuhl erhoben. b)

Zu diesem grossen Uberflusse contribuirten die Saltzburgischen Bergwercke nicht wenig / welche damahls aus der massen ergiebig waren / massen die so genannte Crone in dem Gastein allein in einem Jahr 80000. Ducaten ertragen / und ein gewisser Bergmann / Nahmens Christoph Weitmoser, der dasselbe gebauet / es bey einem schlechten Anfang / und mit einem Vorschuß von 100. Thalern / so weit gebracht / daß er einer jedweden Tochter / da er doch sieben Kinder hatte / 75000. Gülden mitgeben / und noch als ein besonder Vermächtnüß 5000. Gülden / seinen Enckeln aber einem jeden 1000. Gülden in seinem letzten Willen vermachen konte. c)

Bey solchem gesegneten Zustande des Landes lößte Leonhardus nicht nur alles ein / was jemals vom Ertz-Stiffte war veralieniret worden / als: den Zehenden im Vitzthum Amt Leibnitz / mit 22000. fl. die Herrschafft Gemünd mit 30000. fl. Mannsee und St. Wolffgang mit 12000. fl. Wildeneck und Pettau mit 20000. fl. Stall mit 5000. fl. Jonstorff mit 2000. fl. den Hof zu Lintz mit 1000. fl. das Voyt-Gericht zu Mühldorff samt dem Hochgericht bey Mülen mit 9000. Ungarischen Ducaten / und andere; Son-dern

b) DUCKHER *d.l.p.* 224. MEZGER *p.* 513.

c) DUCKHER *p.* 228.

dern er kauffte auch von neuem die beyden Herrschafften Itter und Dornbach jene vor 20000. diese vor 7000. fl. &c. und führte hin und wieder viele kostbare Gebäude auff / welche wohl auff 26300. fl. gekostet / darunter vornehmlich der Graben um das Saltzburgische Schloß zu rechnen ist / welcher in einen puren Felsen gehauen worden. Sodann hat er auch die Wege in dem Lande / sonderlich aber über den Rastadter- und andere Tauren dergestalt gebessert / daß man mit Wägen über die grossen Gebürge fortkommen können. Anderer löblichen Anordnungen zu geschweigen / welche er alle ohne einige Aufflage auff die Land-Stände / ausgeführet. d)

Dieser Reichthum aber machte auch die Saltzburgischen Bürger / welche seit dem Ertz-Bischoff Johanne III. einen eigenen Rath vom Kayser bekommen / und dahero etwas hochmüthig worden / noch mehr kützlich; So daß Anno 1511. die Vornehmsten miteinander conspirirten / wie sie sich von der Unterthänigkeit des Ertz-Bischoffs loß machen wolten. Es hat aber Leonhardus den völligen Außbruch mit grosser Klugheit verhindert / und die Rädelsführer bey zeiten aus dem Wege geschafft. e)

Zu seiner Zeit erhielten endlich auch die Saltzburgischen CANONICI Anno 1514. vom Papst Leo-

d) HUNDII *Metrop. p. 513. seq. Salisb. Tom. I. p.* 33. DUCKHER *p.* 226. *seqq.* MEZGER

e) DUCKHER *p.* 225. MEZGER *p.* 518. *seq.*

f)

Leone X. die Freyheit / daß / da sie bißhero nach der Regel S. Augustini leben müssen / sie sich ins künfftige als Seculares aufführen möchten; worzu der nachfolgende Ertz-Bischoff MATTHÆUS LANGE nicht wenig geholffen hat / darvor er auch von denen Dom-Herren wieder des Ertz-Bischoffs Willen zum Coadjutore bestättiget ward. Diese Sache aber gab Gelegenheit / daß sich der Streit wegen der Præcedenz zwischen denen Dom-Herren und denen Mönchen zu St. Peter von neuem erhoben; Worbey doch die letztere in ihrem alten Recht von dem Papst nachmahls bestättiget worden. f)

48. MATTHÆUS LANGIUS

Ertz-Bischoff zu Saltzburg

Von 1519. bis 1540. sitzt 21. Jahr.

Er hieß MATTHÆUS Lange von Wellenburg / oder Welsenburg / und war ein Patricius von Augspurg. Sein Verstand und Geschicklichkeit erhob ihn so hoch / daß er Kaysers Maximiliani I. Cantzler ward / und in den allerwichtigsten Affairē gebrauchet wurde. Und obgleich seine Aufführung nicht eben geistlich war / so verhalff ihm doch die Faveur des Kaysers so viel / daß er erstlich Bischoff zu Gurck / ferner Cardinal zu Rom / und endlich Ertz-Bischoff zu Saltzburg ward. g)

Von

f) v. MEZGER p. 520. seqq. MEZGER L. IV. C. XLIX. p. 524. seqq. DUCKHER p. 233.

g) DUCKHER p. 229.

Von etlichen wird er gar vor Kaysers Maximiliani I. natürlichen Sohn gehalten/ den er mit einer schönen Augspurgerin aus dem Langischen Geschlechte soll gezeuget haben.

Die Bürger zu Saltzburg fingen Ao. 1523. einen neuen Tumult an / es zog aber Ertz-Bischoff Matthæus alsobald in der Stille einige Trouppen aus Tyrol an sich/ und machte dem Lateinischen Krieg/ wie man ihn damahls hiesse / ein Ende. Wegen dieses Krieges/ auch vorgefallenen Römer- u. Türcken-Zugs hat die Landschafft dem Ertz-Bischoff eine Aufflage auf das Geträncke auff 6. Jahr lang verwilliget/ dagegen derselbe einen Revers von sich geben müssen. Jedoch ist der Prälaten- und Ritterstand unter dieser Aufflage nicht begriffen gewesen. h)

Gleich darauff entstund der erschreckliche Bauren-Krieg durch gantz Teutschland / welcher auch im Saltzburgischen grosses Unglück nach sich gezogen / und die Ertz-Bischöffliche Kammer dergestalt erschöpffet hat/ daß der Müntz-Meister derselben 10000. fl. vorstrecken müssen. i)

49. ERNESTUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg

Von 1540. biß 1554. stirbt 1560. sitzt 14. Jahr.

Sein Vater war Albertus IV. Hertzog in Bay-

h) HUND p. 32 DUCKHER p. 235. MEZGER p. 531.

i) GEWOLDUS in Annotat. ad HUND. p. 82. DUCKHER p. 236. seqq. 243. seqq.

k)

Bayern. Von seinem Præceptore, dem berühmten Historico JOHANNE AVENTINO ist ihm eine solche Liebe zu denen Studiis und sonderlich zu denen Mathematischen Wissenschafften eingepflantzet worden/ daß er auch nach einer vierzehenjährigen Regierung/ und da der Papst nicht länger wegen der Priester-Weyhe / die er noch nicht empfangen hatte / dispensiren wolte/ freywillig resignirte/ und den Rest seines Lebens in der Grafschafft Glatz in Böhmen zubrachte / welche er käufflich an sich gebracht hatte / nur damit er denen studiis desto ruhiger abwarten könte. k)

Es wird ihm nachgerühmt / daß er sehr löblich/ ohne einige Steur oder andere Beschwehrde der Unterthanen regieret / daß er alle Suppliquen selbst durchlesen/ und die Expeditiones in die Feder dictiret. l)

50. MICHAEL
Ertz-Bischoff zu Saltzburg
von 1554. biß 1560. sitzt 6. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Kuenburg / und führte einen prächtigen Hof; Dessen ungeachtet war kein Mangel am Gelde / weil zu seiner Zeit

k) ADLZREITER *Part. II. L. XI. n. VII. p. 264.* HUND. *p.* 33. MEZGER *L. IV. c. LIII. p. 544.* & *C. LVIII. p.* 574. DUCKHER *p.* 257. 258.

l) ADLZREITER, MEZGER, DUCKHER *dd. ll.*

Zeit die Bergwercke abermahls sehr reiche Ausbeute gaben. m)

51. JOHANNES JACOBUS

Ertz-Bischoff zu Saltzburg

Von 1560. biß 1586. sitzt 26. Jahr.

Er war aus dem Tyrolischen Geschlechte der Kuen von Belasi. n)

Er hat allerley löbliche Anordnungen vorgenommen/ wordurch er das Land in Auffnehmen zu bringen gesuchet. Insonderheit hat er durch die Gebürge verschiedene Wege machen lassen. Sein gröstes vornehmen aber war / die Saltza schiffreich zu machen/ zu dem Ende er nur einen Felsen zu springen nöthig hatte. Es ist aber solches Werck durch den Tod desjenigen / der die Direction davon über sich genommen/ in Stecken gerahten. o) Er hat auch eine neue Saltz-Grube am Türnberg angeleget / welche nach seinem Nahmen die Johann Jacob Stolle genennet wird. Worbey sich zugetragen/ daß man über 6000. Schuhe tieff in dem Berg einen Mann neun Spannenlang mit Fleisch/ Bein/ Haar / Bart und Kleidung gantz unverwesen/ jedoch etwas breit zusammen geschlagen/ und ausgedorrt/ darbey gelb und hart/ wie ein Stockfisch/ ausgehauen. Sobald er herauff gebracht

m) DUCKHER p. 260.

n) Von dieser Familie v. MEZGER *L. V. C.* III. p. 602. *seq.*

o) HUND. *Metrop. Salisb.* *Tom.* I. p. 35. MEZGER *d. l. p.* 605. *seq.* der DUCKHERO billig wiederspricht / welcher solches Vorhaben verachtet.

bracht worden / und ein paar Wochen gestanden / hat er angefangen zu faulen / und ist darauf begraben worden. p)

In dem Jahr 1562. hat Ertz-Bischoff Johann Jacob zu Saltzburg einen SYNODUM gehalten / worauff die Suffraganei alle / nemlich Regenspurg / Passau / Freysingen / Brixen / Gurck / Seckau / Chiemsee / und Lavant gegenwärtig gewesen / und beschlossen / auf das Concilium zu Trident eine Gesandtschafft zu schicken. q)

Als Anno 1579. Ertz-Bischoff Johann Jacob vom Schlage gerühret / und auf der lincken Seite ein wenig gelähmet ward / erwehlte das Dom-Capitul im folgenden Jahr einen COADIUTOR, nemlich den damahligen Propst GEORGIUM von KÜENBURG , welcher auch vom Pabst die Confirmation erhielte. r)

Auf Befehl des Papsts Gregorii XIII. wurde Anno 1583. ein Synodus aller Bayrischen Bischöffe gehalten / und auff demselben vornehmlich von der Kirchen-Disciplin gehandelt / worbey der Hertzog von Bayern auch seine Gesandten gehabt. s)

52. GEORGIUS

Von 1586. biß 1587. sitzt 4. Monath.

Nach

p) DUCKHER *p.* 263. MEZGER *d. l. p.* 606.

q) HUND. *d. l.* MEZGER *p.* 607. DUCKHER *p. p.* 263.

r) MEZGER *L. V. C. VI. p.* 629. DUCKHER *p.* 264.

s) MEZGER *d. C. VI. p.* 630. DUCKHER *d. l.*

Nach ihm

53. WOLFGANG THEODORICUS

von 1587. biß 1611. stirbt 1617. sitzt 24. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte der Herren von Raitenau/ ein junger/ hitziger/ bißweilen auch etwas wunderlicher Herr. t)

Zu seiner Zeit waren die reichsten Häuser und Geschlechter in dem Lande der Lutherischen Religion beygethan; Er jagte sie aber Anno 1588. alle miteinander ohne grossen Proceß zum Lande hinaus. u)

Er ist der erste gewesen / welcher neben dem Umgeld auf den Wein Ao. 1592. die Eid-Steur aufgebracht/ vermöge welcher ein jeder Bürger bey einem Eid sein gantzes Vermögen ansagen/ und das Jahr 6. Schilling von hundert Gülden steuren müssen. Den Prälaten und Ritterstand wurde freygestellet/ zu contribuiren/ was sie wolten. Die Bauren erregten zwar anfänglich einen Auffruhr deßwegen/ sie wurden aber mit Gewalt darzu gezwungen/ und wieder die vornehmsten Rädelsführer scharffe Execution gebrauchet. w) Uber dieses wurde noch eine andere Aufflage erdacht / so man

t) HUND. *Metrop. T. I. p.* 35. welcher allhier zu Ende geht. GEWOLDUS *in Annot.* hat die Schreiben des Papstes p. 92. ediret. MEZGER. *L. V. C.* IX. *pag.* 637. DUCKHER p. 268.

u) Das Reformations-Mandat ist zu lesen bey DUCKHER p. 168.

w) DUCKHER *p.* 272. MEZGER *L.* V. *c.* XI. p. 647.

x)

man die Türcken- oder Soldaten-Steur nannte/ weil sie zu der Soldaten Erhaltung angewendet ward. x)

Es hielte dieser Ertz-Bischoff viel auf Soldaten/ wie er dann am ersten unter allen Ertz-Bischöffen eine Leib-Garde auffgerichtet/ grosse Werbungen von einer Zeit zur andern angestellet/ und dem Kayser viel Volcks nach Ungarn zu Hülffe geschickt hat. Was auch sonst zu Vergrösserung des Staats dienete/ daran sparete er keine Kosten. Massen er die Ertz-Bischöffliche Residenz durch prächtig und kostbahre Gebäude sehr ansehnlich gemacht/ und an seinem Hof viel mehr Bedienten gehalten/ als seine Vorfahren. y)

Bey allem diesem hat er auch zu des Landes Besten viele löbliche Anstalten gemacht; Die Kammer-Güter in trefflichen Stand gesetzet; eine außführliche Landes-Beschreibung vornehmen lassen/ darinnen aller Unterthanen Güter und Gerechtigkeiten in Pergamentenen Büchern ausführlich aufgezeichnet wurden; über das Saltzwesen zu Hällein eine besondere Ordnung gegeben/ die noch biß dato üblich ist; darneben aber die Saltz-Außführung/ woran vorhero die Bürgerschafft auch Theil gehabt/ völlig an sich gezogen/ die daran hängende Beschwehrden aber ihnen dennoch gelassen. z)

End-

x) DUCKHER p. 273. seqq. MEZGER L. V. c. IX. p. 641. & C. XI. p. 647.

y) DUCKHER p. 274.

z) DUCKHER d. p. 273. MEZGER d. l.

Endlich verfiel dieser Ertz-Bischoff durch seine selbsteigene Schuld in das allergröste Unglück. Dann als er den Bayrischen Printzen Ferdinandum an der Coadjutorie der Probstey Berchtolsgaden verhindern wolte/ und Berchtolsgaden selbst mit Gewalt wegnahme/ überzog ihn Hertzog Maximilianus in Bayern/ welcher ohne dem wegen dem Saltzwesen Ursach zu streiten hatte/ mit Krieg/ und als er ihn gefangen bekam/ ließ er ihn biß an seinen Tod auf seinem eigenen Schlosse Hohen-Saltzburg sitzen. Das Dom-Capitul aber/ welches selbst nicht mit dem Ertz-Bischoff zu frieden war/ schritte auf Angeben des Hertzogs in Bayern zu einer neuen Wahl. Damahls wurde auch der Vergleich mit Bayern wegen dem Saltz-Commercio auffgerichtet. aa]

§. XI.
Von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg im XVII. Seculo.

54. MARCUS SITTICUS
Ertz-Bischoff zu Saltzburg
Von 1612. biß 1619. sitzt 7. Jahr.

ER war ein Grafe von Hohen-Ems. Zu Saltz-

aa) DUCKHER *p. 280. seqq.* MEZGER *L. V. C.* XIII. *p.* 654. GEWOLDUS *in Annot. ad HUND. p.* 98. ADLZREITER *Annal. Boicar. Part.* III. *L.* II. *n.* XLII. *seqq. p.* 26. *seqq.*

a)

Saltzburg hat er Anno 1617. ein GYMNASIUM angelegt/ und dasselbe mit außwärtigen Professoribus aus dem Benedictiner-Orden versehen/ weil die Franciscaner und Augustiner in dem Lande/ die man anfänglich darum ersuchet/ ingleichem die Jesuiten/ entweder nicht die Mühe nehmen wolten/ oder sonst keine anständige Conditiones genug dabey fanden. Er hat auch das vortreffliche Lust-Haus Hellebrunn erbauet; Im übrigen aber die meiste Zeit mit Music/ Comœdien/ Mascaraden und andern Lustbarkeiten zugebracht; Auch dergleichen Auffzüge in Geistlichen Sachen sehen lassen/ indem er die Farben und Liebereyen der Brüderschafften auffgebracht. a)

55. PARIS,

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Von 1619. biß 1653. sitzt 34. Jahr.

Ein gebohrner Grafe von Lodron/ b) welcher dem Ertz-Stiffte den gantzen dreyßig-jährigen Krieg durch so löblich vorgestanden/ daß ihm keiner von seinen Vorfahren zu vergleichen.

Der Anfang seiner Regierung traff in eben die Zeiten/ da die Böhmische Unruhe anfienge in volle Flamme auszubrechen/ und gantz Teutschland zu einem grausamen Kriege bereit stunde. Dannenhero er/ als ein kluger Regente / der auch zu Frie-

a) MEZGER *L. V. c. XVI. p. 668. & c.* XVIII. *p.* 681. allwo die Anlegung des Gymnasii weitläufftig erzehlet wird. DUCKHER *p.* 283.

b) Von diesem Geschlechte siehe MEZGER L. V. c. *XIX. p. 688. seq.*

c)

Friedens-Zeiten an den Krieg dencket / bey guter Zeit alle Anstalten machte / sich und seine Lande zu conserviren.

Zuforderst war er bedacht / die Einigkeit mit denen Landständen / welche eine zeithero erkaltet / wieder auffzurichten ; Deßwegen er gleich Ao. 1620. einen Land-Tag gehalten / welches von denen Zeiten Ertz-Bischoffs Wolff Dietrichs nicht geschehen / und denen drey Ständen / als dem Prälaten- Ritter- und Bürgerstand ihre Freyheiten wieder zugestellet / ingleichem das Steur-Wesen / welches die vorigen Ertz-Bischöffe an sich gezogen / denenselben überlassen / und von denen Aufflagen auch sich selbst und des Ertz-Stiffts eigene Güter nicht entschlagen / mithin solcher Gestalt dem Geistlichen Stand / welcher gemeiniglich wenig contribuiret / mit löblichem Exempel vorgegangen. Und ob gleich die Aufflagen unter ihm sehr erhöhet worden / so hat doch solches die gemeine Noth und damahlige trübseelige Zeiten erfordert / und ist alles mit der Landschafft Vorwissen / und Einwilligung geschehen. c)

Nach diesem so gienge seine gröste Sorge dahin / das Land in guten Defensions-Stand zu setzen ; Zu dem Ende ließ er die Stadt Saltzburg und andere Oerter wol fortificiren / die Pässe an allen Orten verschantzen / und besetzen / die Zeug-Häuser und Magazinen anfüllen / Soldaten werben /

c) MEZGER *L.* V. c. 287. XX. *p.* 697. DUCKHER *p.*

d)

ben/ die junge Mannschafft im Lande mustern/ und continuirlich im Exercitio erhalten/ gleich als wann der Feind alle Tage vor der Thüre wäre. Bey welcher klugen Vorsicht das Land und die Ertz-Bischöffliche Residenz nicht nur in solcher Sicherheit stunde/ daß im gantzen dreyßig-jährigen Krige/ da sonst fast kein Winckel in Teutschland verschonet war/ kein feindlicher Soldate/ desselben Grund und Boden betreten; Sondern daß auch dasselbe vor auswärtige zu einer Zuflucht dienete/ wie dann die Hertzogin in Bayern sich selbst dahin salviret hat. d)

Das wunderbarste darbey war dieses/ daß in diesen gefährlichen Zeiten/ da sich sonst jeder Fürst in Teutschland um einen Schutz-Herren und Anhang umgesehen/ er mit niemanden einige Alliance geschlossen/ sondern sich selbst durch seine eigene Vorsichtigkeit conserviret hat. Ja weder der Papst noch der Kayser konten ihn dahin disponiren/ daß er nur mit in die so genannte Lique getreten wäre/ ob ihm gleich der Pabst deßwegen das Pallium anderhalbe Jahre lang vorbehalten. Nichts destoweniger hat er dennoch dem Hause Oesterreich und Bayern sonst einige Regimenter zu Hülffe geschickt. e)

Im Jahre 1623. hat er das von seinem Vorfahr auffgerichtete Gymnasium zu Saltzburg in eine Uni-

d) MEZGER *L.* V. *c.* XXVIII. *p.* 761. DUCKHER *p.* 285.

e) DUCKHER p. 287. MEZGER L. V. c. XXVIII. p. 760.

Universität verwandelt/ und die darzu gehörigen Privilegia vom Papst Urbano VIII. und Kayser Ferdinando II, erhalten. f) Deßgleichen hat er auch eine Stifftung vor Alumnos und ein Zucht-Hauß vor 12. Knaben auffgerichtet g)

Die unter Ertz-Bischoff Wolff Dietrich abgebrandte Dom-Kirche hat er mit vielen Kosten wieder auffgebauet/ und Ao. 1628. mit grossen Solennitäten in beyseyn vieler hohen Standes-Personen eingeweihet. h)

In eben diesem Jahr hat er mit Einwilligung des Papstes die löbliche Verordnung gethan / daß an statt des Spolii, welches die Dom-Herrn nach Absterben eines Ertz-Bischoffes in deren hinterlassenen Gütern zu thun pflegen / hinführo jährlich an dem Wahl-Tag eines jeden Ertz-Bischoffes einem anwesenden Dom-Herrn 100. Thaler sollen bezahlt werden. i)

Zu seinem Plaisir ließ er das schöne Sommer-Hauß Mirabell anlegen/ und starb endlich im 68. Jah-

f) MEZGER L. V. c. XXII. p. 708 *seqq.* Die Privilegia sind zu lesen bey MEZGER L. VI. p. 1080. & p. 1084.

g) DUCKHER p. 280. MEZGER L. V. c. XXXII. p. 801.

h) MEZGER L. V. c. XXV. XXVI. p. 729. *seqq.* Die Dom-Weyhe hat auch DUCKHER p. 292. *seqq.* und der Saltzburgische Professor *Thomas* WEISS in einem besondern Tractat weitläufftig beschrieben. Wie aber der Cörper S. Ruperti dabey gefunden worden / davon sind die Acta zu lesen bey MEZGER L. VI. p. 1063.

i) MEZGER L. V. c. XXVIII. p. 759. DUCKHER p. 289.

k)

Jahre seines Alters Ao. 1653. nachdem er kurtz vorhero der Landschafft 200000. fl. dem Dom-Capitul aber 40000. fl. geschencket / und 44000. fl zur fundation einer beständigen Besoldung der Professorum Juris Civilis auf der Universität hergeschossen/ und doch noch einen grossen Schatz an Baarschafft hinderlassen. k)

Der Nachruhm/welchen dieser Ertz-Bischoff mit seiner löblichen Regierung verdienet / wird auf ewige Zeiten dauren/ und seine vortreffliche Tugenden können gar leicht den Fehler bedecken / welchen ihm einige vorgeworffen/ daß er seine Anverwandte aus der Ladronischen Familie ziemlich reichlich beschencket. Es haben auch bereits andere angemercket/ l) daß solche Beschenckungen nicht zu des Landes Schaden / sondern vielmehr zu desselben Nutzen und Wohlstande gereichet; Weil sie theils in einigen prächtigen Gebäuden / theils in Auffrichtung ein und anderer Stifftungen und Seminarien bestanden/ und durch andere Geschencke an das Dom-Capitul und die Landschafft wieder eingebracht worden.

56. GUIDOBALDUS
Ertz-Bischoff zu Saltzburg
Von 1654. biß 1665. sitzt 15. Jahr.

Er war ein gebohrner Grafe von Thun / m) und bißhero in dem Dom-Capitul Decanus.

Er war kaum zur Regierung gekommen/ so ließ er

k) MEZGER p. 814. DUCKHER p. 289. 291.
l) DUCKHER p. 285.

m) Von dieser Familie v. MEZGER L. V. c. XXXIV. p. 824.

er dem Land viele Beschwerden nach; er danckte eine grosse Menge Soldaten in Besatzungen ab; und hobe etliche Schatzungen und Steuren auf; Wordurch er sich bey dem Volck in grosse Liebe gesetzet. Die Eisen-Gruben in der so genannten Tienten brachte er mit 15000. Thaler käufflich an sich / nachdem solche vorher in der Privat-Leuten Händen gewesen. Kurtz darauff ist noch ein Eisen-Bergwerck entdecket worden. n)

Die Stadt hat er mit unterschiedenen Gebäuden gezieret / darunter der Spring-Brunnen auf dem Hoffplatz vor dem Dom / der Keller zu Kaltenhausen / so in einen Felsen gegraben / und andere / zu rechnen. o)

Nachdem bißher zwischen denen Dom-Herren und denen Mönchen des Closters zu S. Peter wegen der Præcedenz grosse Streitigkeiten gewesen / die letztere aber biß dato immer in der Possession geblieben / so haben sie sich endlich in dem Jahr 1657. mit gewissen Conditionen ihres Vorrechtes begeben / und denen Canonicis den Vorzug gelassen. p)

Als Ao. 1662. der Reichstag zu Regenspurg seinen Anfang nahm / und sonderlich wegen des Türcken-Krieges deliberiret wurde / so ward Ertz-Bischoff Guidobaldus Röm. Kayserl. Majest. PRINCIPAL COMMISSARIUS, und hielte sich des-

n) MEZGER *d. l. p.* 826. *seq.* DUCKHER pag. 325. 327.

o) MEZGER p. 827. *seqq.* DUCKHER p. 325. 326.

p) MEZGER L. V. c. XXXV. p. 835. DUCKHER p. 325.

deßwegen biß an seinen Todt meistens zu Regenspurg auf. q)

Pabst Alexander VII. hatte auch ein hohes Vergnügen an seiner klugen Conduite, und schickte ihm Ao. 1663. den Cardinals-Hut nach Regenspurg; kurtz hernach als er auch von dem Regenspurger Dom-Capitul zum Bischoff erwehlet worden. r)

Als Ao. 1665. Kayser Leopoldus die Erb-Huldigung in Tyrol selber einnahm/ und durch Saltzburg passirte/ wurde er von Ertz-Bischoff Guidobaldo mit grossen Solennitæten bewirthet. s)

57. MAXIMILIANUS GANDOLPHUS.

Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

von 1668. biß 1687. sitzt 19. Jahr.

Er war ein gebohrner Grafe von Küenburg t) und war vorher Bischoff zu Lavant/ und zu Seckau gewesen. u)

Dem Exempel Kaysers Leopoldi zu folge hat er den H. JOSEPHUM vor den Patron aller Saltzburgischen Lande erkläret. w)

Ao. 1682. war es gleich 1100. Jahr/ daß der H. RU-

q) Die Ordnung seines Einzuges hat DUCKHER p. 333. weitläufftig beschrieben. conf. MEZGER L. V. c. XXXIX. p. 858.

r) MEZGER *L. V. C. XLII. p. 884.*

s) MEZGER *L. V. C. XLI.* p. 873. DUCKHER p. 350.

t) Von dieser Familie siehe MEZGER *L. V. c. XLIII.* *p.* 888.

u) Ibidem p. 891.

w) MEZGER *L. V. C. XLIX. p. 921.*

RUPERTUS das Saltzburgische Bißthum fundiret hatte/ da ward durch das gantze Land ein grosses JUBILAEUM gehalten x)

Ao. 1687. wurde Ertz-Bischoff Maximilianus Gandolphus von dem Pabste mit dem Cardinals-Hut regaliret; Er genosse aber solche Ehre nicht über ein paar Monate/ sondern wurde noch in eben diesem Jahre von dieser Welt abgefordert. y)

58. JOHANNES ERNESTUS.
Ertz-Bischoff zu Saltzburg.
von 1687. biß 1709. reg. 22. Jahr.

Er war ein gebohrner Grafe von Thun / ein Bruder des obgedachten Bischoffs Guidobaldi, und war vor diesem Bischoff zu Seckau gewesen. z)

Bald nach dem Antritt seiner Regierung bekam er einen Streit mit dem Bischoff zu Passau/welcher die Ertz-Bischöffliche Würde ambitte/ oder wenigstens nach dem Exempel des Papstes Benedicti VII. von dem Jure Metropolitano der Saltzburgischen Kirche eximirt seyn wolte; Aber nichts erhielte. Sondern es wurde das Saltzburgische Recht über Passau von neuem bestättiget/ wie davon in der Passauischen Historie mit mehrerem Nachricht erfolgen solle. aa)

Bey

x) MEZGER L. V. *C. LI.* p. 929.

y) IDEM *C. LIV.* p. 974.

z) IDEM *L. V. C. LV. §. ultimo p. 978.*

aa) Man kan indessen nachlesen die auf beeden Seiten in Druck gegebene Deductiones in dem *I. Tomo* der ELECTOR. JURIS PUBL. CURIOS. *p. 271. seqq.* und das

Bey denen nachhero entstandenen Bayrischen Troublen haben sich Se. Hochfürstl. Gnaden gar behutsam und weißlich auffgeführet/ und nicht allein ihre Pflichten als ein getreuer Stand des Reichs in acht genommen/ sondern auch ihre Unterthanen dergestalt beschützet/ daß solche einer beständigen Ruhe darbey genossen haben.

Anno 1701. und also mit dem Anfange des neuen Seculi haben dieselbe dem H. RUPERTO zu Ehren einen neuen Ritter-Orden gestifftet/ bb) davon an seinem Orte.

Auf die letzt nahmen sie Schaden am Gesichte/ und starben an einem Steckflusse den 20. April. 1709.

59. FRANCISCUS ANTONIUS

Heutiger Ertz-Bischoff zu Saltzburg seit 1709.

Er ist ein gebohrner Grafe von Harrach/ und war vor diesem Bischoff zu Wien. Ao. 1705. am 19. Octobr. ward er zum Coadjutor erwehlet/ und Ao. 1709. am 20. April kam er zur Possession. cc)

Das

---

das THEATRUM EUROP. *Tom. XIV.* conf. Bücher-CABINET *Tom. II. VII.* Eingang p. 330. *seqq.*

bb) Monatl. Staats-Spiegel *A. 1702. Febr. p. 50. n. X.*

cc) Bücher-CABINET *Tom. I. IV.* Eingang p. 713. 765. Von dem Streit mit dem Bischoff zu Münster v. Ibid. *Tom. II. IX.* Eingang p. 655. *seqq.*

Das dritte Capitel.

Von denen Prærogativen, Hoheiten/ Privilegiis, Titeln/ Wappen/ &c. &c. Der Saltzburgischen Kirche.

Innhalt.

§. I.
Alterthum der Saltzburgischen Kirche.

§. II.
Ertz-Bischöffliche Würde.

§. III.
Von dem Primat des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg.

§. IV.
Von dem Titel Legatus Natus Sedis Apostolicæ.

§. V.
Man kan von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg an die Päpstliche Nuncios nicht appelliren.

§. VI.
Der Ertz-Bischoff zu Saltzburg vergiebt die Bißthümer Chiemsee/ Seckau/ Lavant/ auch in Mensibus Papalibus.

§. VII.
Hat die Præcedenz auf der geistlichen Fürsten-Banck auf Reichs-Tägen alternando mit Oesterreich.

§. VIII.
Die Saltzburgische Gesandten gehen auf Reichs-Tägen denen Fürsten in Persohn vor.

§. IX.
Saltzburg führt das Directorium im Fürsten-Rath auf Reichs-Tägen.

§. X.
Ingleichem auf Bäyrischen Creyß-Tägen.

§. XI.
Am Kayserlichen Hof wird ihm der Titel: Vestræ dilectionis gegeben.

§. XII.
Und ein Ertz-Bischoff allemal auch im Beyseyn der Käyserin zur Tafel gezogen.

§. XIII.
Saltzburg hat die völlige Müntz-Gerechtigkeit.

§. XIV.

§. XIV.
Wie auch den Zoll zu Saltzburg Jure Privilegii.
§. XV.
Erb-Beamte des Ertz-Stiffts.
§. XVI.
Ritter-Orden S. Ruperti.
§. XVII.
Wappen.
§. XVIII.
Titulatur.

§. I.

DIe Saltzburgische Kirche rühmet sich/ daß sie die alleräl teste in gantz Bayern seye/ und ihr dannenhero der Vorzug vor andern gebühre. a) Das Fundament worauff sich diese Prærogativ gründet/ ist/ daß der H. RUPERTUS, als der erste Saltzburgische Bischoff/ insgemein auch vor den Apostel von Bayern/ nicht allein von gemeinen Scribenten angegeben/ sondern auch in einigen Päpstlichen Bullen also genennet wird. b)

§. II. Die Ertz-Bischöffliche Würde ist der Saltzburgischen Kirche schon Ao. 798. unter ARNONE zu Theil worden. c) Anfänglich waren der Suffraganeorum fünffe/ als nemlich: Brixen/ Freysingen/ Regenspurg/ Passau/ und Neuburg an der Donau. Jedoch das letztere ist gar verloschen/ und Regenspurg ist heute zu Tag exemt.

a) MEZGERUS der die Historiam Salisb. geschrieben / hat in dieser Absicht auch A. 1682. als das Gedächtnüß S. Ruperti gefeyert wurde/ einen eigenen tractat *de Antiquitate Ecclesiæ Salisburgensis* verfertiget / und dem damaligen Ertz-Bischoff dediciret; nachmals aber seiner Historiæ Salisb. præmittiret.

b) Siehe aber oben *Cap. II.* Vorber. *lit. h.*

c) Siehe oben C. II. Per. II. §. I.

exemt. Also bleiben nur noch Passau / Brixen und Freysingen übrig; Denen noch beyzufügen die vier Mediat-Stiffter / welche die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg nachgehends in ihren eigenen Landen errichtet haben; Von welchen allen an seinem Orte solle gesagt werden.

§. III. Von dem PRIMATU der Saltzburgischen Kirche sind gar verschiedene Meynungen. Einige halten denselben vor eine ausgemachte Sache / und wollen wenigstens / daß nachdeme der Magdeburgische Primat durch die Secularisation erloschen / solcher auf Saltzburg gefallen seye, Wiewohl sie hievon keine andere Proben als ihre Conjecturen beybringen. Andere machen einen Unterschied unter denen Primaten / und theilen einem jeden Prætendenten einen besondern District zu; Dergestalt / daß der Ertz-Bischoff zu Maintz Primas Germaniæ Primæ, der zu Cölln Germaniæ secundæ / der zu Trier Galliæ Belgicæ, der zu Magdeburg Germaniæ Magnæ, und der zu Saltzburg Primas in Vindelicia & Norico seye. Andere hingegen halten alles / was von dem Primat der Saltzburgischen Kirche geredet wird / vor eine Fabel / geben auch vor / es hätte in dem neulichen Streit mit Passau wegen der Ertz-Bischöfflichen Würde als von diesem Primat etwas mit eingemenget worden / der Ertz-Bischoff zu Saltzburg sich öffentlich vernehmen lassen / daß er solchen Titel und Würde nicht affectire, sondern es würde ihm von andern nur zum Unglimpf nachgeschrieben.

Meine einfältige Meynung von der gantzen Sache ist diese / daß biß dato weder eine Bulle noch einig anderes Diploma an das Licht gebracht worden / worinnen zu finden / daß dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg der Titel eines Primatis wäre beygeleget worden. Wann auch ein solches Diploma vorhanden wäre / gewißlich es würde Saltzburg solches am allerersten publiciret / oder nur mit einem Worte zum wenigsten desselben gedacht haben; So aber niemahls / auch selbst in dem ehemahligen Streit mit Magdeburg wegen der Præcedenz nicht geschehen.

Ja / ich will noch weiter gehen / und zugeben / daß Saltzburg NB. den Titel eines Primats, weder von gantz Teutschland noch von dem Norico und Vindelicia, prætendiret habe. Sobald aber dem Ertz-Bischoff Gebhardo Ao. 1062. der Titel eines LEGATI NATI SEDIS APOSTOLICÆ mitgetheilet worden / so muß ich gestehen / daß von solcher Zeit an die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg die *Jura* und *Prærogativen* eines *Primatis* in dem Norico prætendiret / und deßwegen auch / dem Primati zu Magdeburg den Vorgang streitig gemacht haben. Hierzu schienen auch nicht wenig Gründe Macht zu geben. Denn vors erste so ist bekandt / daß ein Legatus des Papstes Concurrentem Jurisdictionem mit einem Primate hat. Vors andere so haben die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg durch Päpstliche Bullen die Freyheit erlanget / daß sie in solennen Processionen sich ein

Creutz fürtragen lassen dörffen; welches sonst ein Vorzug eines Primaten ist. d) Ferner so führet die Bulle des Papsts Lucii III. an den Ertz-Bischoff Albertum zu Saltzburg die ausdrücklichen Worte im Munde: e) *Apostolicam quoque vicem tibi, tuisque Successoribus in tota Norica Provincia concedimus, sicut Prædecessores tui a nostris usque modo firmam Antecessoribus habuerunt.* Da nun also die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg in dem Norico, zwar nicht den Titel/ jedoch die meisten Jura eines Primatis hatten / so darff man sich nicht mehr wundern / daß sie von solcher Zeit an dem Ertz-Bischoff und Primati zu Magdeburg nicht weichen wollen / sondern / wann etwan derselbe seinen ältern Titel angezogen/ dieser hingegen das Alterthum seiner Kirche vorgewendet hat. Den Primatum Germaniæ selbst aber/ außgenommen in Norica Provincia, hat / meines wissens/ Saltzburg dem Ertz-Bißthum Magdeburg niemahls streitig gemacht. Auch nach der Zeit/ da Magdeburg Protestantisch / und endlich gar secularisiret worden / zweiffele ich / ob Saltzburg ausser dem Norico die Jura eines Primatis unter dem Titel eines Legati nati prætendiret oder exerciret habe; Weil sonst die Päpstlichen Nuntii zu Wien und Cölln / welche der Papst

d) v. Bullam Alexandri III. P. & Lucii III. P. ap. MEZGER *Hist. Salisb. L. VI. p.* 984. & 989.

e) Die Bulla ist A. 1184. datiret; v. MEZGER *p.* 989.

Papst in Ermangelung eines Primatis von Teutschland zu halten genöthiget ist / sich gewiß würden darwieder geleget haben.

Solcher gestalt begreifft man nun deutlich/in wie ferne die obangeführte unterschiedene Meynungen anzunehmen sind; daß nemlich die Ertz-Bischöffe den Titel/ nicht zwar eines Primatis, doch aber eines Legati Nati in dem Norico, führen / darneben aber durch a parte Päpstl. Bullen die meisten Jura eines Primatis, in dem Norico, erlanget haben.

§. IV. Der Titel eines LEGATI NATI zu allen teutschen Kirchen ist etwas gewisseres/und wird denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg von niemand disputiret. Zu welcher Zeit und bey welcher Gelegenheit derselbe an Saltzburg gekommen/ ist in der Historie erzehlet worden. f)

Zu Erläuterung dieser Sache dienet / daß Ihre Päpstliche Heiligkeit dreyerley Legatos haben/ darunter die Vornehmsten sind LEGATI A LATERE, welche diesen Nahmen führen/ weil sie aus denen Cardinælen / und also a latere des Papstes genommen werden. Diese sind / was man sonst Ambassadeurs Extraordinaires zu nennen pfleget/ weil sie nur zu einer gewissen und gantz ausserordentlichen Negotiation gebraucht werden. Sobald diese an einem Orte angelanget/ höret die Gewalt aller andern Päpstlichen Legaten auf. Nach ihnen folgen die LEGATI MISSI, oder CON-

f) v. C. II. Per. II. §. V. *sub Gebhardo Archiep.*

CONSTITUTI die man insgemein NUNCIOS nennet/ und welches keine Cardinæle sind/ die aber gemeiniglich nach ihrer Zurückkunfft mit dieser Würde beschencket werden/ und im übrigen potestatem de latere haben. Der unterste Grad ist dererjenigen/ welche LEGATI NATI heissen; Und welche in einem gewissen Lande gleichsam des Papstes Vicarii sind/ auch alle diejenige Streit-Sachen/ welche sonst nach Rom gehörten/ entscheiden. Diese Dignität wird meistens nur den Ertz-Bischöffen gegeben/ und ist an das Ertz-Bißthum/ das sie in demselbigen Lande besitzen/ gebunden/ dergestalt/ daß so bald sie von dem Dom-Capitel gewehlet und confirmiret sind/ sie auch diese Würde tragen. In dem Tridentinischen Concilio ist dieselbe supprimiret worden/ dahero es heute zu Tag meistens nur ein blosser Titel ist.

§. V. Jedoch hat der Ertz-Bischoff zu Saltzburg noch diesen Vorzug/ daß man in Geistlichen Sachen von demselben an die Päpstlichen Nuncios, welche sich gemeiniglich zu Wien und Cölln auffhalten/ nicht appelliren kan.

§. VI. Wann die drey Saltzburgische Bißthümer: **Chiemsee/ Seckau** und **Lavant** in denen so genannten **Päpstlichen Monaten** vacant werden/ so ist dennoch dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg sein daselbst habendes Jus conferendi frey/ und darff der denominirte Bischoff in diesen 3. Stifftern niemahlen vom Papst confirmiret werden; Welches was besonderes ist/ weil der

Papst

Papst vermöge der Concordaten sonst in allen Teutschen Stifftern das Jus hat; Es kommt aber daher/ weil die Capitul in ernannten drey Bißthümern niemahlen ein freyes Wahl-Recht gehabt haben. g)

§ VII. Als ein Stand des Teutschen Reichs hat der Ertz-Bischoff zu Saltzburg nicht geringe Prærogativen. Denn vors erste so sitzt er auf der so genannten geistlichen Banck auf Reichs-Tägen oben an/ und gehet also allen andern geistlichen Fürsten in Teutschland vor.

Zwar als das Ertz-Stifft Magdeburg noch in seinem Vigor war/ so ist dieser Vortritt dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ der ihn als Legatus natus sedis Apostolicæ prætendiret / allemahl von demselben streitig gemacht worden. Als aber nachgehends die Ertz-Bischöffe zu Magdeburg die Catholische Religion verlassen / und wenigstens nach denen Principiis derselben/ und vermöge des so genannten geistlichen Vorbehalts ihre Jura verlohren/ auch endlich in dem Westphälischen Friedens-Schluß gar mit einander secularisiret worden/ hat dieser Streit ein Ende genommen. h)

Nachdem aber auch die Hertzoge von Oesterreich und Burgund sich zu denen geistlichen Fürsten gesellet / so hat Saltzburg auch mit diesen wegen der

g) v. Bullam Nicolai V. Pont. apud MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p. 999.* & HERMES *Fasc. Jur. Publ. c. XXIX. p.* 377.

h) v. ARUMÆUS *de Comitiis C. IV. n. 113. p. 206. seqq.*

i)

der Præcedenz gestritten; welcher Streit aber jedoch cum protestatione so verglichen worden/ daß diese drey heut zu Tage alterniren/ und also einer um den andern den Vorsitz auf der geistlichen Fürsten-Banck habe / doch so/ daß Burgund niemahl oben sitze/ sondern allezeit in der Mitten bleibe. i)

§. VIII. Dieser Vorsitz auf der geistlichen Fürsten-Banck erstrecket sich so weit/ daß da sonst ein Fürst/ wann er in Person auf dem Reichs-Tag gegenwärtig ist/ denen Gesandten aller andern auch höhern Fürsten vorgehet/ solches allhier bey Saltzburg eine Ausnahme hat/ und also auch ein Saltzburgischer Gesandter auf Reichstägen/ (denn an andern Orten solches nicht gestattet wird) einem Fürsten vorgehet. Wiewol auch dieses noch in Controvers ist. k)

§. IX. Nebst der Ober-Stelle unter denen geistlichen Fürsten führet Saltzburg auch im Fürsten-Rath das Directorium, und zwar/ gleich wie bey dem Vorsitz/ Wechsels-weise mit Oesterreich/ entweder von einer Materie zur andern; oder von einem Tag zum andern/ dergestalt/ daß/ welcher Theil heute den Vorsitz hat/ derselbe auch zugleich das Directorium führe; Jedoch daß Oesterreich

bey

i) v. ARUMÆUS *de Comit. C. VII. n. 87. p. 515. n. 102. p. 524.* KNICHEN *Op. Polit. Vol. I. L. II. Part. II. Sect. II. C. IX. Thes.* XVII. & *alii Juris Publ. Scriptores passim.*

k) v. Grundfeste des H. R. Reichs II. Stück/ *V. Cap. p. m. 96. & 99. seqq.* LIMNÆUS *Jur. Publ. Tom.* II. *Addit ad L.* IV. *c. 9.* FURSTENER. *de Jure Suprem. c. 49.*

l)

bey jedem Reichs-Tage damit den Anfang macht. l)

Vor diesem hatte zwar Saltzburg das Directorium im Fürsten-Rath gantz allein; Dahero, als Oesterreich daran Theil genommen / Saltzburg sich allezeit höchlich darüber beschwehret hat, mit Vorwenden / daß man Saltzburgischen Theils das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich dißfalls gutwillig zur Alternation kommen lassen / jedoch gleichwol mit des Ertz-Stiffts Gerechtsamen ausdrücklicher Reservation protestirende / daß Oesterreich nunmehr eine Gerechtigkeit daraus machen wolle. Hingegen beziehet man sich Oesterreichischer Seiten auf die Possession und tägliche Praxin; Und wird heute zu Tage demselben gar nicht mehr streitig gemacht. m)

§. X. In dem Bayrischen Creyß führet der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, als Mitausschreibender Fürst desselben, gleichfalls das DIRECTORIUM alternando mit Chur-Bayern. n)

§. XI. In der Kayserlichen Cantzley hat der Ertz-Bischoff zu Saltzburg dieses vor andern geistlichen Fürsten besonders / daß ihm der Titel: *Vestræ Dilectionis* gegeben wird / da man sonst an

l) Grundfeste *d. l. p.* 106. ARUMÆUS *de Comit.* C. VII. *n.* 87. *p.* 515. & alii passim.

m) v. Grundfeste *d. l. p.* 106.

n) Scriptores Juris Publ. omnes. Das Schema Sessionum, wie es auf denen Bayrischen Creyß-Tägen pfleget gehalten zu werden. v. in dem MONATL. STAATS-SPIEGEL, *Jul.* 1701. *p.* 17. *seq.*

o) v.

an seines gleichen unter dem Titel: *Vestræ Devotionis* oder *Pietatis* schreibet.

§. XII. Gleichfalls hat derselbe an dem Kayserlichen Hof den Vorzug/ daß er im Beywesen der Kayserin mit an die Taffel gezogen wird/ dergleichen keinem Fürsten geschiehet / als welche nur in Abwesenheit der Kayserin/ oder ausserhalb der Residenz, dann und wann die Gnade haben/ mit dem Kayser an der Tafel zu speisen. o)

§. XIII. Weilen bekandter massen nicht alle Reichs-Stände die Müntz-Gerechtigkeit haben/ so ist es billich auch mit unter die besondern Jura des Ertz-Bischoffes zu Saltzburg zu rechnen/ daß derselbe allerley güldene und silberne Müntzen schlagen kan/ und zwar vermöge eines Privilegii von Kayser Ottone III. davon oben gedacht worden. p)

§. XIV. Die Zoll-Gerechtigkeit über allen Wein/ Saltz/ und andere Kauffmanns-Waaren/ ist dem Ertz-Stiffte Saltzburg von Kayser Friderico III. gegeben/ und von Kayser Carolo V. confirmiret worden. q)

§. XV. Zum Splendeur des Ertz-Stifftes Saltzburg gehöret auch / daß die Hertzoge von Oe-

o) v. EUROP. HEROLD *Tom.* I. p. 330.

p) *v. C.* II. *Per.* II. §. *V. sub Hartwico Archiep.*

q) Die Confirmation Kaysers Caroli V. ist bey LUNIG im Reichs-*Archiv Part. Spec. Cont.* I. *p.* 123. zu lesen.

r)

Oesterreich/ Steyrmarck / Cärnten und Bayern die vier Erb-Hoff-Aemter / das Marschall-Schencken- Truchseß- und Cämmerer-Amt von dem Stiffte zu Lehen tragen; Welche hinwiederum andere Adeliche Familien / die von dem Ertz-Bischoff darzu benennet werden / damit investiren. r)

Anfänglich haben folgende Adeliche Geschlechter die Erb-Aemter geführet / nemlich

1. Das Erb-Marschall-Amt / im Nahmen des Hertzogs von Oesterreich / die Buchsler.
2. Das Erb-Schencken-Amt im Nahmen der Marck-Grafen von Steyrmarck die von Goldeck.
3. Das Erb-Truchseß-Amt im Nahmen der Hertzoge von Cärnten die von Gutrath.
4. Das Erb-Cämmerer-Amt im Nahmen der Hertzoge aus Bayern die von Wißbecken.

Es sind aber diese Familien alle erloschen; und findet man daß Ao. 1494. folgende Erb-Beamten gewesen: s)

Marschalle /	die von Nußdorff.
Schencken /	die von Thurn /
Truchseß /	die von Alm /
Cämmerer /	die von Wißbecken.

Zu

r) v. MEZGER histor. Salisb. L. VI. p 1031. conf. supra C. II. Per. II. §. VI. sub Conrado I. Archiep.

s) MEZGER d. l. p. 1033.

Zu Zeiten Ertz-Bischoff Wolff Dietrichs um das Jahr 1587. ingleichem Ao. 1592. ist das Erb-Truchseß und Erb-Cämmerer-Amt/ jenes von der Familie von Thanhausen / dieses von der von Kuen verwaltet worden. t) Also müssen die Geschlechter von Alm und Witzbecken in solcher Zeit ausgestorben seyn. Bald darnach ist auch die Familie von Kuen abgegangen/ und das Erb-Cämmerer-Amt an die von Töring gekommen. Dann Anno 1620. findet man die Erb-Aemter folgender massen besetzet: u)

Das Erb-Marschallen-Amt mit Wilhelm David von Nußdorff.

Das Erb-Schencken-Amt mit Georg von Thurn.

Das Erb-Truchseß-Amt mit Balthasar von Thanhausen.

Das Erb-Cämmerer-Amt mit Ladislao von Töring.

Nicht lange nach diesem ist die Familie derer von Nußdorff; und in dem Jahr 1642. die von Thurn abgegangen/ w) und ihre verledigte Erb-Aemter mit andern besetzt worden/ die noch vor kurtzem alle in Flor gewesen. Nemlich

Erb-Marschalle die Grafen von Ladron.

Erb-Schencken die Grafen von Kuenburg.

Erb-Truchsesse die Grafen von Thannhausen.

Erb-

t) MEZGER *d. l. p. 1035.* & *L. V C. IX. p.* 658. DUCKHER *p.* 268.

u) MEZGER *L. VI. p.* 1037.

w) DUCKHER *p.* 6.

x)

Erb-Cämmerer die Grafen von Töring.

Es müssen aber auch seit gar kurtzem die Grafen von Thannhausen abgestorben seyn / weil in dem allerneuesten Wappen-Calender welcher in diesem 1712. Jahre zu Saltzburg gedruckt worden/ das Erb-Truchseß-Amt leer stehet.

§. XVI. Nicht weniger dienet der Anno 1701. neu auffgerichtete Ritter-Orden. S. RUPERTI dem Ertz-Bischöfflichen Saltzburgischen Hofe zu einer sonderbahren Hoheit / und solches um so viel mehr/ je ungewöhnlicher es sonsten ist/ daß geistliche Personen weltliche Ritter-Orden anrichten.

Es ist aber solcher Orden mit Kayserlicher Permission gestifftet / und anfänglich 12. Ritter von denen vornehmsten Familien creiret/ auch des damahligen Ertz-Bischoffen Bruders Sohn / Graf Ernst von Thun zum Commandeur desselben ernennet worden. x)

Das Ordens-Zeichen ist eine Medaille, worauff das Bild des H. Ruperti auf einer Seite/ und auf der andern ein rothes Creutz zu sehen ist. Es sind auch diesem Ritter-Orden sehr gute Intraden von denen Ertz-Bischöfflichen Taffel-Gütern zugewendet worden / und will man solche auf 12000. Thaler schätzen. y)

§. XVII. Das Wappen des Ertz-Stifftes Saltz-

x) Conf. supra C. II. *Per.* II. §. *XI. lit. bb.*

y) v. MONATL. STAATS - SPIEGEL. *Febr.* 1702. p. 50.

Saltzburg an sich selbst ist einmahl gespalten / und erscheinet zur Rechten ein schwartzer auffgrimmender Löwe mit vorragender Zunge im silbernen Felde: Zur Lincken aber im rothen ein silberner Balcken. Gemeiniglich aber wird der Schild einmahl getheilet / und in das obere Theil das jetztbeschriebene Wappen des Ertz-Stifftes / in das untere aber das angebohrne Stamm-Wappen eines Ertz-Bischoffes gesetzet.

Des jetzigen Ertz-Bischoffes / Grafen von Harrach Stamm-Wappen sind drey weisse Strausen Federn / die auf einer gelben Kugel Triangelsweise/ zwey oben und eine unten / auseinander stehen/ im rothen Felde.

Auff dem Helm erscheinet ein Creutz / welches von dem Ertz-Bischöfflichen Hute bedecket wird. Oder es ist auch der Schild bloß mit einer Ertz-Bischöfflichen Mütze bedeckt / hinter welcher das Schwerd und der Bischoffs-Stab gewöhnlicher massen stecken. Die Helmdecken sind zur Rechten gelb und schwartz/ zur Lincken weiß und roth gefärbet.

§. XVIII. Die gewöhnliche Titulatur eines Ertz-Bischoffs zu Saltzburg ist folgende:

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn NN. Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ des H. R. Reichs Fürst / gebohrnen Legaten des Apostolischen Stuhls zu Rom. z)

Das

z) MEZGER hat in der Dedication seiner Historie in

Das vierdte Capitel.

Von denen Prætensionen, Streitigkeiten; auch Verträgen und Bündnüssen des Ertz-Stifftes Saltzburg mit andern Potentzen.

Innhalt.

§. I.
Streit mit Passau wegen der Ertz-Bischöfflichen Würde und Exemtion.

§. II.
Mit dem Patriarchen zu Aquileja wegen der Ertz-Bischöfflichen Gräntzen.

§. III.
Præcedenz - Streit mit Magdeburg und Oesterreich.

§. IV.
Wie auch der Saltzburgischen Gesandten auf Reichs-Tägen mit denen Fürsten.

§. V.
Saltzburg prætendiret den Rang vor Königl. Gesandten.

§. VI.
Streit mit Bayern wegen dem Saltzwesen.

§. VII.
Ingleichem wegen der geistlichen Jurisdiction.

§. VIII.
Oesterreich ist Schutzherr über Saltzburg.

§. IX.
Vergleich mit Oesterreich wegen Gurck.

§. X.
Und wegen verschiedener anderer Sachen.

§. XI.
Streit des Dom-Capitels mit dem Closter S. Peter.

§. XII.
Streit mit denen Canonicis zu Gurck.

§. XIII.
Neuer Streit mit dem Bischoff zu Münster.

§. I.

in Lateinischer Sprache folgenden Titel gebraucht: Celsissimo & Reverendissimo S. R. I. Principi ac Domino, Domino Joanni Ernesto, ex Illustrissimis Comitibus de Thun, Archiepiscopo Salisburgensi; S. Sedis Apostolicæ Legato, Germaniæ Primati &c. &c. Principi ac Domino, Domino suo clementissimo. Siehe aber oben §. *III. b, c.*

a)

§. I.

DEr gröste Streit welchen das Ertz-Stifft Saltzburg gehabt/ ist jederzeit mit dem Bißthum Passau gewesen/ als welches prætendiret/ daß der Ertz-Bischöffliche alte Sitz zu Lorch mit Vivilone nach Passau transferiret worden/ und also das Hoch-Stifft Passau seinem innern Wesen nach nichts anders als das alte Ertz-Stifft Lorch seye/ dannenhero aller und jeder Vorzüge und Gerechtigkeiten zu geniessen habe/ die demselben vor diesem zugestanden.

Es hat aber Passau/ als es erst vor kurtzem diesen Streit wieder erreget/ nichts erhalten können/ und ist das Jus Metropolitanum der Saltzburgischen Kirche über Passau in contradictorio, durch eine nachdrückliche Sententiam Rotæ Romanæ von neuem bestättiget worden, a)

§. II. Von dem alten Streit mit dem Patriarchen zu Aquileja, welcher aber schon längst beygeleget worden/ habe ich bereits an seinem Orte gedacht. b) Es wird auch in dem Staat von Trident noch mehr davon gesagt werden.

§ III. So ist auch von dem ehemahligen Streit mit Magdeburg/ und mit Oesterreich wegen der

a) Von dem Streit selber habe ich oben C. II. *Per.* II. §. II. und in der Historie an verschiedenen Orten mit mehreren gehandelt; werde auch in dem Staat von Passau noch weiter davon zu reden bekommen. Inzwischen kan man nachlesen die Acta in denen ELECTIS JURIS PUBL. CURIOSIS *Tom. I. p.* 271.

b) v. supra C. II. Per. I. §. III. *sub Arnone lit. m.*

c)

der PRÆCEDENZ bereits in dem vorhergehenden Capitel Meldung geschehen.

§. IV. Ingleichem wegen der PRÆCEDENZ der Saltzburgischen Gesandten auf Reichstägen vor denen Fürstlichen Personen; als welche noch gar sehr bestritten wird.

§. V. Was noch mehr ist/ so prætendiret ein Ertz-Bischoff von Saltzburg gar den PAS vor einem Königlichen Gesandten; und soll der Ertz-Bischoff Guidobaldus Ao. 1664. auf dem Reichstag zu Regenspurg öffentlich zu erkennen gegeben haben/ wie wol ich nicht weiß/ mit was für Succefs, daß er als Primas von Germanien und als ein Ertz-Bischoff in seinem Hause keinem Königlichen Ambassadeur weiche; wie dann auch der neulich bey ihm gewesene Spanische Ambassadeur Marchese Rodrigo keinen Rang für ihm verlanget hatte. c) So ich dahin gestellet seyn lasse.

§. VI. Mit den Hertzogen aus Bayern haben die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg wegen dem Saltz-Wesen vor diesem viel zu streiten gehabt. Denn erstlich so liegt das so genannte Reichen-Hall an denen Saltzburgischen Gräntzen/ gehört aber an Bayern. Weil nun die Bayern der daran gelegenen Saltzburgischen Wälder und Holtzes zu ihrer Saltz-Süderey sehr benöthiget waren/ der Ertz-Bischoff zu Saltzburg aber solches nicht leiden wolte/ so war ein immerwährender Streit deß-

c) ZWANZIG *Theatr. Præced. Part. I. C. XXI. p. 75.*

deßwegen. Hernach so hat bekandter massen Saltzburg selbst viel Saltz; und als es dasselbe durch das Bayrische Territorium führen/ und an Fremde verkauffen wolte/ legten sich die Hertzoge von Bayern auch darwieder. Endlich kam es Ao. 1610. zu einem vergleich/ Krafft dessen die Ertz-Bischöffe gehalten sind/ das Saltz um einen gewissen leidlichen Preiß an die Bayrische Cammer zu lieffern. Und hierbey ist es auch biß dato geblieben/ ob gleich denen Saltzburgern dieser Vergleich ein Dorn in Augen ist. Wegen dem Saltz/ so nach Regenspurg geführet wird/ ist Anno 1615. ein besonderer Vergleich auffgerichtet worden. d)

§. VII. Wegen der Geistlichen JURISDICTION war der Streit zwischen Saltzburg und Bayern vor diesem noch hefftiger/ in welchen sich auch alle übrige Bischöffe in Bayern gemischet/ und zu dem Ende eine Confœderation gemacht/ davon oben gemeldet worden. e)

Nach der Zeit hat sich der Ertz-Bischoff zu Saltzburg und die übrigen Bischöffe mit Bayern verglichen; und dieser Vergleich/ welcher Anno 1583. zu München auffgerichtet worden/ ist noch heut zu Tage in Ubung. f)

§. VIII.

d) v. supra C. II. *Per.* II. §. X. *lit.* bb. der Vergleich wegen Regenspurg ist zu lesen in LUNIG Reichs-*Archiv P. Spec. Cont.* I. *p.* 124.

e) v. supra C. II. *Per.* II. §. VIII. *sub Frider.* III. & §. IX *sub Eberhardo* III.

f) v. GEWOLDUS in *Annot. ad* HUND. *Tom.* I. *p.* 93. ERTELS Chur-Bayrischen Atlas *Tom. II. p.* 286.

g)

§. VIII. Die Erbliche Schutz-Gerechtigkeit über das Ertz-Stifft Saltzburg hat der Käyser Henricus IV. Anno 1058. dem Marck-Grafen von Oesterreich Ernesto auffgetragen: wovor derselbe und seine Nachkommen an denen Einkünfften des Ertz-Stifftes Theil nehmen. g) Man findet aber auch/ daß der Hertzog in Bayern Patronus Ecclesiæ Salisburgensis genennet wird. h)

§. IX. Von dem Vergleich mit dem Hause Oesterreich wegen dem Bißthum Gurck soll unten an seinem Orte gesagt werden.

§. X. So ist auch der Streit mit Oesterreich wegen dem freyen Saltz-Eisen-Vieh-und andern Handel durch Cärnten/ Ao. 1458. beygeleget/ und solcher dem Ertz-Stiffte zugestanden; auch noch über dieses in damahligem Vergleich die Ertz-Bischöffliche Güter in Cärnten von aller Oesterreichischen Jurisdiction befreyet worden. i)

§. XI. Das Dom-Capitul zu Saltzburg hatte vor diesem viel mit dem Closter zu St. Petri in eben dieser Stadt zu streiten; es sind aber ver-

g) Das Diploma Henrici IV. hat LAZIUS *de Republ. Rom. L.* XII. *C.* IX. *Sect.* VI. p. 1054. und aus demselben MAGERUS *de Advocatia Armata C. V. n.* 373. *p.* 149. *seq.* ediret. Conf. FUGGERS Oesterreichischer Ehren-Spiegel *pag.* 163. Ein Stück davon stehet auch bey DUCKHER in der Saltzburg. Chronic p. 85. conf. supra *C.* II. *Per.* II. §. IV. *sub Balduino Archiep.*

h) v. ADLZREITER *rer. Boicar. Part.* I. *L.* XXV. *n.* VIII. *p.* 656.

i) Der Vergleich stehet in LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec. Contin.* I. *p.* 121.

verschiedene Verträge auffgerichtet worden / die in dem Capitel von der Historie können nachgeschlagen werden. k)

§. XII. Von dem Streit mit denen Canonicis zu Gurck soll unten gehandelt werden.

§. XIII. Noch erst neulich unter dem jetzigen Ertz-Bischoff hat sich der Bischoff zu Münster in der auff dem Reichs-Tag zu Regenspurg debattirten sogenannten Erb-Männer-Sache sehr über die Saltzburgische Directorial-Gesandten beschwehret/ als ob sie in Colligirung der Votorum und Auffsatz des Fürstlichen Conclusi partheiisch verfahren wären; Dessen sich aber Se. Hochfürstl. Gnaden der Ertz-Bischoff angenommen / und stehet dahin ob die Sache zu grösserer Weitläufftigkeit kommen werde. l)

Das fünffte Capitel.

Von der innerlichen Verfassung des Saltzburgischen Staats/ und der Beschaffenheit des sowohl Geist- als weltlichen Regiments.

Innhalt.

§. I.

Von dem Jure Metropolitano und Dioeces.

§. II.

k) v. supra C. II. *Per.* I. *sub Virgilio lit.* k. *l. m. n.* C. II. *Per.* II. §. VI. *sub Conrado* I & §. X. *sub Leonhardo lit.* f. & §. XI. *sub Guidobaldo.*

l) v. BUCHER - CABINET

§. II.
Von dem Dom-Capitul/ und denen jetzigen Canonicis.
§. III.
Von dem Prædicat eines OBLAJARII
§. IV.
Von dem Wahl-Recht des Abts zu S. Peter.
§. V.
Regierung der Saltzburgischen Lande.
§. VI.
Von den Land-Ständen.
§. VII.
Und zwar vom Prælaten-
§. VIII.
Vom Ritter- und
§. IX.
Bürger-Stande.
§. X.
Jura der Land-Stände.

§. I.

DAs erste/ welches bey einem geistlichen Fürsten und desselben Regierung zu betrachten vorkommet/ ist die DIOECES, oder die Geistliche JURISDICTION und derselben Gräntzen.

Weilen nun bey Saltzburg noch über dieses die Ertz-Bischöffliche Würde darzu kommt/ so ist das JUS METROPOLITANUM von der Bischöfflichen DIOECES wol zu unterscheiden.

Unter dem ersten stehen heut zu Tage die Bißthümer Passau/ Freysingen/ Brixen/ Gurck/ Seckau/ Chiemsee und Lavant / welche alle wiederum ihre besondere Diœcesen und Sprengel haben/ darinnen Saltzburg immediaté nichts zu sagen hat.

Die Saltzburgische Diœces aber erstrecket sich ausser dem Saltzburgischen Territorio auch in Bayern/ Steyrmarck und Cärnten.

Und

Und zwar so liegen in Bayern folgende Probsteyen und Clöster/ so in geistlichen Sachen zu dem Bißthum Saltzburg gehören; Das Collegiat-Stifft Alten Oetingen; Das Frauen-Closter Alten-Hochenau; Closter Au; Herren und Frauen Closter Chiemsee; Die Probstey und Archi-Diaconat Gars; Closter und Ertz-Diaconat Pamburg; Closter Raittenhaßlach; Closter Seon / Closter St. Veit; Probstey S. Zenonis.

In Steyrmarck: Das Closter Admond; Frauen-Closter Göß; Probstey Rotenmann; Probstey Pöllan; Closter St. Lambert; Closter Rhein; Probstey Vorau.

In Cärnten: Die Clöster Oßiach; St. Paul; Victoria; Und das Frauen Closter St. Georg/ über welche der Probst des Collegiat-Stiffts zu Friesach/ als Ertz-Priester/ im Nahmen des Ertz-Bischoffs die Inspection hat.

In Saltzburg selbst gehören zu dieser Diœces: Das Closter Michaelbeurn/ das Frauen-Closter Nunberg; Und die Probstey Höglwerth. Einige andere Clöster/ ob sie gleich in dem Saltzburgischen Territorio gelegen sind/ erkennen doch die Bischöffliche Passauische Jurisdiction in geistlichen Sachen. a)

§ II.

a) Von diesen Clöstern und Probsteyen giebt HUNDIUS in dem *II.* und *III.* *Tomo* seiner *Metropol. Salisb.* ingleichem MEZGER in dem *VI.* Buch seiner *Historiæ Salisburg.* zu Ende/ und die Topographien von Bayern/ Cärn-

§. II. Das Dom-Capitul zu Saltzburg bestehet aus vier und zwantzig Personen/ welche alle von alten Grafen und Herren-Stande seyn müssen / und ist das Haupt derselben der Dom-Probst und Ertz-Priester/ welcher ohnerachtet der Concordaten/ durch eine freye Wahl des Capitels erwehlet wird. b) Nach diesem folget der Dom-Dechant; So dann der Senior, und diesem der Sholasticus und Oblajarius.

Vor kurtzer Zeit waren die Dom-Herren folgende: c)

Maximilianus Ernestus, Graf und Herr von Scherffenberg; Dom-Probst und Ertz-Priester.

Wolfgang Hannibal, Graf von Schrottenbach rc. rc. ehemals Dom-Dechant; nunmehro Bischoff zu Olmütz.

Johann Philipp, Graf von Lamberg rc. rc. Cardinal und Bischoff zu Passau/ ist erst neulich den 20. Octobr. 1712. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gestorben.

Johann Sigismund, Graf von Khuenburg; Scholasticus und Oblajarius, Bischoff zu Chiem-

Cärnten und denen Oesterreichischen Provintzen gute Nachricht/ welche man weiter nachschlagen mag.

b) v. Bullam Pauli II. P. ap. MEZGER *hist. Salisb.* L. VI. p. 1002. HERMES *Fasc. Jur. Publ.* G. XXIX. p. 377. seqq.

c) Einen Catalogum von allen Dom-Probsten/ Dom-Dechanten/ und Canonicis, soviel man von denselben Nachricht haben kan / hat MEZGER *histor. Salisb.* L. VI. p. 1154--1166. mitgetheilet.

d)

Chiemsee. Ist gleichfalls vor kurtzem gestorben.

Georgius Jacobus Antonius, Graf von Thun/ nunmehriger Dom-Dechant.

Franciscus Ignatius Josephus, Graf von Oettingen; hat resigniret.

Franciscus Antonius Adolphus, Graf von Wagensperg; Bischoff zu Seckau. Besitzt aber nunmehro den Platz des verstorbenen Grafen von Khuenburg.

Franciscus Graf von Lichtenstein rc. rc.

Johann Baptista Antonius, Graf von Arco, Custos.

Johannes Josephus Fortunatus, Graf von Preysing/ rc. rc.

Leopoldus Antonius Eleutherius, Frey-Herr von Firmian, Herr zu Kronmitz und Meggl

Philipp Carl, Land-Graf zu Fürstenberg/ in der Bahr und zu Stülingen/ rc. rc. Bischoff zu Lavant.

Sigmund Felix, Graf von Schrottenbach rc. rc.

Adolphus Augustus, Graf von Altheim rc. rc.

Sigismundus, Graf von Arco.

Jacobus Maximilianus, Graf von Thun rc. rc. Bischoff zu Gurck.

Georg Christian, Fürst von Lobkowitz.

Franciscus Carolus Josephus, Graf von Khaunitz.

Christoph Philipp, Graf von Lichtenstein rc. rc.

Jose-

Josephus Dominicus, Graf von Lamberg. &c. &c. jetziger Bischoff zu Seckau.
Carolus Josephus, Graf von Khuenburg &c. &c.
Anton Maria Friderich, Graf zu Fürstenberg/Heiligen- und Wartenberg/Land-Graf in der Bahr und zu Stülingen &c. &c.
Andreas Jacobus, Graf von Dietrichstein &c. &c.
Josephus Oswaldus, Graf von Altembs. &c. &c.

Worinnen die Functiones und Jura eines Dom-Capitels bestehen/ ingleichem wie weit sich die Gewalt desselben erstrecke; muß man nicht an diesem Orte / sondern aus dem Jure Canonico lernen.

Dieses ist zu mercken/ daß die Wahl eines Ertz-Bischoffes durch die majora geschehe/ und daß dieselbe dem Dom-Capitel iederzeit frey und offen stehe.

Vor diesem waren die Canonici an die Regel des Augustiner-Ordens verbunden; Aber sie sind nachgehends mit Consens des Papstes Seculares worden. d)

§. III. Dieses wird noch bey denen Saltzburgischen Dom-Herren als was besonderes angemercket/ daß einer aus denenselben den Titel eines OBLAIARII führet; welches sonsten in andern Stifftern nicht gefunden wird/ obgleich das Amt/ und die Verrichtung/ nemlich denen andern Canonicis die Oblaten oder Hostien auszutheilen/ sonst bey Dom-Capiteln nichts neues ist.

§. IV.

d) v. supra C. II. Per. II. §. X. sub Leonhardo Archiep. in fine.

e)

§. IV. Ehemahls hatte das Ertz-Stifft Saltzburg gar kein besonders Dom-Capitul; sondern das Recht einen Ertz-Bischoff zu wehlen/ samt allen übrigen Juribus Capituli gehörte dem Closter zu St. Peter/ als dem Fundament des gantzen Stifftes/ zu.

Nach und nach aber/ als Ertz-Bischoff Conradus I. am ersten ein besonderes Dom-Capitul auffgerichtet/ e) sind alle Jura von dem Closter S. Petri weggenommen worden; Jedoch hat das Closter noch lange Zeit die Præcedenz vor denen Canonicis, ingleichem das Recht/ daß der Abt desselben auch ein Votum in der Wahl mit habe/ zum Angedencken ihrer ehemahligen Rechte behalten. Biß endlich die Mönche unter dem Ertz-Bischoff Guidobaldo sich auch ihres Ranges jedoch mit gewissen Conditionen/ gutwillig begeben haben. f) Das Wahl-Recht des Abtes aber ist meines Wissens noch in Ubung.

§. V. Wie weit sich das Saltzburgische Territorium erstrecke/ und aus wie vielerley Stücken solches bestehe/ das ist bereits oben in dem Capitel von der Geographie beygebracht worden.

Die Regierung der Saltzburgischen Lande ist wie in Bäyern eingerichtet; Denn es werden dieselbe Land-Pfleg- und Richter-Aemter gethei-

e) v. supra C. II. Per. II. §. VI. sub Conrado I. Archiep.

f) v. supra C. II. Per. II. §. XI. sub Guidobaldo lit. r.

getheilet/ und durch sothane Subordination verwaltet.

Diese Aemter nun sind folgende: g) Gegen Norden: Dietmaning / Lauffen / Straßwalchen/ Wartenfels/ Hällein/ Lichtenau/ Mattsee/ Altentann/ Neuhauß / Mühldorff. Gegen Morgen: Radstatt/ Abtenau/ Werfen/ Bischoffshofen / St. Johannes/ Mauterndorff/ Haus/ Moßheim / Hüttenstein. Gegen Mittag: Lengberg / Golling/ Rauris/ Gastein/ Grosarl / Stall. Gegen Abend: Soldeckh/ Lofer / Staustenecк / Glaneck/ Windisch-Matrey / Lichtenberg / Raschenberg/ Taxenbach/ Itter / Mittersil / Fugen/ Tetlheim/ Hallnpurg / Zell im Pintz-gau/ Zell im Zillerthal.

Die Güter in Oesterreich / Steyrmarck und Cärnten werden durch Vitz-Dome verwaltet/ davon der eine seine ordentliche Residenz zu Friesach in Cärnten/und darbey den ersten Sitz und Stimme im Land-Rath hat. h) Der andere aber residiret zu Leibnitz in Steyermarck.

§. VI. Es ist aber die Gewalt des Ertz-Bischoffes zu Saltzburg in weltlichen Dingen durch die Landschafft ziemlich eingeschrencket.

Diese Landschafft bestehet aus drey Ständen; dem

g) ERTELS Chur-Bayrischer *Atlas*; Anhang p. 12.

h) VALVASOR *Topogr. Carinthiæ* sub : Friesach. DUCKHER Saltzb. Chron. p. 18.

dem Prälaten-Stand; dem Ritter-Stand; und Bürger-Stand. i)

§. VII. In den Prälaten-Stand gehören folgende:

Der Bischoff zu Chiemsee.
Der Probst des Dom-Capitels zu Saltzburg.
Das Dom-Capitel zu Saltzburg.
Der Abt des Closters zu S. Peter.
Der Probst zu Berchtoldsgaden.
Der Abt des Closters S. Michael in Beurn.
Der Probst zu Höglwerth.
Die Aebtißin auf dem Nunnberg in Saltzburg.

§. VIII. Zu dem Ritter-Stande werden gerechnet/ vors erste die vier Erb-Aemter des Ertz-Stifftes/ von welchen bereits in dem Dritten Capitel gemeldet worden.

Hernach alle diejenige Adeliche Familien/ welche in der Ritter Matricul oder Land-Tafel stehen/ welche eine ziemliche Anzahl machen; und dienet dem Ertz-Stiffte zu sonderbahrem Splendeur, daß es eine grosse Menge des alleraltesten und reichsten Adels vorzeigen kan / welchen allhier zu specificiren allzuweitläufftig fallen würde.

Indessen kan man folgende Familien / welche noch meistens alle im Flor sind/ mercken: die von HAUNSPERG; UBERÆCKER; TRAUNER; KÜEN; HUNDT; MOSHAMB; SCHERNBERG; TAUFKIRCHEN; AVER; GRIMMING; ACHAIM;

i) v. MEZGER *histor. Salisb. L. VI. p. 1032. seqq.*

CHAIM; NOTHAFFT; RIZ; SCHETTINGER; LASSER; STRASSER; ELSENHAIM; WEISPRIACH; HOHENFELDER; PANICHER; REHRDORFER; LAUBENECK; DAXPERG; NEUKIRCHEN; KEUTSCHACH; ROHRWOLF; REHLINGER; JOCHER; MORTAIGNE; PERGER; SAVIOL; TEUFFL; PLAZ; DÜCKER; PRANCK; ROST; MOZL; BURGLEHNER; CIURLETTA; GOLD; CAMMERLOHR; STAUDACHER; FEYRTAG; MAY; BUECHOLZ; LÖWENHEIM; &c. &c.

§. IX. Unter dem Bürger-Stand werden begriffen erstlich die fünff Städte: Saltzburg/ Hällein/ Mühldorff/ Lauffen/ Titmanning/ Radstadt. Und dann folgende Marckt-Flecken: Golling; Temsweg; S. Michael in Lungau; Mautterndorff; S. Johann in Pongau; St. Veit; Gastein; Zell; Mittersill; Saalfelden; Täxenbach; Werffen; Hopfgatten; Lofer; Wäging; Straßwalchen; Neumarckt; Deisendorff; Abtenau; Windischmatrey; Ruchl; Wagrain.

§. X. Die JURA dieser Land-Stände bestehen hauptsächlich darinnen/ daß ohne ihre Einwilligung keine ausserordentliche Steur kan aufgeleget werden; und ist aus dem Capitel von der Historie bekandt/ wie vielmahls die Landschafft/ sonderlich aber die Bürger und Bauren in dem Gebürge/ sich zur Wehre gesetzet/ wann man ihnen damit beschwerlich gefallen. k)

L 2 Nichts

k) v. supra C. II. Per. II. §. VIII. sub Gregorio Archiep. §. IX.

Nichts destoweniger / weil gemeiniglich der Prälaten- und Ritter-Stand frey durchgehet ; die gantze Last aber nur auf den gemeinen Mann kommet/ so ist es einem Ertz-Bischoff ein leichtes/ auch im Steur-Wesen die meisten nach seinem Willen zu drehen/ und seinen Zweck zu erhalten.

Wie weit sonsten die Gewalt der Landschafft sich erstrecke/ ingleichem ob der ehemahlige Bund/ Ygel genannt/ davon in der Historie gedacht worden/ noch vorhanden seye/ oder aber gleich in dem Anfang wieder unterdrücket worden / kan ich eigentlich nicht sagen.

Das sechste Capitel.

Von der Religion, Studiis, Universitæt und Reliquien.

Innhalt.

§. I.
Von der Religion.

§. II.
Von denen Studiis in Saltzburg zu vorigen Zeiten.

§. III.
Vom Gymnasio zu Saltzburg.

§. IV.
Aufrichtung der Universität ; und derselben erste Professores.

§. V.
Nachricht von denen Saltzburgischen Gelehrten.

§. VI.
Der vornehmsten Studirenden Jugend in Saltzburg.

§. VII.
Heutige Professores.

§. VIII.
IX. *sub Sigismundo I. & Bernhardo lit. r. §. X. sub Matthao Langio lit. i. & Wolf Dietrich lit. x. y. §. XI. sub Paride lit. c.*

§. VIII.
Specification der Clöster/ so mit der Universität confœderiret sind.

§. IX.
Vornehmste Reliquien.

§. X.
Geistliche Brüderschafften.

§. XI.
Kirchen / Clöster ꝛc. remissive.

§. I.

DJe Religion in denen Saltzburgischen Landen ist durch und durch Catholisch.

Zwar haben sich zur Zeit der Reformation Lutheri viele der vornehmsten Familien von dem Catholischen Glauben abgewendet; allein es ist durch das Edict Ertz-Bischoffs Wolff Dietrichs allem weitern Unheil gesteuret worden. a)

Desgleichen als man noch nicht lange eine Lutherische Gemeinde in dem Tefferegger-Thal entdeckte/ hat man dieselbe gar bald ausgerottet/ und viele wieder zum Catholischen Glauben bekehret.

§. II. Was die Studia betrifft/ so gestehen die Saltzburgischen Scribenten selbst / daß es vor diesem gar schlecht mit denenselben in diesem Lande ausgesehen habe. Dann in der Stadt Saltzburg ware wohl eine Schule/ aber man verstiege sich über die Grammatic nicht. Die meisten Leute legten sich auch nicht auf das Studiren / sondern lernten entweder die Handelung / oder die Wirthschafft. Die Adeliche Jugend aber / welche zu denen Studiis solte gehalten werden / gienge

a) v. supra *C. II. Per. II. §. X. lit. w.*

b)

meistens nach dem Bayrischen Closter Baumburg/ welches damals sehr im Flor ware. b)

§. III.

Endlich hat Ertz-Bischoff MARCUS SITTICUS A. 1617. mit grosser Mühe ein GYMNASIUM Ordin. Bened. aufgerichtet/ und ist der Abt zu Ottobeuern der erste gewesen/ welcher sich unter denen vielen Benedictiner-Clöstern/ die zur Beyhülffe invitiret worden/ zu Beförderung des Werckes erboten/ und die ersten Professores geschicket hat.

Solche waren: Sylvanus HERZOG, Rector. Josephus BURGER, Prof. Theol. Moralis. Albertus KEISLIN, Prof. Philosophiæ; Andreas VOGT, Prof. Rhetorices; Christophorus CUSTOS, Humanista; Benedictus HESS, der die unterste Classes der Grammatic hielte; und endlich aus dem Closter Ursee Ferdinandus PROBSTL, der Syntaxin lehrete.

Zum Unterhalt dieser Leute wurden gleich anfänglich aus der Ertz-Bischöfflichen Cammer 3000. Gülden jährlich hergeschossen; Es wurde auch alsobald an Erbauung eines Collegii der Anfang gemacht/ da indessen die Professores ihre Wohnung in dem Closter S. Petri nahmen; und haben sich hierauff fast alle Aebte der Benedictiner-Clöster in Bayern zu Erhaltung dieses Studii mit dem Ertz-Bischoff in ein Bündniß eingelassen. c)

§. IV.

b) v. MEZGER *hist. Salisb. L. V. C. XVIII. p.* 682.

c) MEZGER *d. L. V. C.* XVIII. *tot.*

d)

§. IV. Als aber Ertz-Bischoff Marcus Sitticus mitten unter diesen Anstalten gestorben/ so hat sein Successor, Ertz-Bischoff PARIS endlich das gantze Werck glücklich vollführet/ und als er A. 1621. von dem Kayser Ferdinando II. und A. 1625. von dem Papst Urbano VIII. die Privilegia erhalten/ endlich gar das GYMNASIUM zu Saltzburg in eine UNIVERSITÆT verwandelt. d)

Der erste Rector war der obgedachte Albertus KEISLIN; Procancellarius und zugleich Theologiæ Scholasticæ Prof. Thomas MARIANUS; Prof. Controversiarum Matthæus WEISS; Prof. Theol. Scholast. secundarius Jacobus HONS; Prof. Theol. Moralis der oberwehnte Andreas VOGT.

Nichts destoweniger weil eben dazumahl der Dreyßigjährige Krieg/ und die Pest darzwischen kame/ so kunte die Universität noch nicht aufkommen; biß endlich A. 1652. Ertz-Bischoff Paris von neuem davor sorgte/ und nachdem er auch die Juristen-Facultät mit gelehrten Leuten versehen/ darunter Placidus BRIDL Juris Canon. Hermannus HERMES Codicis & Juris Publ. Joh. Francisc. BALTHASAR Digestorum, Franciscus Matthias MAY Institutionum Profess. gewesen/ so wurde die Universität in erwehntem Jahre den 28. Maji solenniter renoviret/ und P. Alfonsus

d) conf. supra C. II *Per*. II. §. *XI. lit. f.*

STADELMAYR von neuem zum Rectore erkläret. e)

§. V. Und von dieser Zeit an ist die Saltzburgische Universität biß dato jederzeit in grossem Flor gestanden/ und mit vielen gelehrten und berühmten Leuten besetzet gewesen.

Darunter haben sich vornemlich bekandt gemacht: Matth. WEISS mit seinem *Lyceo Benedictino*, und seinen *Commentariis in Aristotelem*. THOMAS mit der Lateinischen Ubersetzung der *Annalium Benedictinorum*, welche *Lepizius* in Spanischer Sprache geschrieben. Romanus MILLER mit seinem *Sympathetico*, und *Olore Laureato*. Ægidius RAMBECK mit seiner *Panoplia Ecclesiastica*, welche auch bey der Rota Romana hochgehalten wird; ingleichem mit seinem *Calendario Benedictino*. Ludovicus ENGEL mit seinem *Manuale Parochorum*, *Privilegiis Monachorum*, und *Collegio Juris Canonici*, so auch auf Protestantischen Universitäten angenehm ist. Hermannus HERMES, ehemahliger Professor zu Cölln/ mit seinem *Fasciculo Juris Publici*. Christophorus BLUEMLACHER mit seinem Tractat *de Processu Criminali*, Josephus MEZGER, nebst seinen beeden Brüdern/ mit der *Historia Salisburgensi*; und denen *Institutionibus in S. Scripturam, & Cornu Danielis*, welche vergebens einem andern Auctori zugeschrieben werden. Augustinus REDING mit seinen *Commentariis* in

e) MEZGER *Hist. Salisb.* L. V. C. XXII.

in *Thomæ Summam*, und seinen Defensionibus des *Concilii Tridentini* und *Baronii*. Cœlestinus SFONDRATUS, nachmahls Abt zu S. Gallen in der Schweitz/ mit seinen *Voluminibus* die er in *defensionem Jurium Pontificiorum* ediret hat. Johann Balthasar BRAUN mit seinen *Vitis Imperatorum*, und viele andere.

Auch ist nicht zu übergehen Franciscus Matthias MAY, welcher erstlich Professor Institutionum Imp. hernach Pandectarum; so dann Cammer-Gerichts-Assessor, und darauf Kayserlicher Reichs-Hoffrath/ und endlich Concommissarius auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg worden ist.

§. VI. Eine solche Menge nun von Gelehrten und berühmten Leuten hat/ wie man leicht erachten kan/ jederzeit einen grossen Zulauff von Studirenden verursachet/ worunter eine grosse Anzahl Adelicher/ Freyherrlicher/ Gräflicher/ ja auch Fürstlicher Jugend gewesen/ wie dann nichts neues ist/ daß in einer Zeit von drey Jahren über 100. Grafen und Baronen immatriculiret werden.

Sonderlich pranget die Saltzburgische Universität mit dem noch lebenden gelehrten Fürsten des Reichs THEODORO, Pfaltz-Grafen zu Sultzbach; ingleichem mit Fürsten Frantz Anton von PORCIA; und einem Fürsten von LUBOMIRSKY; Welche alle vor diesem daselbst denen Studiis obgelegen haben.

Noch zu Anfang dieses 1712. Jahres haben sich allein von dem Grafen Stande folgende hohe Per-

sonen allda befunden: Nemlich die Grafen von Wolckenstein/ Arco, Töring/ Trapp/ Könnigl/ Thun/ Hendl/ Secau/ Lodron/ Harrach/ Rechberg/ de Colico, Seybolsdorff/ Leibelfing/ Wolffsegg/ Montfort/ Lamberg/ Albanus, Althann/ Fieger/ Tauffkirchen/ Königsegg/ de la Tour und Taxis/ Hohenzollern/ ab Ursinis, von Terlago, Hatzfeld und Gleichen/ Trautmannsdorff/ Nostitz/ Götzen/ Kuffstein/ Goesen/Bevilaqua, Auersperg/ Hochenembs/ Muggenthal/ Schrottenbach/ Turri.

Von Freyherrlichen Familien aber folgende: Die von Neuhauß/ Waidmansdorff/ Käpfing/ Käding/ Schrenck von Notzing/ Lasser/ Pießer/ Keller von Schleitheim/ Nothafft von Weissenstein/ Imhoff/ Tachsberg/ Imbsland/ Schönau/ Haßlau/ Schaffmann/ Hochenegg/ Riesenfels/ Bödigkeim/ Schifer/ Wendt/ Ginßheim/ Ostein/ Lerchenfeld/ Pirckenstein/ Pötzenitz/ Millau/ Armansberg/ Westernach/ Rehbach/ Mattenclot/ Bessöl/ Eilsberg/ Linck/ Rosenbusch/ Guarient, Coredo, Ketschau/ Malovetz/ Schenstett/ Closen/ Loifling/ Radisch/ Handl/ Dentenhofen/ Uberäcker/ Hopfenbach/ Hochsteden/ Grundeman/ Bießin/ Rosenheim/ Horneck/ Gienger/ Putterer/ Strasser/ Speth von Zwiefalten/ ꝛc. ꝛc. Der vielen andern von Adel zu geschweigen.

§. VII.

§. VII. Anjetzo stehen der Universität zu Saltzburg vor/ nachfolgende Personen:

Der Præses, ANSHELMUS Abt zu Admund.

Die Assistentes: PLACIDUS Abt zu S. Petri, Assistens perpetuus.

MAXIMILIANUS Abt zu Labach/ Assistens Provinc. Austr.

CORBINIANUS Abt zu Aspach/ Assistens Provinc. Bavar.

JOSEPHUS Abt zu Michelbeurn/ Assistens Diœcesis Salisb.

SEBASTIANUS Abt zu Weingarten/ Assistens Provinc. Sueviæ.

Rector / Robertus KÖNIG.

Procancellarius, Ludovicus BARENSTUBER, vormahliger Scripturarius.

Professores Theol. Scholast. Augustinus MAGG, und Alanus PFEIFFER.

Professor Theol. Moralis: Virgilius LEUTHNER.

Professor Controversiarum: Michael LANGBARTNER.

Professor SS. Canonum; Franciscus SCHMIER.

Professor Codicis & Juris Publici: Franciscus Ignatius de WOLLEREN.

Pro-

Professor Digestorum: Josephus Bonaventura FRANZ.

Professor Institutionum: Josephus Adamus AIBLINGER.

Professor Philosophiæ: Gothardus HASLINGER.

Professor Physices: Udiscalcus HUEBER.

Professor Ethices & Historiarum: Romanus SEDLMAYR.

Professor Mathematices: Paulus PRIEFER.

Professor Logices: Cœlestinus MAYR.

Professor Rhetorices & Præfectus Scholarum: Carolus BADER.

Professores Humaniorum Literarum: Placidus RUEDORFER, Poëta.
Marianus KOPP, Syntaxista.
Fructuosus ZEITSCHACH, Grammatista.
Otto SCHIFFERER, Rudimentista.

§. VIII. Die Professores werden aus denen mit der Universitæt confœderirten Benedictiner Clöstern genommen / als zu welchem Ende zwischen dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg und ernannten Clöstern ein Vergleich auffgerichtet worden / Krafft dessen die Clöster verbunden sind / die Professores aus ihrem Mittel herzugeben / welche der Ertz-Bischoff besolden muß / und aus keinem andern Orden jemand darzu nehmen kan.

Die Clöster nun / welche mit der Universität in solchem Bündnüß stehen / sind;

In

In der Provintz Oesterreich: Cremsmünster / Lambach / Steurgarst / Monsee / Seitenstetten / Glunich.

In der Provintz Bayern; Andechs / Aspach / Attl / Benedict-Beurn / Blanckstett / Marien-Zell / St. Emeran zu Regenspurg / Ettal / Fornbach / St. Jacob zu Regenspurg / Mallerstorff / Metten / Nieder-Altaich / Ober-Altaich / Prüffling / Rott / Scheurn / Tegernsee / Thierhaupten / Weichen-Stephan / Weltenburg / Wessenbrunn.

In der Saltzburgischen Diœces: Admond / St. Lambert in Steyrmarck; Michael-Beurn / Oßiach in Cärnten / St. Paul in Cärnten / St. Peter zu Saltzburg / Seon / St. Veit.

In der Provintz Schwaben: St. Blasii im Schwartzwald; zum H. Creutz in Donawerth; Deggingen / Elchingen / Füessen / Gengenbach / St. Georgii im Schwartzwald / Reichenau / Neresheim / Ochsenhaussen / Ottobeurn / Petershausen / St. Peter im Schwartzwald / Schwartzach in Francken / Schuttern / St. Trudbert im Schwartzwald / St. Udalrici und Afræ in Augspurg / Ursee / Weingarten / Weiblingen / Yßni / Zwifalten.

§. IX. Weil die RELIQUIEN der Heiligen nicht ein geringes Stücke des Catholischen Gottes-Dienstes sind / und die Saltzburgische Kirchen sonderlich darmit prangen können / so muß auch in diesem Capitel derselben Meldung geschehen.

In

In der Dom-Kirche zu Saltzburg werden folgende Heiligthümer auffbehalten. f) Die Cörper der beeden Patronen von Saltzburg S. RUPERTI, und S. VIRGILII. Ingleichem des Bischoffs von Tours S. MARTINI, und der heiligen Märterer S. VINCENTII, S. HERMETIS, S. CHRYSANTHI und S. DARIÆ; der Kopf der H. CUNIGUNDÆ, Kaysers Henrici II. Gemahlin; Der Arm S. SEBASTIANI; Zwey arme von SS. VITO und MODESTO. Und noch anderer vieler heiligen Reliquien mehr/ so in acht Kästen eingeschlossen sind/ und deren Nahmen wegen Alterthum nicht können erkannt noch gelesen werden.

Bey denen P.P. Franciscanis in der Hof-Kirchen werden gewiesen: g) Der Leib S. GISLARII, die Gebeine des Ertz-Bischoffs EBERHARDI, so in Saltzburg als ein Heiliger geehret wird/ aber nicht canonisirt worden. Die Häupter S. GEREONIS Mart. und eines aus der Gesellschafft S. Ursulæ. Ein Stück vom heiligen Creutz/ eines Daumens groß. Und viele andere Reliquien mehr/ welche ich um der Kürtze willen übergehe.

In dem Closter S. Petri wird der Cörper des Bischoffs zu Worms/ S. AMANDI verwahret.

§. X. Die geistliche Brüderschafften und CON-

f) v. MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p. 1128.* conf. *L. VI. p. 1063. 1073. seqq. & 1098. seqq.*

g) MEZGER *d. l. p.* 1129.

h)

CONFRATERNITÆTEN gehören auch in dieses Capitel h) Es gibt aber derselben in Saltzburg gar verschiedene / unter welchen die Vornehmste ist/ die Confraternitas S. JOSEPHI, welche Ertz-Bischoff Maximilianus. Gandolphus Anno 1677. den 21. Nov. auffgerichtet.

Eben dieser Ertz-Bischoff hat den 17. Julii 1678. die Brüderschafft der beständigen Anbetung des allerheiligsten Sacraments angefangen.

Uber dieses werden auch in Saltzburg gefunden die Rosen Creutz-Gesellschafft ; Der alten Bürger-Brüderschafft ; die Brüderschafft des Leibes Christi ; S. SCAPULARIS und andere.

§. XI. Die viele Kirchen/ Clöster / Capellen/ Sacellen/ Altäre/ welche in Saltzburg zu sehen sind/ kan ich wegen der Kürtze/deren ich mich befleisse/ nicht beschreiben. i)

Das siebende Capitel.

Von denen Einkünfften / Macht/ und Politischen INTERESSE , des Ertz-Stiffs Saltzburg gegen seine Nachbarn.

Innhalt.

§. I. Natürlicher Reichthum und Gaben des Landes.

§. II. Einkünfften des Ertzbischoffs und Macht desselben absolute.

§. III.

h) MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p. 1112. & L. V. C. XLIX, p. 920. seqq.*

i) Wer davon Nachricht ver-

§. III.
Und in Relation auf seine Nachbarn. Interesse gegen dieselbige überhaupt/ und bey vorfallendem Zwist derselben.

§. IV.
Interesse des Dom-Capitels in Absehen auf seine Wahl-Freyheit.

§. V.
Interesse des Ertz-Stiffts in Ansehen des Papsts und des Kaysers.

§. VI.
Wegen Passau.

§. I.

WAnn man den gesegneten Zustand der Saltzburgischen Lande in Betrachtung ziehet/ so wird man finden/ daß die Einkünffte nicht nach der Grösse des Umfangs derselben abzumessen sind. Dann obgleich das Land eben nicht allzugroß ist/ und es dem ersten Anblick nach sehr rauh / wild und unfruchtbar zu seyn scheinet; so wird man doch bey einer genauern Untersuchung bald auf andere Gedancken gerathen.

Es ist schon oben in der Geographischen Beschreibung angemercket worden/ daß es mit Vieh-Zucht / Wildpret / Fischen und andern Sachen/ so zur Nahrung des Menschen gehören/ überflüßig versehen seye / und an nichts als Wein/ und vielleicht einiger massen auch an Getreyde Mangel leide/ welches beydes aber die benachbarten Oesterreichischen und Bayerischen Lande nebst Italien in solcher Menge darreichen/ daß solcher Mangel nicht gespühret / noch die geringste Theurung dardurch verursachet wird.

Der

verlanget/ der lese MEZGER *Histor. Salisb. L.* VI. *p.* 1107-1128. oder gehe selbst nach Saltzburg.

a)

Der gröste Reichthum des Landes aber bestehet in denen Saltz-Gruben/und vielen Eisen-Gold-Marmor-und andern Bergwercken / welche nicht wenig Geld in das Land bringen / und noch weit höher könnten genutzet werden/ wann eines theils die mit Chur-Bayern habende Verträge nicht den meisten Profit vom Saltze wegnähmen/ und man auf der andern Seite sich mehr auf Eisen- und andere Fabriquen legen wolte.

§. II. Inzwischen bleibt es doch darbey/ daß die ordentlichen Einkünffte des Ertz-Bischoffs sehr considerabel sind; ob es gleich schwehr ist dieselbe so genau zu determiniren.

Einige haben zwar ausrechnen wollen/ als ob sich das jährliche Einkommen des Ertz-Bischoffs auf 300000. Thaler belauffe. a) Uber dieses soll der Ertz-Bischoff jährlich zu Spielgeldern 30000. fl. und vor jedes hohes Amt/ deren er jährlich drey hält/ 8000. Thaler bekommen. Die Dom-Probstey allein soll auch über 12000. fl. jährlich eintragen. Ich kan aber nicht versichern/ ob diese Rechnung so accurat ist.

So viel ist gewiß / daß wann ein Ertz-Bischoff mit Menage leben will/ er gar leicht einen grossen Schatz sammeln kan; welches man an dem Exempel derer beeden Ertz-Bischöffe LEONHARD und

a) Galeatius GUALDUS hat diese Rechnung am ersten hervorgebracht / aus welchem es ERTEL in dem Bayrischen *Atlas Tom. II. P.* 197. und andere Scribenten mehr genommen haben.

und PARIS gesehen hat/ davon der letztere ohnerachtet der trübseeligen Zeiten des Dreyßig jährigen Krieges/ der vielen Soldaten/ und der kostbaren Gebäude/ dennoch kurtz vor seinem Tode über 300000. Gülden verschencket/ und nichts destoweniger einen ansehnlichen Schatz an baarem Gelde hinterlassen hat.

Es führet auch heut zu Tage der Ertz-Bischoff einen zimlichen Staat/ und hält nebst dem Reichs-Contingent, (welches nach einem einfachen Römer-Monath gerechnet: 60. zu Pferd/ und 277. zu Fuß/ oder an Geld 1828. fl. ausmachet; ohne dem Beytrag zum Cammer-Gericht/ so auff 225. fl. angesetzet ist;) noch eine zimliche Anzahl Soldaten; Daß also derselbe in dem Bayrischen Creyß nach dem Churfürsten vor den mächtigsten Stand mit gutem Recht kan gehalten werden.

§. III. Nichts destoweniger/ wann man das Ertz-Stifft mit denen beeden benachbarten Häusern/ **Oesterreich** und **Bayern** vergleichet; so ist freylich nicht zu läugnen/ daß dasselbe gar weit zurück stehen muß/ und in solcher Betrachtung als ein sehr schwacher Stand anzusehen ist.

Das sicherste also ist/ mit diesen beeden Häusern so viel möglich/ in Einigkeit zu leben; welches zwar in vorigen Zeiten nicht allemahl geschehen/ so aber dem Ertz-Stifft wenig Nutzen gebracht hat.

Im Fall aber da die beeden Häuser Oesterreich und Bayern selbst miteinander verfielen/ so scheinet wiederum das sicherste zu seyn/ keine Parthey zu nehmen; oder wann es die Umstände nicht an-

ders zuliessen/ lieber auff Oesterreichische Seite zu- hängen/ als derselben zuwieder zu seyn; theils weil dieses Hauß die Käyserliche Würde führet / und also mehr Gelegenheit/ als das andere hat / sich zu revengiren ; theils weil es an sich selbst mächtiger als Bayern ist; theils weil auff den Fall einer Feindseeligkeit die Güter in Oesterreich/ Cärnten/ und Steyrmarck alsobald in Gefahr sind; theils endlich in der Absicht / des beschwehrlichen Vergleichs mit Chur-Bayern wegen dem Saltz-Wesen loß zu werden.

§. IV. Zu verwundern ist es/ daß sich das Dom-Capitul zu Saltzburg unter denen beeden ambirenden Häusern/ Oesterreich und Bayern/ noch biß dato allezeit dergestalt in seiner Wahl-Freyheit mainteniret hat/ daß meistentheils nur die benachbarte Gräffliche Familien/ den einigen Hertzog ERNESTUM in Bayern ausgenommen / auf den Ertzbischöfflichen Stuhl gekommen. Bey welcher Politique zu verharren dasselbe jederzeit ein Interesse hat.

§. V. Als ein geistlicher Fürst hat der Ertz-Bischoff zu Saltzburg auch vornehmlich auf Se. Päpstliche Heiligkeit zu sehen / und deroselben Gnade um so vielmehr zu suchen/ als aus der Historie bekandt ist/ wie viel solche Saltzburg jederzeit genutzet hat.

Dieses haben sich auch die Ertz-Bischöffe in vorigen Zeiten dermassen angelegen seyn lassen / daß/ als die grossen Streitigkeiten zwischen denen Päpsten und Kaysern noch daureten / sie meistens die

Parthey derer ersten gehalten / und denen Kaysern zuwieder gewesen.

Gleichwie aber heut zu Tag dergleichen Schismata nicht mehr zu befürchten ; also scheinet es/ als habe das Ertz-Stifft mehr Interesse, es mit dem Kayser/ als mit dem Papst zu halten / so lange nemlich die Kayserliche Würde bey dem Hause Oesterreich oder sonst einem mächtigen Nachbarn verbleibet.

§. VI. Wegen dem Stiffte Passau aber hat Saltzburg vor allen Dingen Ursache/ so wol bey dem Kayser/ als bey dem Papst/ sich in guten Credit zu setzen/ weil dieses Stifft doch niemals unterlassen wird/ bey allen Gelegenheiten zu vigiliren/ damit es die alte Prætension wegen der Ertz-Bischöfflichen Würde rege mache; und hat man in dem neulichen Streit genugsam wahrgenommen / was die Kayserliche Gewogenheit helffen kan.

Das achte Capitel.

Von denen Scriptoribus der Saltzburgischen Historie.

Innhalt.

§. I. Catalogi und Vitæ Sanctorum.
§. II. BRUSCHIUS.
§. III. HUNDIUS.
§. IV. CANISIUS.
§. V. STEINHAUSER.
§. VI. GEWOLDUS.

§. VII.

§. VII.
DUCKHER.
§. VIII.
MAYR.
§. IX.
MEZGER.
§. X.
Bayrische Scribenten.
§. XI.
Oesterreichische Scribenten.
§. XII.
Scriptores Histor. Ecclesiæ Univ.
§. XIII.
Und andere.

§. I.

DIe Saltzburgische Historie hat zwar bereits vor gar langer Zeit einige Scribenten gefunden/ welche dasjenige / so sie in denen Clöstern hier und dar angetroffen / aufgezeichnet/ und an das Licht gegeben haben. Es ist aber der gantze Vorrath bloß in etlichen CATALOGIS der Ertz-Bischöffe/ und in einigen Lebens-Beschreibungen der Heiligen bestanden/ welche noch darzu mit wenig andern Sachen/ als einer unzehlichen Menge Wunderwercke angefüllet gewesen.

§. II. Der erste/ welcher meines Wissens dergleichen Monumenta an das Licht gebracht/ ist gewesen CASPARUS BRUSCHIUS, welcher in dem Tractat *de Archiepiscopis* einen Catalogum Archiepiscoporum Salisburgensium publiciret hat.

§. III. Nach ihm ist der gelehrte WIGULEUS HUND von Sulzenmos gekommen / welcher des Obersten Raths zu München Præsident gewesen/ und wiederum einen solchen Catalogum, nebst ein paar Diplomatibus in seiner *Metropoli Salisburgensi* mitgetheilet hat.

§. IV. Auf diesen ist HENRICUS CANISIUS

SIUS gefolget/ welcher in seiner *Lectione Antiqua*, und sonderlich in dem *II.* und *VI. Tomo* einige Vitas Sanctorum und Episcoporum Salisburgensium ediret hat/ die ihm meistens von einem gelehrten und vornehmen Bürger in Saltzburg/ Nahmens Johannes Steinhauser communiciret worden.

§. V. Eben dieser STEINHAUSER hat selbst etliche Lebens-Beschreibungen verfertiget/ welche ich zwar hin und wieder allegiret gefunden/ aber nicht zu sehen bekommen habe.

§. VI. Bald darauf ist gekommen CHRISTOPH. GEWOLDUS, Bayrischer Rath/ welcher des Hundii Metropolin Salisb. mit sehr gelehrten Anmerckungen und Diplomatibus erläutert/ und die Saltzburgische Historie in ein solches Licht gestellet hat/ daß alle nachfolgende Scriptores seine Arbeit zum Fundament gesetzet haben.

Diese Edition von Hundio, cum Annotationibus GEWOLDI ist in Folio, in III. Tomis, A. 1620. zu München gedruckt. Und begreifft der erste Tomus die Catalogos der Ertz-Bischöffe zu Saltzburg; und der Bischöffe zu Freysingen/ Regenspurg/ Passau und Brixen. Die beeden andern Theile aber enthalten eine Nachricht von denen unter solchen Bißthümern begriffenen Collegiat-Stiffter/ Probsteyen und Clöster/ welche nach dem Alphabeth aufeinander folgen: worunter aber keine andere/ als die in Bayern liegen/ zu finden sind.

§. VII. Nach diesem hat in Teutscher Sprach FRANCISCUS DUCKHER von Haßlau zu

Win-

Winckel/ Hochfürstl. Saltzburgischer Hoff- und Cammer-Rath/ und der Landschafft aus dem Ritter-Stand Mitverordneter/ A. 1606. eine Saltzburgische Chronica/ in 4. zu Saltzburg gedruckt/ herausgegeben; und in derselben viele Sachen/ die man sonst in denen bißherigen Catalogis Archiepiscoporum nicht gelesen/ und die ihm zweiffels ohne aus dem Archiv communiciret worden/ entdecket/ auch sonst mit ziemlicher Freyheit geschrieben/ viele Diplomata inseriret/ und eine kurtze Beschreibung des Landes vorangesetzet/ auch eines jeden Ertz-Bischoffes Wappen mit eindrucken lassen.

§. VIII. Ob hierauf JOHANNES BAPTISTA MAYR mit einer andern Saltzburgischen Chronic gefolget ist/ kan ich nicht sagen/ weil ich dieses Buch/ ohnerachtet ich mich sehr darum bemühet/ nicht habe können zu Gesichte bekommen. a)

§. IX.

a) Der Herr STRUV in seiner *Bibliotheca Historica* thut von derselben Meldung/ setzet aber weder das Jahr/ noch Format, noch Ort/ da es gedrucket worden. Ohne Zweiffel/ weil er es so wenig/ als ich/ gesehen. Denn dieses ist dem Herrn Struvio nichts neues. Er spricht von *Marci* SEELZNAGELII *vera Salisburgensis ditionis & Jurisdictionis descriptione*, daß solcher Tractat in dem *Tom. VI. Canisii* stehe/ und es ist in dem gantzen Canisio derselbe mit keinem Wort zu finden. Er macht einen EBERHARDUM zum Auctore des Tractats *de gestis Episcoporum Salisb.* so bey eben dem Canisio *Tomo II. & VI.* stehet; und der Autor ist ein Anonymus, des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Eberhardi Discipul. Woraus

§. IX. Der allerneueste Scribent von Saltzburg ist JOSEPHUS MEZGER, gewesener Prior des Closters zu S. Peter, und Procancellarius der Universität, Prof. SS. Canon. auch Consistorial-Rath des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg; welcher in Lateinischer Sprache *Historiam Salisburgensem* zu schreiben angefangen / aber nicht weiter als vier Bücher absolviret hat. Nach seinem Tode haben seine beeden Brüder FRANCISCUS und PAULUS MEZGERI, Professores Theologiæ gedachter Universität / das Werck continuiret / und zu Ende gebracht / aber bey weitem nicht die Geschicklichkeit / als der erste Bruder darzu gehabt; massen sie nichts anders gethan / als des DUCKHERS Chronic ins Latein übersetzet / und zwar so fideliter, daß sie auch die Germanismos nicht vergessen haben; wie mir dann sehr lächerlich vorgekommen ist / als ich p. 451. gelesen / da sie die Rede Dückers: **der Papst aber hat das Blätl gewendet /** (indem er nemlich an statt des Hertzogs Stephani von Bayern / sei-

raus man wahrnimmt / daß er Canisium gar nicht gesehen hat / wie er dann auch von seiner Lectione Antiqua ein solches Urtheil fället / als wann nur Scriptores de Hæresibus & similes darinnen enthalten wären. Im übrigen / was den obgedachten Johann Baptist Mayr betrifft / so ist der Buchdrucker / welcher DUCKHERS Saltzburgische Chronic verleget gleiches Nahmens / und vielleicht auch einerley Person mit demselben. Er muß aber auch das Gelehrte Handwerck verstehen / dann in dem Privilegio Cæsareo über des Hermes Fasciculum Juris Publ. wird er J. U. Consultus, wie auch Archiepiscopi Salisb. Cubicularius genennet.

seinen Gesandten Conradum von Braitenfurt zum Ertz-Bischoff bestättiget) also vertiret haben: *Pontifex folium vertit*, welchen Barbarismum Josephus Mezger nicht würde begangen haben/ als welcher noch ziemlich gut Latein geschrieben/ auch vielmehr Gelehrsamkeit / und Fleiß gehabt hat. Zuweilen gehen die beeden Brüder von Dücker ab/ aber nur an denen Orten/ wo derselbe etwas zu frey geschrieben hat. Mehr aber bringen sie selten hervor/ ausgenommen wann sie in die Historiam Ecclesiasticam generalem, oder Politicam excurriren/ da sie ein grosses Feld vor sich haben / so allein die Grösse des Buchs verursachet.

§. X. Dieses sind die eigentliche Saltzburgische Scribenten. Wer sich aber nur an denenselben begnügen will / wird in der Saltzburgischen Historie noch gar viel nöthige Sachen zurück lassen müssen. Denn die Bayrischen *Scribenten* AVENTINUS, ADLZREITER, BRUNNER und WELSER haben nicht allein viele Saltzburgische Sachen untermenget / deren sich auch die Saltzburgischen Historici bedienen; sondern/ welches zu verwundern ist / man findet offt bey denenselben solche Nachrichten/ sonderlich von denen Streitigkeiten zwischen Saltzburg und Bayern/ welche man so wohl bey Dückher als Mezger/ die doch nach ihnen geschrieben haben/ vergebens suchen wird.

§. XI. Auch wird man wohl thun / wann man die Oesterreichische Historicos, vornemlich LA-

 ZIUM.

ZIUM, FUGGERUM, und LAMBECIUM consuliren will.

§. XII. Sonderlich aber dienen die Scriptores Historiæ Ecclesiasticæ Universales, als BARONIUS, und sein Continuator SPONDANUS, nebst dem Commentatore Antonio PAGI; so dann die ACTA SANCTORUM, und des MABILLONII *Secula Benedictina* und *Annales Benedictini* zu grosser Erläuterung; unter welchen sonderlich die letztere sich angelegen seyn lassen/ die Chronologie zu rectificiren.

§. XIII. Was noch sonst vor Autores zu solchem Zwecke dienlich/ davon kan man die obigen Allegata weiter nachschlagen.

Anhang/
von denen Vier SUFFRAGANEAT-Stifftern:
Gurck/ Chiemsee/ Seckau/ und Lavant.

Anhang.

Vorbereitung.

DIe natürliche Ordnung erfordert nunmehro / daß nach der Beschreibung des Ertz-Bißthums Saltzburg auch eine zulängliche Nachricht von denen Bißthümern / so demselben als Suffraganei unterworffen / folge.

Nun ist zwar bekand / und bereits gemeldet / daß ausser Regenspurg / welches von der Ertz-Bischöfflichen Jurisdiction eximiret worden / heute zu Tag noch sieben Bißthümer übrig sind / so in diese Classe gehören; Nemlich Passau / Freysingen / Brixen / Gurck / Chiemsee / Seckau und Lavant. Es ist aber unter diesen sieben Bißthümern ein grosser Unterschied; indem die drey ersten ihrer weltlichen Qualität nach unmittelbare Reichs-Glieder sind / welche Sitz und Stimme auff dem Reichs-Tag haben; die vier letzten aber solcher Prærogativ nicht geniessen / sondern theils von Saltzburg / theils von Oesterreich als Landsassen und Vasallen dependiren.

Ja es haben auch in geistlichen Dingen selbst / die drey erstere Bißthümer gegen denen vier letzteren viel zum voraus. Dann diese sind allemiteinander von denen Saltzburgischen Domain-Gütern fundiret worden / und daher haben die Ertz-Bischöffe / als Patroni, auch die Gewalt / daß

daß sie die Bischöffe nach ihrem Gefallen ernennen können/ welche also nicht/ wie die zu Passau/ Freysingen/ und Brixen durch freye Wahl von einem Dom-Capitel creiret werden; sondern auch in diesem Stücke von dem Ertz-Stifft Saltzburg/ und was Gurck betrifft/ eines theiles von Oesterreich/ dependiren.

Gleich wie nun dieses gar was besonderes ist/ und in andern Bißthümern oder Ertz-Bißthümern nicht leicht angetroffen wird/ also dienet es Saltzburg zu einem besondern Splendeur. Die Gelegenheit aber hierzu/ hat/ wie ich vermuthe/ der Streit mit dem Bißthum Passau/ wegen der Ertz-Bischöfflichen Würde/ gegeben. Denn/ wie solcher vornehmlich von dem Jahr 934. biß in das XI. Seculum mit grosser Hefftigkeit geführet worden/ und die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg sich befürchteten/ es möchte Passau/ welches bereits etlichemahl Päpstliche Bullen vor sich erhalten/ endlich gar zu seinem Zwecke gelangen/ daß also von denen anfänglich unterworffen gewesenen 5. Bißthümern/ davon auch Neuburg und Regenspurg abgegangen/ nur noch zwey/ nemlich Freysingen und Brixen übrig seyn würden/ welches dem Ertz-Stifft zu grosser Verminderung seines Ansehens gereichen/ Passau hingegen/ dessen Diœces ohnedem grösser als die Saltzburgische ist/ dardurch mehr autorität erlangen könte; so sind endlich die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg auff die Invention gerathen/ etliche Bißthümer aus eigenen Mitteln auffzurichten/ um die Anzahl der Suf-

Suffraganeorum zu vermehren/ damit man Passau an Pracht und äuserlichem Ansehen vorgehen möchte. Diesen Anschlag hat der Ertz-Bischoff Gebhardus am allerersten um das Jahr 1070. ins Werck gestellet / und sich der grossen Gnade des Papstes/ der ihm auch den Titel eines Legati nati gegeben / hierzu gar wohl zu bedienen gewust. Seine Nachfolger sind aber an weiterer Außführung solches Vorhabens theils durch die Kriege mit denen Käysern/verhindert worden/in welche sie sich nothwendig mit einmischen / und des Papsts Parthey halten müssen/ als dessen Faveur ihnen mehr als des Kaysers / zuträglich ware ; Theils haben sie sich auch des Papsts Gnade darzu bedienet/ daß sie die Jura des Closters zu S. Peter, welches zu nicht geringem Despect vor die Ertz-Bischöffe/ die Wahl-Gerechtigkeit in Händen hatte / auffheben konten. Also ist biß auf die Zeiten Ertz-Bischoffs Eberhardi II. keiner im Stand gewesen die Vermehrung der Suffraganeorum zu bewerckstelligen. Dieser aber hat sich der Gnade des Papsts vortrefflich bedienet / und von Ao. 1215. biß 1221. in einer Zeit von 6. Jahren / 3. neue Bißthümer auffgerichtet. Es giebt uns also dieser sehr notable Unterschied unter denen Suffraganeis des Ertz-Bißthums Saltzburg zugleich Gelegenheit/ zu einer geschickten Abtheilung ; nach welcher wir vor dißmal nur von denen vier letztgenannten Mediat Stifftern allhier handeln / die andere unmittelbahre Reichs-Stände aber / nemlich Passau/ Freysingen / und Brixen / weil ohne dem der

Platz

Platz zu enge wird / zu denen andern Bayrischen Bißthümern in eine besondere Abhandlung versparen wollen.

Das erste Capitel.

Von dem

Bißthum Gurck.

Innhalt.

§. I.
Nachricht von dem alten Bißthum in Cärnten.

§. II.
Von denen Clöstern zu Gurck.

§. III.
Aufrichtung des Bißthums.

§. IV.
Catalogus der Bischöffe zu Gurck.

§. V.
Sonderbare Beschaffenheit mit dem Bischoff und dem Dom-Capitel.

§. VI.
Ehemahliger Streit der Dom-Herrn mit denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg.

§. VII.
Der Bischoff zu Gurck ist ein Vasall von Oesterreich.

§. VIII.
Vergleich zwischen Oesterreich und Saltzburg wegen dem Jure præsentandi.

§. IX.
Der Bischoff zu Gurck ist Vicarius des Ertz-Bischoffs in denen vier Saltzburgischen Mediat-Stifftern.

§. I.

Dieses Bißthum liegt in Cärnten; Weil aber schon eine lange Zeit vor der Auffrichtung desselben bereits ein Bißthum in diesem Lande gewesen / so muß man von demselben eine kurtze Nachricht præmittiren.

Nemlich so bald das Christenthum in Kärnten anfienge zu blühen / so haben sich die Bischöffe zu Saltz-

Saltzburg die Beförderung desselben angelegen seyn lassen/ und von einer Zeit zur andern fromme Leute dahin geschickt / welche vor die Bekehrung der in solchem Lande wohnenden Wendischen Völcker gesorget haben.

Selbst der Wendische Fürst/ Nahmens CHITOMARUS, der ein Vasall von denen Hertzogen in Bayern ware / und in der Jugend an dem Bayrischen Hofe in dem Christenthum war erzogen worden/ war hierzu behülfflich / und sprach den damahligen Saltzburgischen Bischoff VIRGILIUM an/ daß er nach Kärnten kommen / und das auffgegangene Christenthum darinnen vollends ausbreiten möchte. Weil aber dieser Virgilius selber nicht gleich abkommen konte / so schickte er unterdessen den heiligen MODESTUM nach Kärnten.

Es war aber MODESTUS ein Irrländer von Geburt / der mit dem H. Bonifacio nach Teutschland gekommen war / und sich damahls als ein Episcopus regionarius in Bayern auffhielte. Dieser kam nebst andern frommen Leuten in Kärnten an / und richtete um das Jahr 740. zu Maria Saal / Lat. Solium, eine Meile von der Haupt-Stadt Clagenfurt gelegen/ ein Bißthum auff/ welches das Bißthum zu Unser Lieben Frauen im Saal/ Lat. Episcopatus Soliensis genennet wurde. a)

Nach seinem Tod stunde dieses Bißthum noch hun-

a) v. MEZGER *Hist. Salisb. L. II. C. XII. p. 202. seqq.*

b)

hundert Jahr lang/ und wurden folgende Bischöffe von denen Ertz-Bischöffen zu Saltzburg nach und nach dahin geschickt: 1. MAJORANNUS. 2. MODELHANNUS. 3. ADALBINUS. 4. MADOLDUS. 5. WARMANUS. 6. THEODORICUS. 7. OTHO. 8. OSWALDUS. Alle diese Bischöffe dependirten von dem Ertz-Stifft zu Saltzburg / und wurden von demselben nach Gefallen denominiret; Weil aber der letztere OSWALDUS, und auch schon einige seiner Vorfahren/ solches Recht denen Ertz-Bischöffen strittig machen/ und sich derselben Auffsicht entziehen wolten/ so wurde dem Bißthum gar miteinander Ao. 870. ein Ende gemacht / und die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg haben die Inspection über dieses Land unmittelbar auff sich genommen. b)

§. II. Nach Verfliessung ohngefehr 200. Jahren geschahe es/ daß Graf WILHELM zu Zeltschach und Friesach / weil ihm seine beede Söhne in einem Tumult von denen Berg-Knappen erschlagen worden / und er also keine Erben hatte/ ein Eremit im Lavanthal wurde ; Seine Gemahlin / die heilige HEMMA, eine gebohrne Gräfin von Beilstein/ erwehlte auch den geistlichen Stand / und stifftete in dem Marckt-Flecken Gurck ein Frauen-Closter von 70. Closter-Frauen/ und ein Collegium von 20. Canonicis S. Augustini, und wurde selbst als die erste Nonne da-

b) v. supra C. II. *Per.* II. §. III. *sub Adalwino.*

c)

daselbst von dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg / Balduino, eingesegnet / dem sie auch alle ihre Güter und Herrschafften vermachte. c)

§. III. Nicht lange hernach / da ohnedem das Frauen-Closter nach dem Tode der H. Hemmæ in Abnahm geriethe / so erhielte der Ertz-Bischoff zu Saltzburg S. GEBHARDUS Anno 1070. von dem Papst Alexandro II. und Anno 1072. zu Regenspurg von dem Kayser Henrico IV. die Bewilligung / daß er das Frauen-Closter zu Gurck in ein Bißthum erheben dorffte. d)

Es wurde also dieses Bißthum Gurck Ao. 1072. völlig auffgerichtet / und der Kirchen zu Saltzburg unterworffen ; auch den 6. Maji gedachten Jahres von Ertz-Bischoff Gebhardo, in Beyseyn vieler andern Bischöffe GUNTHERUS von Krapffeld zum ersten Bischoff eingesetzet.

§. IV. Wer seine Nachfolger von einer Zeit zur andern gewesen / kan man aus diesem CATALOGO sehen / wiewohl ich nicht läugne / daß an ein und andern Orten die Autores von einander abgehen / so aber von schlechter Consequenz ist e)

1. GUN-

c) MEGISERI *Annal. Carinthiæ* ; MEZGER *Histor. Salisb. L. III. C. XXVIII. p. 317.*

d) Die Bulla des Papstes ist zu lesen bey GEWOLDO *in Annot. ad HUNDII Metrop. Salisb. p. 57.* in dem *Vita S. Gebhardi ap.* CANISIUM *Tom. VI.* und bey MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p. 985.* Das Diploma des Käysers aber steht auch bey CANISIO und GEWOLDO *dd. ll.*

e) v. MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p. 1144.* MEGISERI *Annal. Carinth.* VALVASOR *Topogr. Carinth. p. 83.*

1. GUNTHERUS.

Erster Bischoff zu Gurck.

A. 1072.

nach ihm

2. HILDEBALDUS.

Von andern wird HENRICUS I. an seiner statt genennet.

3. ROMANUS. I.

A. 1130.

nach ihm

4. HENRICUS I.

Dieser wird von einigen gar ausgelassen.

5. ROMANUS II.

A. 1173.

nach ihm

6. HERMANNUS I.

biß 1180.

Er war ein gebohrner Grafe von Ortenburg aus Kärnten/und ward von Conrado III. Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ abgesetzt/ weil er dem Käyser Friderico I. zugethan war. Dahero in etlichen Catalogis seiner gar nicht gedacht wird.

7. THEODORICUS I.

Von 1180. bis 1192.

Aus dem Geschlechte von Kolnitz.

8. WERNERUS.

Nach ihm sieht es in denen Catalogis biß auf

MAT-

MATTHEUM LANGIUM gar verwirret aus; indem einige folgende Ordnung halten: 9. OTTO. 10. HENRICUS. II. 11. UDALSCALCUS. 12. WENCESLAUS. 13. UDALRICUS. Graf von Ortenburg. An. 1231. 14. THEODORICUS II. 15. JOHANNES I. zugleich Bischoff zu Chiemsee. 16. HERTINDUS. 17. HENRICUS III. welcher mit auf dem Concilio zu Wien gewesen. 18. GEROLDUS von Friesach. 19. LAURENTIUS I. zugleich Bischoff zu Lavant. 20 CONRADUS, ein Cistercienser-Mönch. 21. UDALRICUS von Wilhauß. 22. PAULUS. 23. JOHANNES II. 24 JOHANNES III. Meyrhoffer. 25. JOHANNES IV. war mit auf dem Concilio zu Costnitz. 26. CONRADUS II. Hebenstreit. 27. ERNESTUS Auer/ vorher Oesterreichischer Cantzler. 28. LAURENTIUS II. 29. JOHANNES V. Nuntius Apostolicus. 30. UDALRICUS Zinnenberg/ Kaysers Friderici III. Cantzler. 31. LAURENTIUS III. Freyberger/ vorhero Probst zu Gurck. 32. RAYMUNDUS de Perandi, wurde Cardinal.

Andere rangiren die Bischöffe von Wernero biß auf Matthæum Langium folgender gestalt: 8. HENRICUS. II. A. 1212. 9. UDALRICUS Graf von Ortenburg. A. 1219. 10. PAULUS I. An. 1250. 11. HENRICUS III. 12. THEODORICUS II. 13. JOHANNES I. A. 1279. 14. HARTNEID oder HARTWICUS A. 1280. 15. HERMANNUS II. A. 1285. 16. HEN-

HENRICUS IV. An. 1318. 17. PAULUS II. A. 1358. ward hierauf Bischoff zu Freysingen. 18. JOHANNES II. Schaldesmann. 19. GEORGIUS. 20. CONRADUS A. 1410. wurde Bischoff zu Freysingen. 21. ERNESTUS Auer. 22. JOHANNES III. A. 1414. hat dem Costnitzer Concilio beygewohnet. 23. LAURENTIUS. A. 1438. war vorhero Bischoff zu Lavant gewesen. 24. LEONHARDUS Wißmayer A. 1454. 25. SIXTUS A. 1459. 26. RAYMUNDUS A. 1491.

Noch andere setzen und verändern die Succession der Bischöffe wieder anders. Es ist aber unnöthig die verschiedene Meynungen beyzubringen. Hierinnen aber kommen alle überein/daß der Vorfahr Matthæi Langii RAYMUNDUS geheissen.

33. MATTHÆUS.

stirbt 1540.

Er hieß mit dem Zunahmen Lange; und ist nach der Zeit Ertz-Bischoff zu Saltzburg worden; daher man seinen Lebenslauff in der Saltzburgischen Historie lesen kan.

34. HIERONYMUS.

Von 1540. biß - -

Er wird Balbus mit dem Zunahmen genennet/ und war ein Italiäner von Geburt.

35. ANTONIUS.

Ein Spanier aus dem Geschlechte von HOYOS.

36. JOHANNES VI.

Aus dem Geschlechte von Schönberg.

37. URBANUS.

Er hieß mit dem Zunahmen Austriacus, weil er als ein Knabe von fünff Jahren in Oesterreich war gefunden worden/ nachdem ihn eine streifende Parthey Türcken seinen Eltern genommen/ aber unterwegens verlohren hatten.

38. CHRISTIANUS ANDREAS.

Ein gebohrner Freyherr von Spaur aus Tyrol.

39. JOHANNES JACOBUS.

Er war ein gebohrner Graf von Lamberg.

40. SEBASTIAN.

nach ihm

41. FRANCISCUS.

Sie waren beyde aus dem Geschlechte der Grafen von Lodron.

42. SIGSIMUNDUS FRANCISCUS.

biß 1664.

Er war ein Ertz-Hertzog von Oesterreich/ aus der Tyrolischen Linie/ und war zugleich Bischoff zu Augspurg. Endlich/ nachdem er neunzehen Jahr im geistlichen Stande gelebet hatte/ so resignirte er seine Bißthümer/ und verlobte sich mit einer Pfaltz-Gräfin/ starb aber/ ehe das Beylager konte vollzogen werden.

43. WENCESLAUS.

Von 1665. biß 1673. sitzt 8. Jahr.

Er war ein Grafe von Thun; und zugleich Bischoff zu Passau.

44. POLYCARPUS WILHELMUS.

Von 1673. bis . .

Er war ein Grafe von Küenburg/und war vorhero Dom-Probst zu Saltzburg/ und Vitz-Dom zu Freysach gewesen.

45. JOHANNES VII.

Von . . biß 1697.

Er war aus denen Spanischen Niederlanden/ ein gebohrner Freyherr von Goes. Der Käyser bediente sich seiner in wichtigen Ambassaden/ sonderlich bey Schliessung des 20. jährigen Stillstandes mit den Türcken A. 1664. und bey denen Nimwägischen Friedens-Tractaten A. 1679. Der Papst Innocentius XI. gab ihm A. 1686. den Cardinals-Hut/ und das Cardinals Collegium hatte wegen seiner grossen Capacität eine solche Estime vor ihn/ daß er sich Hoffnung zum Papst ...hen konte. Er verstunde viele Sprachen/wie ... A. 1689. als er zu Loretto in Italien war/ ...ichtvätern von 12. unterschiedenen Na...n zwölfferley Sprachen perfect di...

...6. OTTO.

...1708. sitzt 9. Jahr.

...losters Bantz in Fran... ...hte er dem Kayser

47.

(Edit. A. 1703)

47. JACOBUS MAXIMILIANUS.

jetziger Bischoff zu Gurck von 1708.

Er ist ein gebohrner Graf von Thun; und Canonicus zu Saltzburg.

§. V. Mit dem Stiffte Gurck hat es diese sonderliche Bewandnüß / daß der Bischoff und das Dom-Capitel gantz voneinander abgesondert sind. Wie dann nicht allein der Bischoff eine Viertel Meile von Gurck / in dem Städtgen Straßburg; der Dom-Probst aber nebst dem Capitel zu Gurck residiren; sondern auch die Einkommen und Güter nicht gemeinschafftlich verwaltet werden/ und einem jeden Theil a parte zugeeignet sind.

Unter denen Gütern welche dem Bischoff zugehören/ sind: das Schloß Aich/ samt der Dechantey Altmarck; Marckt und Schloß Grodas; Halbeck/ das Schloß und Hammerwerck Pöckenstein/ und anderes mehr.

Hingegen der Dom-Probstey gehören: der Marckt Gliednitz; Schloß und Herrschafft Mannsperg; und noch andere Güter.

Die Religiosen des Stifftes sind Canonici Regulares. Sie sollen jährlich dem Bischoff für die Residenz nur einen Ducaten in Gold reichen/ und dieses zu einer Erkänntniß/ daß sie gleichwohl noch einen Bischoff über sich haben; wiewol der Dom-Probst alles regieret. Es sind auch viele vornehme Geschlechter in diesem Dom-Stiffte. g)

g) v. VALVASOR *in Topogr. Carinth. p. 81.*

§. VI. Diese sonderbahre Bewandnüß hat/ wie ich glaube/ ihren Ursprung von dem ehemahligen Streit/ welchen der Ertz-Bischoff zu Saltzburg Conradus III. mit denen Canonicis zu Gurck hatte / da diese nemlich dem Ertz-Bischoff das Jus Præsentandi nicht zugestehen / sondern eine freye Wahl-Gerechtigkeit haben wolten. Es ist aber dieser Streit nachgehends beygeleget / und von denen Päpsten in Faveur der Ertz-Bischöffe ausgesprochen worden. h)

§. VII. Im übrigen so ist der Bischoff zu Gurck so wohl als der Dom-Probst / ein Landsaß von Oesterreich; und obgleich vor diesem einmahl deßwegen gestritten worden / der Kayser Ferdinandus I. auch sich vor dem Cammer-Gericht zum Außtrag erboten; so ist doch die Sache wieder sitzen/ und Oesterreich in Possession geblieben. Nichts destoweniger muß ein Bischoff zu Gurck auch dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg Juramentum fidelitatis & homagii leisten. i)

§. VIII. Wegen dem Jure præsentandi und conferendi ist zwischen Oesterreich und Saltzburg gleichfalls vor diesem gestritten worden; Es hat

h) v. Bullas Pontiff. diversas ap. MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p. 984. seqq.* sonderlich *p. 991.* Statuimus, heißt es daselbst / ut Episcopatus Gurcensis in tua (*Archiepiscopi Salisb.*) semper, & Successorum tuorum Potestate permaneat, ita quidem, ut ipsius Episcopatus Episcopis decedentibus, personam idoneam ibi in Episcopum eligendi & consecrandi, tu & Successores tui facultatem liberam habeatis.

i) v. HERMES *Fascic. Iur. Publ. C. XXIX. p. 376.*

k)

hat sich aber Kayser Ferdinandus I. mit dem Ertz-Bischoff Matthæo Ao. 1535. dergestalt verglichen/ daß bey einer Sedis Vacanz das Ertz-Hauß Oesterreich allezeit zween Bischöffe nacheinander verordnen; Saltzburg aber den dritten folgenden denominiren und erwehlen möge; Doch so/ daß dieser letztere dem Ertz-Hauß Oesterreich nicht zuwieder seye. Woferne aber sich der Fall ereignete/ daß es wieder eines regierenden Ertz-Hertzoges Willen geschehe; so solle sich der neue Bischoff zu Gurck in eigener Person vor den Land-Hauptmann in Kärnten stellen/ die Possess des Bißthums demüthig suchen/ auch wegen seines Gehorsams als ein Landstand und Unterthan Revers geben.

Inzwischen wann auch gleich die Wahl von Oesterreich geschicht/ wird der neue Bischoff dennoch von dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg consecriret/ und muß sich demselben in Geistlichen und Kirchen-Sachen pflichtbar machen. Jedoch gibt er an Saltzburg pro Confirmatione keine Annaten/ sondern nur eine leidentliche Cantzley-Tax/ welche sich etwa auf 100. Ducaten belauffet. k)

§. IX. Der Bischoff zu Gurck hat auch dieses besonder/ daß in seiner Diœces kein anderer VICARIUS im Nahmen des Ertz-Bischoffes zu Saltzburg/ um die Ertz-Bischöffliche Jurisdiction zu exerciren/ kan gehalten werden; sondern er ist selbst

k) v. VALVASOR *d. l.* SPRENGER *Jurisprud. Publ. L. III. C. IX. pag.* 403. HERMES *Fascicul. Juris Publ. C. XXIX. n.* 14. *p.* 375.

selbst Vicarius Archiepiscopi; und zwar nicht allein in seiner eigenen Diœces, sondern auch in denen Bißthümern zu Chiemsee/ Seckau und Lavant/ wie davon in folgenden Capiteln wird gesagt werden.

Das zweyte Capitel.

Von dem Bißthum Chiemsee.

Innhalt.

§. I.
Von denen Clöstern Herren-und Frauen-Chiemsee. Aufrichtung des Bißthums.

§. II.
Diœces und Territorium desselben. Von denen Juribus des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg und des Bischoffs zu Gurck in demselbigen.

§. III.
Saltzburg eximirt solches sine onere, von Reichs-Anlagen.

§. IV.
Catalogus aller Bischöffe zu Chiemsee.

§. I.

Hart an denen Saltzburgischen Gräntzen/ etwan sieben Meilen von der Stadt Saltzburg/ jedoch auff Bäyrischem Boden / lieget ein grosser See/ heute zu Tag der Chiemsee / vor diesem aber Wassen genannt / in welchem auff zwey Inseln schon zu denen Zeiten Thassilonis II. Hertzogs in Bäyern/ zwey Clöster/ das eine vor Mönchen/ und dahero Herren-Chiemsee oder Herren-Werth genannt/ das andere vor Nonnen/ unter dem Nahmen Frauen-Chiemsee / oder Frauen-Werth/ gebauet worden,

Das

Das Frauen-Closter ist noch biß diese Stunde im Flor; und jederzeit berühmt gewesen/ wie denn viele Königliche und Fürstliche Princeßinnen/ und andere vornehme Standes-Personen gelebet haben. Es hat auch das Closter von seinem Stiffter / dem Hertzog Thassilone in Bäyern / die Hoffmarcks-Gerechtigkeit / wie andere Regalia Cœnobia bekommen. a)

Das Closter Herren-Chiemsee ist nicht weniger berühmt gewesen. Anfänglich haben es die Benedictiner / oder wie andere wollen Canonici Seculares, innen gehabt; Nachdem es aber von denen Ungarn verderbet worden / und in Abnahm gerathen / hat der Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ Conradus I. dessen Vorfahren es von denen Käysern war geschenckt worden / denen regulirten Chor-Herren S. Augustini eingehändiget/ und den heiligen HARTMANNUM Ao. 1131. zum ersten Probst und Ertz-Diacono verordnet. b)

Endlich so hat der Ertz-Bischoff EBERHARDUS II. zu Saltzburg/ nebst dieser Probstey Ao. 1215. auch ein a partes Bißthum fundiret / und zwar mit Consens nicht nur des damahligen Papstes Innocentii III. sondern gar miteinander auff Gutbefinden des grossen Lateranischen Concilii,

a) HUNDIUS *Metrop. Salisb. T. II. p.* 240. RADERUS *de Sanctis Bavariæ T. I. p.* 83. Ein Catalogus der Aebtißinnen daselbst ist zu finden bey MEZGER *Histor. Salisb. L. VI.* und bey HUNDIO *d. l.*

b) HUND. *d. l. p.* 235. MEZGER *Histor. Salisb. L. IV. c. X. p.* 383. & *L. VI. p.* 1149.

c)

lii, welches eben in selbigem 1215. Jahre zu Rom gehalten ward. c)

Der erste Bischoff war RUDIGERUS aus dem Adelichen Geschlechte von Radeck; der nahme seine Residenz zwar in eben diesem Closter Herren-Chiemsee; jedoch geschahe der Probstey daselbst kein Nachtheil dardurch/ sondern es wurden derselben alle Rechte/ Privilegia, und Güter von dem Papste selbst ausdrücklich vorbehalten.

§. II. Diesem neuen Bißthum wurde eine DIOECES von ohngefehr fünff Meilen zugeeignet/ wie dann noch heutiges Tages 6. Pfarren/ 4. Vicariaten/ und 6. Sacellen darunter gehören.

Der Ertz-Bischoff zu Saltzburg dotirte auch das Stifft mit eigenen darzu erkaufften Gütern; nemlich Saherauch/ Pintzau/ Wilhelmdorff/ denen Weinbergen zu Arnsdorff in Oesterreich/ wie auch mit Stulfelden/ Zell/ Hofen/ Burck und Seekirchen. Deren Einkünffte sich jährlich auff 300. Marck/ oder nach heutiger Müntze auff 2400. Thaler/ belieffen.

Weil nun solcher gestalt dieses neue Bißthum bloß aus Saltzburgischen Gütern bestunde/ und der Bischoff noch darzu ein Vasalle und Landstand des Ertz-Stifftes war/ so behielte sich der Ertz-Bischoff

c) MEZGER *Hist. Salisb.* *L. IV. C. XXI. p.* 418. Das Diploma des Papstes ist zu lesen *L. VI. p.* 993. die Confirmation Papsts Martini V. sämt denen 2. Diplomatibus Eberhardi aber hat GEWOLDUS *in Additionibus ad HUND. p.* 231. 232. mitgetheilet.

schoff Eberhardus das Jus Patronatus vor/ und solches wurde demselben auch von dem Papst bestättiget.

Dem Bischoff zu Gurck aber wurde hierbey expresse vorbehalten/ daß derselbe in diesem Bißthum jedesmahl des Ertz-Bischoffes Vicarius seyn solte.

§. III. Bey dem Cammer-Gericht hat es Ertz-Bischoff Uladislaus Ao. 1568. zuwegen gebracht/ daß/ weil dieses Stifft bloß aus Saltzburgischen Gütern fundiret worden/ er und seine Nachfolger dasselbe/ ob es gleich im Bayrischen Creyß gelegen/ hinter sich behalten / und sine onere vom Reich eximiren dörffte. Wobey es auch biß dato geblieben; da vorhero der Matricular-Anschlag dieses Bißthums 168. fl. und zum Cammer-Gerichte 30. fl. gewesen. d)

§. IV. Die Succession der Bischöffe zu Chiemsee/ von der ersten Fundation biß auf den heutigen Tag/ ist folgende: e)

1. RUDIGERUS.

Erster Bischoff zu Chiemsee.

Von 1215. biß 1233. sitzt 18. Jahr.

Er ward nach diesem Bischoff zu Passau.

2. AL-

d) v. *Scriptores Juris Publici passim.* HERMES *Fascic. Jur. Publ. C. XXIX. n. 15. p. 381.*

e) v. CANISII *Lect. Antiq. Tom. VI. p. 1284.* HUND. *Metrop. Tom.* II. *p.* 234. MEZGER *Histor. Salisb. L.* VI. *p.* 1145. & 1148.

f)

2. ALBERTUS I.

Von 1233. biß 1252. sitzt 19. Jahr.

Er war vorhero Probst zu Saltzburg.

3. HENRICUS. I.

Von 1252. biß 1266. sitzt 14. Jahr.

nach ihm

4. HENRICUS II.

Von 1266. biß 1274. sitzt 8. Jahr.

nach ihm

5. JOHANNES I.

Von 1274. biß 1279. sitzt 5. Jahr.

Er war von Ensthal/ und wurde bald darauf Bischoff zu Gurck.

6. CONRADUS I.

Von 1279. biß 1292. sitzt 13. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Hintsperg/ oder Hindspring.

7. FRIDERICUS I.

Von 1292. biß 1293. sitzt 1. Jahr.

Er hieß Fridericus Fronauer/ und war vorhero Probst zu Chiemsee gewesen.

8. ALBERTUS II.

Von 1293. biß 1322. sitzt 28. Jahr.

Aus dem Adelichen Hause von Fonstorff/ ein Bruder des Saltzburgischen Ertz-Bischoffes Conradi IV.

9. UDALRICUS I.

Von 1322. biß 1330. sitzt 8. Jahr.

Er schrieb sich von Montparis, und war vorhero Canonicus zu Saltzburg.

10. CONRADUS II.

Von 1330. biß 1354. sitzt 24. Jahr.

Er war aus dem Hause von Lichtenstein/vorhero Probst zu Saltzburg.

11. GERTHOUS.

Von 1355. biß 1359. sitzt 4. Jahr

Aus dem Geschlechte von Waldeckh entsprossen/ und bißheriger Dom-Dechant zu Saltzburg.

12. HUGO.

Von 1359. biß 1360. sitzt 1. Jahr.

Ein gebohrner von Scherffenberg / Canonicus zu Saltzburg.

13. LUDOVICUS I.

Von 1360. biß 1366. sitzt 6. Jahr.

Sein gantzer Nahme war Raickhofer, (andere schreiben Kaldkofer, und noch andere Rackelhofer,) genannt Visler, ein Canonicus zu Saltzburg.

14. FRIDERICUS II.

Von 1367. biß 1387. sitzt 20 Jahr.

Er war vorhero des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg Cantzler gewesen.

15. GE-

15. GEORGIUS I.

Von 1387. biß 1395. sitzt 8. Jahr.

Er war aus dem Geschlecht von Neitsperg/ vorhero Canonicus zu Saltzburg.

16. ECKARDUS.

Von 1395. biß 1399. sitzt 4. Jahr.

Er war aus dem Adelichen Hause von Perneckh/ und vorhero Canonicus zu Saltzburg.

17. ENGELMARUS.

Von 1399. biß 1421. sitzt 22. Jahr.

Mit dem Zunahmen hieß er Krall/ und war vorhero Decanus zu Saltzburg.

18. FRIDERICUS III.

Von 1422. biß 1429. sitzt 7. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Theiß/ und war vorhero Auditor Rotæ Romanæ.

19. JOHANNES II.

Von 1429. biß 1438. sitzt 9. Jahr.

Sein Zunahme war Ebser; ein Canonicus zu Saltzburg.

20. SYLVESTER.

Von 1438. biß 1453. sitzt 16. Jahr.

Er schrieb sich Phlieger/ und war vor Decanus zu Passau/ und Cantzler des Hauses Oesterreich.

21. UDALRICUS II.

Von 1454. biß 1466. sitzt 12. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Plancken-

fels/

fels/ Canonicus und Hoff-Marschall zu Saltzburg.

22. BERNHARDUS.

Von 1467. biß 1477. sitzt 10. Jahr.

Er war Cantzler zu Saltzburg/ aus dem Geschlechte von Craiburg.

23. GEORGIUS. II.

Von 1477. biß 1495. sitzt 18. Jahr.

War vorhero auch ein Saltzburgischer Cantzler/ mit dem Zunahmen Altorffer genannt.

24. LUDOVICUS II.

Von 1495 biß 1502. sitzt 7. Jahr.

Er hieß mit dem Zunamen Ebner / und war vorhero ein Saltzburgischer Bedienter/und Probst des Closters S. Zenonis in Bayern gewesen.

25. CHRISTOPHORUS I.

Von 1502. biß 1508. sitzt 6. Jahr.

Er war vorher Cantzlar zu Saltzburg. Sein Zunahme wird von einem Wendl/ von dem andern Mändl geschrieben.

26. BERTHOLDUS.

Von 1508. biß 1520. sitzt 12. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Pirstinger/ und war vorher Cammer-Præsident zu Saltzburg.

27. ÆGIDIUS.

Von 1520 biß 1536 sitzt 16. Jahr.

Er hieß Ægidius *Rem*, und war ein Passauischer Canonicus.

28. HIERONYMUS.

Von 1536. biß 1557. sitzt 21. Jahr.

War vorhero auch ein Passauischer Canonicus, und hieß mit dem Zunahmen Meittinger.

29. CHRISTOPHORUS II.

Von 1558. biß 1588. sitzt 30. Jahr.

Er hieß Christoph Schlatl/ J. U. D.

30. SEBASTIANUS.

Von 1588. biß 1602. sitzt 14. Jahr.

Ein Doctor Theologiæ aus dem Prediger-Orden/ von Meyland/ mit dem Zunahmen Cataneus, begab sich A. 1602. wieder nach Italien/ und starb A. 1609.

31. EHRENFRIDUS.

Von 1610. biß 1619. sitzt 9. Jahr.

Er war ein Freyherr von Küenburg/ und Canonicus zu Saltzburg und Regenspurg.

32. NICOLAUS.

Von 1619. biß 1625. sitzt 6. Jahr.

Ein Freyherr von Wolckenstein/ Canonicus zu Saltzburg.

33. JOHANNES CHRISTOPHORUS.

Von 1625. biß 1643. sitzt 18. Jahr.

Er war ein Grafe von Lichtenstein / Canonicus zu Saltzburg und Passau.

34. FRANCISCUS VIGILIUS

Von 1643. biß 1670. sitzt 27. Jahr.

Aus dem Geschlecht der Grafen von Spaur / Canonicus zu Saltzburg.

35. JOHANNES FRANCISCUS.

Von 1670. biß 1687. sitzt 17. Jahr.

Ein gebohrner Graf von Preising in Hohenaschau/ bißhero Canonicus und Senior zu Saltzburg und Passau.

36. SI-

36. SIGISMUNDUS IGNATIUS.
Von 1687. biß . .
Ein Grafe von Wolckenstein.

37. JOHANN SIGISMUND.
Von . . biß 1712.
Er war aus dem Hochgräflichen Hause von Küenburg entsprossen/ und war Oblajarius in dem Dom-Capitul zu Saltzburg. Ist aber vor kurtzem gestorben.

Das dritte Capitel.

Von dem Bißthum Seckau.

Innhalt.

§. I.
Aufrichtung des Bißthums.

§. II.
Gräntzen der Diœces und Territorii. Jura des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg und Bischoffs zu Gurck in denenselben.

§. III.
Was es vor eine Beschaffenheit mit der weltlichen Unterthänigkeit des Bischoffs habe.

§. IV.
Catalogus aller Bischöffe zu Seckau.

§. I.

Seckau ist ein schönes Closter Canonicorum S. Augustini in Nieder-Steyrmarck/ etliche Meilen von Judenburg / und ist um das Jahr 1143. erbauet worden.

Wie nun der obgedachte Ertz-Bischoff EBERHARDUS II. mit Vermehrung seiner Suffraganeorum umgienge/ so hat er auch daselbst mit Genehmhaltung Papsts Honorii III. A. 1219. und also gleich vier Jahre nach der Fundation von

Chiemsee/ ein Bißthum angeleget; jedoch daß dardurch dem Closter Seckau kein Eintrag geschehen; wie dann auch hernach der Bischöffliche Sitz nach Leibnitz/ einem Marckt-Flecken/ nicht weit davon gelegen/ transferiret worden. a)

§. II. Die DIOECES des neuen Bischoffes wurde/ gleich wie bey Chiemsee/ auf einen District von ohngefehr fünff Meilen angewiesen/ und darunter begriffen die Pfarr zu Chumbenschee/ zu S. Laurentii in Langau/ und zu Lemnitz/ nebst der Kirche zu Seckau/ zu Maria im Branch/ und andern darzu gehörigen Kirchen und Capellen.

Zu denen Einkünfften aber von ohngefehr 300. Marck/ sind ausgesetzet worden: Vanstorff/ Loebentz/ Vogan/ Rabe/ der Zehende zu Seckau/ und noch andere Kleinigkeiten.

Darneben ist/ gleichwie bey der Stifftung des Bißthums Chiemsee/ dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ als Fundatori das Jus Patronatus, und dem Bischoff zu Gurck die Vicariat-Gerechtigkeit vorbehalten worden.

§. III. Mit der Unterthänigkeit in temporalibus ist es so beschaffen/ daß der Bischoff als ein Vasall von Oesterreich dependiret/ weil er in Steyrmarck/ und also in Oesterreichischen Landen/ seine Güter hat/ welche zwar dem Eigenthum nach an Saltzburg gehöret haben/ jedoch der Jurisdiction von Oesterreich/ gleich anderer Landsassen Güter/ unterworffen gewesen. Jedoch hat der Kay-

a) Die Bulla des Papstes Honorii III. ist zu lesen bey MEZGER *Histor. Salisb.* L. VI. p. 995. b)

Käyser Fridericus III. nachgehends dem Ertz-Stiffte Saltzburg den Bann und die Acht über das Land-Gericht zu Leibnitz gegeben/ und die Güter in Steyrmarck von der Jurisdiction der Oesterreichischen Beamten befreyet. b) Ich finde aber doch/ daß auch zwischen dem Bischoff zu Seckau und dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg wegen der Iurisdiction gestritten worden; welches/ ob es von diesem Privilegio Kaysers Friderici III. herkomme/ und worinnen der Streit bestehe/ ich so eigentlich nicht sagen kan. c)

§. IV. Die Bischöffe zu Seckau haben von der Zeit der Stifftung in folgender Ordnung nach einander gesessen: d)

1. CAROLUS.

Erster Bischoff zu Seckau.

Von 1219. biß 1231. sitzt 12. Jahr.

Er war vorhero Probst zu Frisach.

2. HENRICUS I.

Von 1231. biß 1243. sitzt 12. Jahr.

nach ihm

3. UDALRICUS I.

Von 1243. biß 1268 sitzt 25. Jahr.

Er ward Ao. 1256. Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ behielt aber das Bißthum Seckau darbey. Neun Jahr darnach / nemlich Ao. 1265. resignirte er das Ertz-Bißthum freywillig/ und lebte noch 3. Jahr als Bischoff zu Seckau.

4.

b) v. supra *C. IV. §. X. lit. gg.*

c) SPRENGER *Jurispr. Publ. L. III. c. IX. p. 404.*

d) MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p. 1149. seqq.*

4. BERNHARDUS.

Von 1268. biß 1282. sitzt 14 Jahr.

Er war vorhero Decanus zu Passau.

5. LEOPOLDUS.

Von 1283 biß 1291. sitzt 8. Jahr.

Er ist zu Saltzburg von dem Bischoff zu Regenspurg Henrico consecrirt worden.

6. HENRICUS II.

Von 1292. biß 1303. sitzt 11. Jahr.

Er war vorhero Probst zu Saltzburg.

7. UDALRICUS II.

Von 1303. biß 1308. sitzt 5. Jahr.

nach ihm

8. FRIDERICUS I.

Von 1308. biß 1318 sitzt 10. Jahr.

Er schrieb sich von Mitterskirchen / und war zuvor Probst zu Saltzburg.

9. WOCHO oder BOCHO.

Von 1318. biß 1324. sitzt 6. Jahr.

nach ihm

10. HENRICUS III.

Von 1324. biß 1338. sitzt 14. Jahr.

nach ihm

11. RUDMARUS.

Von 1338. biß 1351. sitzt 13. Jahr.

Er war ein gebohrner von Heideck / SS. Canonum Doctor, hat das Stifft mit seinen Gütern vermehret/ und wird deßwegen Secundus Fundator genennet.

12. UDALRICUS III.

Von 1351. biß 1371 sitzt 20. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Weissenecck.

13.

13. AUGUSTINUS.
Von 1371. biß 1380. sitzt 9. Jahr.
Ein Ordens Mönch S. Augustini, Curiæ Romanæ Pœnitentiarius.

14. JOHANNES I.
Von 1380. biß 1390. sitzt 10. Jahr.
Er hieß Johannes von Neuperg.

15. FRIDERICUS II.
Von 1390. biß 1414. sitzt 24. Jahr.
Sein Geschlechte war von Perneck.

16. SIGMARUS.
Von 1414. biß 1417. sitzt 3. Jahr.
Er war aus dem Adelichen Hause von Holneck.

17. UDALRICUS IV.
Von 1417. biß 1432. sitzt 15. Jahr.
Er war ein gebohrner Graf von Albeck / Canonum Doctor, Bischoff zu Verden/und der H. Kirchen Cardinal.

18. CONRADUS.
Von 1432. biß 1433. sitzt 1. Jahr.
Er schrieb sich von Räischberg.

19. GEORGIUS I.
Von 1433. biß 1436. sitzt 3. Jahr.
Er hieß mit dem Zunahmen Lembucher.

20. FRIDERICUS III.
Von 1436. biß 1443. sitzt 7. Jahr.
nach ihm

21. GEORGIUS II.
Von 1443. biß 1477. sitzt 34. Jahr.
Er hieß Georgius Uberacker / und war Decretorum Doctor.

22. CHRISTOPHORUS I.

Von 1477. biß 1480. sitzt 3. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Trautmans-dorff.

23. JOHANNES II.

Von 1480. biß 1482. sitzt 2. Jahr.

Sein Zunahme war Serlinger.

24. MATTHIAS.

Von 1482. biß 1503. sitzt 21. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Schait / und ist auch Administrator des Patriarchats zu Aquileja gewesen.

25. CHRISTOPHORUS II.

Von 1503. biß 1509. sitzt 6. Jahr.

Er hieß Zach mit dem Zunahmen / war Pfarr-Herr in Knittelfeld / und wurde nur Coadjutor des vorigen Bischoffs Matthias.

26. CHRISTOPHORUS III.

Von 1509. biß 1536. sitzt 27. Jahr.

Er hieß Rauber mit seinem Zunahmen / und war Bischoff zu Laubach; wurde aber noch bey Lebzeiten des Matthiæ Administrator zu Seckau.

27. GEORGIUS III.

Von 1536. biß 1542 sitzt 6. Jahr.

Er schrieb sich von Teßingen / und war ein Doctor Juris utriusque.

28. CHRISTOPHORUS. IV.

Von 1542. biß 1546. sitzt 4. Jahr.

Er war ein gebohrner Freyherr von Lamberg / und vorhero Probst zu Saltzburg / hat aber das Bißthum Seckau nachgehends freywillig resigniret.

29.

29 JOHANNES III.

Von 1546. biß 1550. sitzt 4. Jahr.

Sein Geschlechte war von Malentheim; er stehet aber nicht in allen Catalogis.

30. PETRUS.

Von 1550. biß 1572. sitzt 22. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Persicus; war Licentiatus Juris Canonici.

31. GEORGIUS IV.

Von 1572. biß 1584. sitzt 12. Jahr.

Er führte den Zunahmen Agricola, und war vorhero Bischoff zu Lavant.

32. SIGISMUNDUS.

Anno 1584.

Er schrieb sich von Artzt/ und war Canonicus zu Saltzburg; starb aber noch vor der Confirmation.

33. MARTINUS.

Von 1584. biß 1616. sitzt 32. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Brenner. Auch wird ihm der Titel eines Apostels von Steyrmarck zugeleget/ weil er die Lutheraner aus dem Lande getrieben.

34. JACOBUS.

Von 1616. biß 1633. sitzt 18. Jahr.

Er war vorhero Pfarrer zu Brugg an der Mur; sein gantzer Nahme hieß Jacobus Eberlin von Rottenbach

35. JOHANNES MARCUS.

Von 1633. biß 1664. sitzt 31. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Aldringen/ des bekandten Käyserlichen Generals gleiches Nahmens Bruder.

36. MAXIMILIANUS GANDOLPHUS.

Von 1665. biß 1670. sitzt 5. Jahr.

Er war ein gebohrner Graf von Kuenburg/ Canonicus zu Saltzburg und Aichstedt / und ward Ao. 1654. Bischoff zu Lavant/ Ao. 1664. Administrator, und das folgende Jahr Bischoff zu Seckau ; Bald darauff Ao. 1668. Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ endlich Ao. 1686. Cardinal, und starb Anno 1687.

37. WENCESLAUS WILHELMUS.

Von 1670. biß 1679. sitzt 9. Jahr.

Ein gebohrner Grafe von Hof-Kirchen.

38. JOHANNES ERNESTUS.

Von 1679., biß 1690 sitzt 11. Jahr.

Ein Grafe von Thun / und wurde nach diesem Anno 1687. Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

39. RUDOLPHUS JOSEPHUS.

Von 1690. biß 1698. sitzt 8. Jahr.

Ein leiblicher Bruder des vorhergehenden.

40. MARTINUS.

Von 1698. biß 1702. sitzt. 4. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Pregkowitz / und war vorhero Dom-Herr zu Agram in Croatien gewesen.

41. FRANCISCUS ANTONIUS.

Von 1702. biß 1712. sitzt 10. Jahr.

Ein gebohrner Grafe von Wagensperg.

42. JOSEPHUS DOMINICUS.

Heutiger Bischoff zu Seckau.

seit 1712.

Er ist aus dem Hoch-Gräflichen Hause von Lam-

Lamberg entsprossen/ und bißhero Canonicus zu Saltzburg gewesen. c)

Das vierdte Capitel.

Von dem Bißthum Lavant oder St. Andreä.

Innhalt.

§. I.
Auffrichtung des Bißthums; und dabey vorbehaltene Conditionen.
§. II.
Der Bischoff ist ein Landsaß von Oesterreich.
§. III.
Catalogus aller Bischöffe zu Lavant.

§. I.

DIe Stadt S. Andreä oder Lavant liegt in Nieder-Kärnten / an dem Flusse Lavant/ davon auch die Stadt / und das gantze Lavant-Thal daherum den Nahmen bekommen hat.

Allhier hat der Ertz-Bischoff EBERHARDUS II. zu Saltzburg/ welcher auch die vorige beede Bißthümer Chiemsee/ und Seckau fundiret/ anfangs ein Collegium Canonicorum S. Augustini auffgerichtet/ da vorhero nur ein Presbyter Secularis allda gewesen ; Nachgehends aber hat er gar vom Papst Honorio III. A. 1221. und also zwey Jahr nach der Fundation zu Seckau / die Einwilligung erhalten/ ein Bißthum daselbst anzulegen. a) Sol-

c) Sein Lebenslauff steht in dem curieusen BUCHER-CABINET, in der Historie des Hauses Lamberg/ VII. Eingang p. 327.

a) Die Bulla des Papstes ist

Solches ist auch auf eben die Art / und mit eben solchen Conditionen/ wie bey Chiemsee und Seckau geschehen ; Nemlich daß der neue Bischoff eine Diœces von ohngesehr 5. Meilen; und so viel Güter / als zu 300. Marck jährlicher Einkünffte zureichen/ haben : Der Probstey zu S. Andreæ dardurch kein Eintrag geschehen ; Dem Ertz-Bischoff aber als Stiffter das Jus Patronatus, und dem Bischoff zu Gurck das Vicariat in der Lavantischen Diœces vorbehalten seyn solte.

§. II. Von dem Hause Oesterreich / als Hertzogen in Cärnten dependiret dieser Bischoff in weltlichen Sachen/ gleich wie andere Landsassen ; Jedoch ist der Titel als Fürst dem Bischoff Theobaldo von dem Kayser Friderico III. Anno 1457. confirmiret worden. b)

§. III. Seit der Auffrichtung dieses Stifftes haben die Bischöffe in folgender Ordnung auffeinander gefolget. c)

1. UDALRICUS.

Erster Bischoff zu Lavant.

Von 1221. biß 1250. sitzt 29. Jahr.

Er war von Hauß gebürtig / einer von denen Sacellanis Domesticis des Ertz-Bischoffs / und ward zu Straubingen in Gegenwart einer grossen Menge Standes-Personen consecriret / eben als der Hertzog Otto von Bayern Beylager hielte.

2. CA-

ist zu lesen bey MEZGER *Hist. Salisb. L. VI. p. 997.*

b) v. HERMES *Fasciculus Jur. Publ. c. XXIX. n. 17. p.* 382.

c) MEZGER *Histor. Salisb. L. VI. p.* 1152. MEGISERI *Annal. Carinthiæ.* VALVASOR *Topogr. Carinth. p.* 11, & alii plures passim.

2. CAROLUS.

Von 1250. biß 1259. sitzt 9. Jahr.

nach ihm

3. AMALRICUS.

Von 1259. biß 1275. sitzt 15. Jahr.

nach ihm

4. GERARDUS.

Von 1275. biß 1284. sitzt 9. Jahr.

Er war vorhero Abt des Closters S. Pauli.

5. CONRADUS I.

Von 1284. biß 1289. sitzt 9. Jahr.

Er war aus dem Adelichen Hause von Fonstorff und Braitenfurt/ und ward Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ unter dem Nahmen Conradus IV.

6. HENRICUS I.

Von 1289. biß 1309. sitzt 20. Jahr.

nach ihm

7. WERNERUS.

Von 1309. biß 1328. sitzt 19. Jahr.

nach ihm

8. THEODORICUS.

Von 1328. biß 1348. sitzt 20. Jahr.

Er hiesse mit dem Zunahmen Wolfthaver.

9. PETRUS.

Von 1348. biß 1366. sitzt 18. Jahr.

nach ihm

10. HENRICUS II.

Von 1366. biß 1387. sitzt. 21. Jahr.

Sein Zunahme war Krafft.

11. CONRADUS. II.

Von 1387. biß 1411. sitzt 24. Jahr.

Sein gantzer Nahme war Conradus Torer von Torlein; Er war vorher Canonicus zu Saltzburg.

12.

12. WOLFGANGUS.

Von 1411. biß 1421. sitzt 20. Jahr.

Er hieß von Ehrnfels / und war Canonicus zu Saltzburg vorhero.

13. FRIDERICUS.

Von 1421, biß 1423. sitzt ins 2. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Theiß / und ist nach diesem Bischoff zu Chiemsee geworden.

14. LAURENTIUS I.

Von 1423. biß 1438. sitzt 15. Jahr.

Er ward nach diesem Bischoff zu Gurck.

15. HERMANNUS.

Von 1438. biß 1439. sitzt 1. Jahr.

nach ihm.

16. LAURENTIUS II.

Von 1439. biß 1446. sitzt 6. Jahr.

Er war aus dem Geschlechte von Lichtenberg / und vorhero Patriarch zu Aquileja, ist aber von den Venetianern verjagt worden; worauff er seine Zuflucht zu dem Ertz-Hertzog Alberto II. von Oesterreich genommen / der ihn dem Ertz-Bischoff zu Saltzburg recommendiret hat.

17. THEOBALDUS.

Von 1446. biß 1453. sitzt 7. Jahr.

nach ihm

18. RUDOLPHUS.

Von 1453. biß 1469. sitzt 16. Jahr.

Er war Ertz-Bischoffs Burckardi zu Saltzburg Geheimer Rath gewesen.

19. JOHANNES.

Von 1469. biß 1489. sitzt 20. Jahr.

nach ihm

20. ERHARDUS.

Von 1489. biß 1510. sitzt 21. Jahr.

Er wird auch von einigen Eberhardus genennet / mit

mit dem Zunahmen Baumgärtner / und war vorhero Canonicus zu Saltzburg gewesen. Er war ein fleißiger Mann / wie er dann auch ein Buch heraus gegeben von Locis communibus der Heil. Schrifft.

21. LEONHARDVS.

Von 1510. biß 1536. sitzt 26. Jahr.

Aus dem Adelichen Geschlechte von Peyrl in Steyrmarck / war vorher Dom-Dechant zu Saltzburg.

22. PHILIPPVS.

Von 1536. biß 1555. sitzt 19. Jahr.

Sein Zunahme war Renner.

23. HERCULES.

Von 1555. biß 1570. sitzt 15. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Rettinger / war zuvor Canonicus zu Brixen und Augspurg / und wohnte dem Tridentinischen Concilio bey.

24. GEORGIVS. I.

Von 1570. biß 1572. sitzt 2. Jahr.

Mit dem Zunahmen Agricola; er wurde bald darauff Bischoff zu Seckau.

25. GEORGIUS II.

Von 1572. biß 1618. sitzt 46. Jahr.

Sein gantzer Nahme war Georgius Stobæus von Palmburg / gebürtig aus Preussen; Ertz-Hertzogs Ferdinandi von Oesterreich Geheimer Rath / und getreuer Beystand in Verfolgung der Lutheraner. Er wurde auch von demselben nach Polen und Siebenbürgen in wichtigen Gesandtschafften gebrauchet.

26. LEONHARDVS. II.

Von 1618. biß 1640. sitzt 22. Jahr.

Er hieß mit dem Zunahmen Götze / und war

aus

aus Schwaben gebürtig. Erst war er verheyrathet/ und Kayser Ferdinandus II. gebrauchte ihn zu seinem Cantzler. Darnach ward er ein Bischoff/ und halff die Lutheraner in Kärnten vollends ausrotten.

27. ALBERTUS.

Von 1640. biß 1654. sitzt 14. Jahr.

Er war aus dem Adelichen Hause in Trident entsprossen/ welche den Zunahmen von Priamis führen. Zuvor war er Probst zu Friesach/ Archi-Diaconus von Ober Cärnthen zu Gmünd/ nachgehends Probst zu Volckmarckt; Er hat unweit Lavant ein neues Frauen-Closter/ Loretta genannt/ auffgerichtet.

28. MAXIMILIANUS GANDOLPHUS.

Von 1654. biß 1664. sitzt 10. Jahr.

Er war ein gebohrner Graf von Küenburg/ und ward nach diesem Bischoff zu Seckau/ und endlich Ao. 1668. Ertz-Bischoff zu Saltzburg/ davon an seinem Orte.

29. SEBASTIAN.

Von 1664. biß 1673. sitzt 9. Jahr.

Er war ein Grafe von Pötting/ und ward nach diesem Bischoff zu Passau.

30. FRANCISCUS CASPAR.

Von 1673. biß -

Ein gebohrner Frey-Herr von Stadion.

31. CARL PHILIPP.

Heutiger Bischoff zu Lavant.

Aus dem Hochfürstlichen Hause der Land-Grafen von Fürstenberg entsprossen.

Ausser diesem Staat ist von denen Ausländischen auch neu fertig und zu haben der Staat von Egypten. 8.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob,

Der allerneueste Staat des Ertz-Bißthums Saltzburg, Und der darunter gehö
rigen Vier Mediat-Stiffter Burck, Chiemsee, Seckau, Lavant

[S.l.] [1712]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.332
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083460-0
VD18 12375918